DER ZWEITE FREISCHARENZUG GEGEN LUZERN IM JAHRE 1845.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINGEREICHT BEI DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VON

OTTO GASS.

(TEILDRUCK)

BASEL · BUCHDRUCKEREI WERNER-RIEHM · 1922

DER ZWEITE FREISCHARENZUG GEGEN LUZERN IM JAHRE 1845.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINGEREICHT BEI DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VON

OTTO GASS.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

(TEILDRUCK)

BASEL · BUCHDRUCKEREI WERNER-RIEHM · 1922

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Prof. Dr. J. Schneider und Prof. Dr. Ad. Baumgartner.

Basel, den 16. Dezember 1916.

Der Dekan:
Prof. Dr. M. Niedermann.

Mit Erlaubnis der Fakultät sind nur die ersten drei Kapitel der Arbeit als Dissertation gedruckt. Sie erscheinen gleichzeitig unter dem Sondertitel „Die politische Vorgeschichte zum Freischarenzug gegen Luzern im Jahre 1845“ in der „Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde“, XX. Band, Heft 2.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Einleitung	2
1.	Die radikale Schweiz	8
2.	Die ultramontane Schweiz	39
3.	Vorort und Tagsatzung	76

Die politische Vorgeschichte zum Freischarenzug gegen Luzern im Jahre 1845.

Von

Otto Gass.

Einleitung.

Als „société de sociétés", wie Montesquieu die Schweiz des 18. Jahrhunderts nicht treffender charakterisieren konnte, trat die Eidgenossenschaft im Jahre 1815 in die „Restaurationsperiode" ein. Die Metternichsche Politik der Wiederherstellung des Alten, für das damalige Europa zum politischen Dogma geworden und zum System ausgebaut, zwang auch den eidgenössischen Bund, das bisher getragene Kleid abzulegen und wieder zu seinem alten, abgenützten Gewande zu greifen, eine staatliche Form anzunehmen, die sich in die neue Weltordnung besser einfügen ließ. Die Reaktion legte sich auf die Schweiz, suchte die Spuren revolutionärer Einwirkung und napoleonischer Organisationsarbeit nach Möglichkeit zu tilgen, löste den geeinten, auf starker Grundlage aufgerichteten Staat in lose zusammengefügte Einzelstäätchen auf und stipulierte diesen Zustand in einem Vertrage zwischen den nunmehr souveränen Kantonen, einem Bundesvertrage, der nicht ein Instrument zur Wahrung gesamtstaatlicher Interessen, sondern zur Sicherung der kantonalpolitischen Sonderrechte darstellte. Die wiederhergestellte volle Souveränität der Bundesglieder entzog dem Bunde den sichern Boden für eine kraftvolle, konsequente eidgenössische Politik, legte den Grund zu politischer Willkür und engherzigstem, kantonalem Egoismus und brachte damit die Eidgenossenschaft in vollständige Abhängigkeit von den großen Nachbarstaaten. Auch für ihre innern politischen Verhältnisse ergaben sich aus dieser Umgestaltung gefahrvolle Konsequenzen. Allein so wenig wie

in Frankreich und Deutschland gelang es in der Schweiz der Reaktion, die freiheitlichen Ideen samt und sonders auszurotten. Von der Bildfläche verschwunden, doch stets mächtiger werdend, immer größere Kreise gewinnend und die staatlichen Grundlagen unterwühlend, lebten sie weiter. Gewaltsame Unterdrückungen erhöhten die Spannung und erzeugten eine Atmosphäre, die Revolutionen äußerst begünstigt. In Frankreich, von wo auch diesmal wieder die Initiative ausging, durchbrach der Volkswille den Druck, der auf ihm lastete, und die Julirevolution des Jahres 1830 inaugurierte eine politische Bewegung, welche die bestehenden Verhältnisse aller staatlichen Organismen Europas aufs ernsteste bedrohte. Was im zentralisierten Frankreich gelang, war um so eher möglich in einem Staatswesen, das die Machtlosigkeit nach innen und außen bedeutete. Und als solches konnte daher vor allem die Schweiz der neuen Bewegung nicht standhalten. Ja, gerade weil sie den einzelnen Kantonen ihr Selbstbestimmungsrecht verliehen und damit die Möglichkeit zur Selbstverbesserung geschaffen hatte, mußte die Bewegung bei ihr gleichsam mit innerer Notwendigkeit Fuß fassen. Sie führte aber nicht zu einer Gesamtänderung der innerpolitischen Verhältnisse, wohl aber zu Verfassungsänderungen in liberalem Sinne in 11 Kantonen. Der Bundesvertrag von 1815 blieb weiter bestehen. Der Sieg der Prinzipien der Volkssouveränität, des allgemeinen direkten Wahlrechts, der Rechtsgleichheit aller Bürger, der Trennung der Gewalten, der Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen und der Preß-, Petitions-, Niederlassungs- und Verkehrsfreiheit schließt auch für die Schweiz die Restaurationsperiode ab und eröffnet die „Regeneration". Doch neben den günstigen Resultaten des liberalen Unternehmens lagen schon neue Keime zu Widersprüchen, zur Zerrissenheit und zu innerpolitischen Konflikten. Wie die Pariserrevolution von 1830 für Europa eine Trennung der Mächte zur Folge hatte, so trat auch in der Schweiz mit der Regeneration eine Spaltung ein. Eine Anzahl konservativer Kantone lehnte jede Neuerung ab und hielt hartnäckig am Bestehenden fest. Diese Spaltung mußte notwendigerweise auch die allgemeine eidgenössische Politik beeinflussen, indem sich der Koalition der regene-

rierten Kantone (Siebnerkonkordat zwischen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau) der sog. Sarnerbund der konservativen Stände Basel, Neuenburg, Wallis, Uri, Schwyz und Unterwalden gegenüber stellte. Der tiefe Gegensatz zwischen den beiden Gruppen war aber nur möglich infolge der äußerst lockern Struktur des Staates, im Geltungsbereiche einer Verfassung, welche eine einigermaßen straffe Zentralisation unmöglich machte, die Kantonalsouveränität als die Existenzberechtigung der Eidgenossenschaft bedingend dekretierte, welche die Schweiz im Interesse der Großmächte aller staatlichen Kraft beraubte und aus ihr ein von der Machtpolitik der Nachbarstaaten abhängiges Territorium machte. Teiländerungen waren auf Grund der bestehenden Verfassung, wie die Ereignisse zu Beginn der 30 er Jahre bestätigten, wohl möglich; doch im Interesse des Ganzen lag die politische Notwendigkeit, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern die gesamtstaatlichen Grundlagen im Sinne einer Festigung gründlich umzugestalten, die Revision des Bundesvertrages von 1815 in die Hand zu nehmen. Diese für eine gesunde, politische Entwicklung notwendigste Aufgabe figurierte denn auch an erster Stelle des politischen Programms, welches das von der radikalen Partei beherrschte Siebnerkonkordat aufstellte. Obwohl die meisten europäischen Kabinette nicht nur im Interesse der Schweiz, sondern ganz Europas den innerpolitischen status quo des Jahres 1815 erhalten wissen wollten und sogar mit Intervention drohten, gewann die Bundesreformidee immer mehr an Boden. Der Revisionsversuch mißglückte aber vollständig infolge der hartnäckigen Opposition der konservativen Stände und der Haltung der katholischen Volksmassen, die jede Neuerung verwarfen. Die Republik „sans accord comme sans homogénité, sans force comme sans lien“[1]) war nicht imstande, sich auf friedlichem Wege aus ihrem Zustand zu erheben und legte damit selbst den Grund zu den inneren Kriegen, die sich in der Folge auf ihrem Gebiete abspielen sollten. Das Schicksal des Revisionsentwurfes, der nunmehr aus dem Traktandum der Tag-

[1]) Mignet, Portraits et Notices historiques, p. 198.

satzung und der kantonalen Räte gestrichen blieb, war immerhin nicht ohne direkte Folgen. Einerseits machte sich in den Parteiverhältnissen eine weitere Differenzierung geltend, anderseits setzte eine erbitterte politische Agitation ein. Innerhalb der Bewegungspartei traten Meinungsverschiedenheiten zutage, die sich im Loslösen der sogenannten liberalen Elemente äußerten. Während die Radikalen in der Umwälzung der 30 er Jahre nur halbe Arbeit erblickten und deren Erweiterung als notwendig erachteten, sahen die Liberalen in dem bisher Errungenen eine genügende Garantie gegen allfällige Restaurationsversuche und traten daher vor allem nicht mit jener Entschiedenheit, wie sie den Radikalen eigen war, für weitere Bundesrevisionsversuche ein. Zufrieden mit dem Bestehenden, ein allmähliges Besserwerden erhoffend, jedes Übermaß politischer Betätigung aber verabscheuend, nahm das liberale „juste milieu" gegen ein Weitertragen der radikalen Agitation entschieden Stellung. Ohne zu beachten, daß nur ein energisches Eingreifen in die politische Bewegung Erfolg versprechen konnte, verloren die Liberalen mehr und mehr ihren Einfluß auf die Volks- und Wählermassen. Vielversprechender und zweckmäßiger war die von der radikalen Partei eingeschlagene Taktik, da sie sich auf eine intensive Bearbeitung des Volkes richtete. Volksversammlungen mit nichtssagenden Reden, Propagandaschriften in schwulstigem, dunklem Prophetenstil und eine wahre Hetzpresse, welche mit Schlagwörtern und volltönenden Paradesätzen auf der einen Seite Hoffnungen erweckte und auf der andern alles in den Kot zog, bildeten die bekanntesten Erscheinungen der radikalen Parteiarbeit.

Trotz allen radikalen Werbungen und Versprechen einer zukünftigen Volksbeglückung erwuchs der radikalen Partei allmählig eine neue Gegnerschaft in der unter den Katholischkonservativen sich bildenden ultramontanen Partei, welche sich die Demokratisierung der Kantonalverfassungen nun zunutze machte und den Kampf nach und nach auf das konfessionelle Gebiet hinüberzog. Dieser neuen Partei galt es in erster Linie, die Kantonalsouveränität, welche den Tendenzen der katholischen Kirche und insofern auch ihren Parteibestrebungen alle Möglichkeiten bot, zu sichern und

daher auch für den Bundesvertrag von 1815 mit allen zu Gebote stehenden Mitteln einzutreten. In politischer Beziehung bildeten demnach die Ultramontanen mit den übrigen konservativen Kreisen eine geschlossene Phalanx, welche auch noch durch das „juste milieu" unterstützt werden konnte. Die Aussicht auf einen harten, langwierigen Kampf führte zur Organisation der Kräfte. Dem radikalen Nationalverein standen gegenüber: der liberale Schutzverein und der von Karl Ludwig v. Haller gestiftete katholische Verein, welcher alle ihm feindlichen Bestrebungen ohne Unterschied mit dem Namen „Radikalismus" brandmarkte. Im andern Lager dagegen kämpfte man gegen den „Ultramontanismus" oder „Obskurantismus". Immer mehr werden die religiös-kirchlichen Fragen zum Drehpunkt der Kämpfe. Auf der einen Seite das Prinzip religiöser Toleranz mit weitgehendsten Konzessionen an neuere Richtungen, auf der andern das starre Festhalten am alten Glauben und an seinen Institutionen; hier das Bestreben, das Recht der Individualität und die Abhängigkeit der Kirche vom Staate geltend zu machen, dort die Auffassung eines unbedingten Unterordnens unter die Gewalt des Papstes und von der Selbständigkeit der Kirche innerhalb des Staates. Die Lage spitzte sich sichtlich zu. Die im Berner Jura aufgestellten Religionsbäume mit der Inschrift: „katholisch leben oder sterben" waren deutliche Symptome der gegenseitigen Verhetzung und der Beunruhigung, welche auf den Gemütern lastete. Die Zürcher Septembererhebung vom Jahre 1839 machte schließlich der Gärung Luft und bildete gleichsam die auslösende Bedingung zu einer allgemeinen Bewegung gegen die stets wachsenden radikalen Ansprüche. Wohl suchte die nun in Zürich herrschende Vermittlungspartei der „Liberalkonservativen" die Parteigegensätze zu mildern; das Gegenteil trat vielmehr ein und eine Annäherung zwischen den nun alleinigen Gegnern, Radikalen und Ultramontanen, wurde vollends unmöglich. Während es den Radikalen noch gelang, neue Positionen zu erobern (Tessin und Wallis), das Siebnerkonkordat aber durch den Austritt Zürichs erheblich geschwächt wurde, war der ultramontane Gegner eifrig bestrebt, neue, erfolgreiche Kräfte heranzuziehen. Schon im Jahre 1839

beantragte im Großen Rate der luzernische Volksmann Joseph Leu v. Ebersol, ein katholischer Fanatiker, die Jesuiten nach Luzern zu berufen. Aus Opportunitätsgründen wurde ihm nicht entsprochen; der Vorort Luzern wehrte damit den ersten Vorstoß seiner ultramontanen Partei ab. Doch nur kurze Zeit blieb der Kampf aufgeschoben. Die bevorstehende Luzerner Verfassungsrevision, zeitlich mit derjenigen in den Kantonen Aargau und Solothurn zusammenfallend, sollte den Widerstand der radikalen Luzerner Regierung brechen. Während es in Solothurn und Aarau der Festigkeit der Regierungen gelang, die Revision in radikalem Sinne sicher zu stellen, hatte der ultramontane Ansturm im Kanton Luzern zum Siege geführt, da das vom Klerus geleitete Volk seine Rechte noch erweiterte und eine ausgesprochen geistliche Demokratie schuf (31. Januar 1841). Die radikale Partei hatte offenkundig durch den Verlust der vorörtlichen Stellung in Luzern eine der empfindlichsten Niederlagen erlitten. Sie trug aber dazu bei, daß sich die trotzige Kampfstimmung der Besiegten hob und sie zu neuen Angriffen reizte. Noch vor dem Umschwung in Luzern hatte die radikale Partei des Kantons Aargau den Schritt gewagt, sämtliche aargauische Klöster durch Großratsbeschluß aufheben zu lassen. Dadurch waren sowohl die Bestimmungen des Bundesvertrages ignoriert, als auch die Katholiken ernstlich provoziert worden. Für den ultramontanen Teil der Schweiz lag der casus belli vor. Man erblickte im radikalen Vorgehen nicht nur einen Verfassungsbruch, sondern vor allem eine offenkundige, absichtliche Verletzung religiöser Prinzipien und weckte die Befürchtung, als gelte der Kampf der Radikalen der katholischen Kirche überhaupt. Die Religion schien in Gefahr; es galt, das höchste Gut zu schützen. Konzessionen der aargauischen Regierung durch Wiederherstellung der Frauenklöster genügten nicht, den drohenden Bürgerkrieg zu verhindern. Die Erbitterung in der ultramontanen Partei stieg aufs höchste und machte blind gegen alle Gefahren, welche neue Vergeltungsmaßregeln dem Frieden und dem sichern Bestande der Eidgenossenschaft bringen mußten. Um zukünftigen radikalen Angriffen wirksam begegnen zu können, tat man den entscheidenden Schritt, vorbereitende

Konferenzen zwischen den ultramontanen Ständen (Urkantone, Luzern, Freiburg, Zug, Appenzell I.-Rh.) zwecks Errichtung eines gegen die radikale Schweiz gewendeten Schutzbündnisses zu veranstalten. Jede Hoffnung, die Spaltung noch auf legalem Wege überbrücken zu können, mußte aber schwinden, als im Mai 1844 das liberale Regime im Kanton Wallis durch die Niederlage am Trient mit Gewalt beseitigt wurde und der extreme, unversöhnliche Geist, alle noch vorhandenen konzilianten Regungen unterdrückend, den Fanatismus der ultramontanen Führer so weit trieb, daß sie in Verkennung aller möglichen Konsequenzen die Jesuiten an die höhern Lehranstalten in Luzern beriefen. Der verhängnisvolle Beschluß des Luzerner Großen Rates wurde am 24. Oktober 1844 gefaßt.

Man war sich im radikalen Lager wohl darüber klar, ja die ganze reformierte Schweiz stimmte der Ansicht zu, daß durch den Einzug der Jesuiten in einem der drei eidgenössischen Vororte nicht nur die ultramontane Bewegung den höchsten Triumph feiern konnte, sondern daß in den bekannten Tendenzen des Jesuitenordens, nun dem politischen Organe der ultramontanen Kantone und vor allem des Vororts dienstbar gemacht und sie beeinflussend, eine hohe Gefahr dem Protestantismus und damit der Existenz der Schweiz selbst drohe. Man gelangte im weitern in den radikalen Kreisen zur Auffassung, daß zunächst nur eine Sprengung des ultramontanen Regiments in der Centrale selbst die drohende Gefahr abzuwenden vermöge. Es kam daher zum Aufstand in der Stadt Luzern mit Hilfe von Freischaren aus den Nachbarkantonen (1. Freischarenzug vom 8. Dezember 1844). Der Prinzipienkampf nahm die Form der Gewalt an; er sollte noch weitere Ausdehnung gewinnen.

1. Die radikale Schweiz.

Der von langer Hand vorbereitete Putsch vom 8. Dezember 1844 war das Signal zu einem mit größter Erbitterung geführten Kampfe. Sowohl die aus den radikalen Kantonen zu Hilfe geeilten Freischaren als ihre Luzerner Parteifreunde selbst hatten ihr erstes Kampfziel, die ultramontane Regierung

in Luzern zu stürzen und eine radikale an ihren Platz zu setzen, nicht erreicht. Die Chronik der radikalen Partei zählte damit ein unangenehmes Erlebnis mehr, das jedoch die Lage keineswegs zu ihren Ungunsten zu wenden imstande war, sondern gebieterisch nur zu neuen umfassenderen, überlegteren Anstrengungen drängte. Selbstbewußt und drohend klang es darum noch in den letzten Wochen des Jahres 1844: Die Dezemberereignisse seien nur eine kleine Plänkelei gewesen, deren teilweises Mißlingen die großen Absichten, die man zu verwirklichen plane, keineswegs zu modifizieren oder gar aufzuheben vermöchte. Immerhin sah man aber radikalerseits zunächst von der Verwirklichung des Hauptpostulates, der Bundesreform, ab und orientierte das Vorgehen nach der bestehenden Lage und den sich ergebenden unmittelbaren Forderungen: die Behandlung der Jesuiten- und die durch das Vorgehen Luzerns gegen die am Aufruhr vom 8. Dezember Beteiligten geschaffene Amnestiefrage. Erstere dominierte. Der Radikalismus bereitete sich darum für einen zweiten Sturm gegen den Jesuitismus vor. Zunächst galt es, weitere Kräfte heranzuziehen und eine feste Grundlage für den kommenden Kampf zu schaffen. Dies sollte vor allem dadurch erreicht werden, daß man die untern Volksschichten, die sich bis jetzt um den politischen Konflikt noch wenig gekümmert hatten, auf seine Seite zu ziehen trachtete. Eine allgemeine, recht intensive Propaganda setzte ein, die in der Anwendung ihrer Mittel nicht verlegen war. Einmal verdoppelte die radikale Presse ihre Hetztätigkeit und ihren Aufklärungseifer und erklärte laut heraus, der Luzerner Jesuitismus sei der schlimmste Feind, den je das Schweizerland gehabt habe; alle wahren Patrioten müßten sich dessen bewußt werden und alle ihre Kräfte vereinigen gegen die Jesuiten, d. h. „die Gegenfüßler von Jesus Christus, die Religionsheuchler und die Antichristen“[1]). Nur durch energisches Zusammenhalten könne man die Luzerner Reaktion unschädlich machen; andernfalls werde diese unfehlbar sich weiter ausbreiten, ihre Hand über das ganze Land schlagen und dann sei die Zeit ge-

[1]) Solothurnerblatt vom 14. Dezember 1844.

kommen, wo der alten Schweizerfreiheit nichts anderes übrig bleibe, als ins Grab zu fahren. In Solothurner Tagesblättern tauchte damals der Vorschlag auf, eine Massenpetition sowohl an die Tagsatzung als auch an die Räte sämtlicher Kantone zu richten, worin die Annahme eines Antrages auf Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz entschieden gefordert werden sollte. Die Anregung fiel auf fruchtbaren Boden, fand ungeteilte Zustimmung, und schon sahen Optimisten den ultramontanen Widerstand unter dem mächtigen Drucke dieser antijesuitischen Massendemonstration, „an welcher sich alle Vaterlandsfreunde beteiligen werden", gebrochen. Den extremen Radikalen aber war es mit dieser Art des Vorgehens nicht genug. Sie suchten das gläubige Volk im Gegenteil zu überzeugen, daß das Petitionieren und Parlamentieren allerdings nicht zu umgehen sei, daß solches „Schwatzen" aber beim Gegner nur den Eindruck der Schwäche hervorrufen müsse, wenn nicht im geeigneten Augenblicke entschlossene Taten folgen würden. Im Aargau, wo der von Regierungsrat Wieland redigierte „Schweizerbote" und das vom Jakobinertum nicht mehr weit entfernte „Posthörnchen" die öffentliche Meinung schon lange bearbeitet hatten, war für diese extrem radikale Auffassung keine große Propaganda mehr nötig. Sie wurzelte schon tief im Volke und entsprach der politischen Tradition dieses Kantons.

Ähnlich lagen die Verhältnisse im Baselbiet. Daß hier das „Basellandschaftliche Volksblatt" und sein gleichgesinnter Partner, das „Basellandschaftliche Wochenblatt", den äußersten Radikalismus wenn möglich noch weiter kultivierten, als es in andern Kantonen geschah, darf nicht überraschen. Noch jung und von tatenfrohem Selbstgefühle beherrscht, hatte Baselland allen extremen Ideen Einlaß gewährt. Seine Presse stieß daher mit ihrer lauten Forderung zur bewaffneten Revolution[1]) auf keine Opposition und durfte sogar ihrer Freude Ausdruck verleihen darüber, daß durch die Jesuitenberufung nach Luzern nun einmal eine schweizerische und nicht nur eine kantonale Bewegung hervorgerufen worden sei und man damit der Bundesreform wieder näher komme.

[1]) Vgl. Basellandschaftliches Wochenblatt vom 4. I. 1845.

Im allgemeinen weniger aggresiv, doch mit denselben Ideen operierend, gerierte sich die bernische radikale Presse. Als Sprachrohr der kantonalen Mehrheitspartei fand sie für ihre Auffassung in den weitesten Kreisen, wenigstens des deutschen Kantonsteiles, volles Verständnis. Die „Helvétie" (Porrentruy) das Organ des Schultheißen Neuhaus, verfocht ohne Leidenschaftlichkeit die radikale Sache und erachtete eine friedliche Lösung der Jesuitenfrage als durchaus möglich; die „Berner Zeitung" dagegen griff schon zu lautern Registern[1]), und der aus dem Zentrum der bernisch-radikalen Bewegung stammende „Seeländeranzeiger" (Biel) stand dem Demagogentum eines „Posthörnchens" in nichts nach. Was hier in Paradesätzen[2]) und Schlagwörtern versucht wurde, glaubte dann der „Berner Verfassungsfreund" (Bern) durch eine nüchternere Beurteilung der Sache ebenso leicht zu erreichen.

Die von der Presse in den radikalen Kantonen täglich ventilierte Jesuitenfrage konnte von den übrigen Ständen nicht ignoriert werden, wollten sie in dem verheißenen Kampf „für eine einige Schweiz, für welche sich protestantische und katholische Brüder, ohne Rücksicht auf Religionsverschiedenheit, sondern nur in Festhaltung bürgerlicher Rechtszustände, gleichmäßig die Hände reichen", wollten sie in diesem Kampfe nicht in teilnahmloser Passivität verharren. In kurzer Zeit griff denn auch die Presseagitation auf Kantone über, die sich bis jetzt in Reservestellung gehalten hatten. Sogar im konservativen Basel wagte es die „National-Zeitung", gegen die „doktrinären Philister, unfähig jeder begeisterten Tat"[3]), die Stimme zu erheben. Sie blieb aber ungehört und vermochte nicht, die Stadt von ihrer traditionellen Politik abzubringen. Dagegen konnte die radikale Presse Zürichs dem sich dort vorbereitenden Umschwunge kräftigen Vorschub leisten. Immerhin brachte sie, wie überhaupt sämtliche

---

[1]) Z. B. „In der freien Schweiz wütet der Drache im 19. Jahrhundert wie Alba vor Zeiten unter den freien Niederländern" (Berner Zeitung 3. I. 1845).

[2]) „Jetzt oder nie; zwischen Licht und Finsternis, zwischen Christus und Baal, gibt es keinen Frieden. Zertrete der alten Schlange des Paradieses den Kopf" (Seeländeranzeiger vom 1. I. 1845).

[3]) Nationalzeitung vom 2. I. 1845.

ostschweizerische linksstehende Blätter, nicht die Verhetzungsmittel der nordschweizerischen Genossen in Anwendung, sondern vertrat eine bedeutend ruhigere Auffassung der Lage und trug damit viel dazu bei, daß die Propaganda der Tat in der Ostschweiz weniger Wurzel faßte als in den Zentren Aargau, Baselland und Bern. Man redete hauptsächlich einer Bundesreform auf legalem Wege das Wort, einem Bundesstaate, einer einigen Schweiz, einem von Brüdern bewohnten Vaterlande[1]) und wollte bei der Lösung der Jesuitenfrage zuerst alle gesetzlichen Mittel, Petitionen, Volksversammlungen etc. anwenden, bevor ein Volksaufstand entscheiden sollte.

Auch die Westschweiz, vor allem der Kanton Waadt im „Nouvelliste Vaudois", ließ seine radikalen Stimmen hören und durch zahlreiche Broschüren, Gedichte[2]) und satirische Darstellungen (Guckkastenkalender, Distelikalender, etc.) fanden die radikalen Ideen schließlich in den entferntesten Gegenden Eingang.

Doch das radikale Treiben fand auch in den protestantischen Kantonen seine Gegner. Es war die liberal-konservative Presse, vertreten in den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Neuenburg, Waadt und Genf, die den extremen Postulaten der Radikalen entschieden entgegen trat. In der „Baslerzeitung", der „Allgemeinen Schweizerzeitung" (Bern), dem „Volksfreund" (Bern), dem „Courrier Suisse" (Genf), dem „Freien Rätier" (Graubünden), dem „freien Wort" (St. Gallen), der „Wochenzeitung" (Zürich) und insbesondere im Zentralorgan der liberal-konservativen Partei, der „Eidgenössischen Zeitung" (Zürich), wird in ruhiger, wohlüberlegter Art die „Legalität" der Revolutionstheorie der Radikalen gegenübergestellt, auf den Standpunkt des Rechtes verwiesen, von dem allein aus, auch ohne Revision des Bundesvertrages, an die Lösung der Jesuitenfrage heranzutreten sei. Vergeblich wird von den liberal-konservativen

[1]) Vgl. Schweizerische Dorfzeitung vom 8. I. 1845.

[2]) In der Berner Zeitung vom 10. III. 1845 fängt u. a. ein Gedicht über die Jesuiten folgendermaßen an: Das Laster, alles Heils Gefährde, Schafft Übel ohne Maß und Zahl; Wie schön, wie reich ist Gottes Erde! Doch macht es sie zum Jammertal; Vollends zur Hölle würde sie, Gelängs der Jesuiten Müh'.

Blättern der radikale Terror bekämpft und das Volk zu überzeugen gesucht, daß unter der radikalen Maske die brutalste Intoleranz stecke und die radikalen Quertreibereien am Ausbreiten des Jesuitenordens Schuld seien in der Schweiz[1]). Vergeblich, denn der Zeitgeist war den Bewegungsmännern allzu günstig, als daß ihrem Einfluß durch Mahnungen der Boden hätte entzogen werden können.

Tief hatte durch die Agitation der Presse die Jesuitenhetze im politischen Leben der radikalen Kantone Wurzel gefaßt. Mehr und mehr spornte die öffentliche Meinung zu weiterem Vorgehen an, so daß von einem Aufhalten der Bewegung nicht mehr die Rede sein konnte. Im Gegenteil, in neue, breitere Bahnen sollte sie geleitet werden. Das geeignetste Mittel dazu war die öffentliche Versammlung mit aufwieglerischen Volksreden, Protesten gegen die bestehenden Verhältnisse und Resolutionen zu gunsten einer raschen und prompten Umwälzung. Blieb der Wirkungskreis der Presse immerhin beschränkt, so übte die Propaganda auf der Straße einen viel nachhaltigeren Einfluß aus und erzielte eine Wirkung, die imposanter und zwingender war. Von der Ost- bis zur Westschweiz hatten in der Folge die radikalen Kantone ihre politischen Sonntage, welche das Volk in größern und kleinern Tagungen zur Aussprache über die Lage des Vaterlandes beisammen fanden.

Kaum hatten die Freischärler des 8. Dezember unverrichteter Dinge ihren Heimweg angetreten und von der schmählichen Niederlage der Luzerner Radikalen erzählen können, als einige Regierungsbeamte des Bezirks Burgdorf ein Komitee bildeten, das alle freisinnigen Bürger nicht nur des Kantons Bern, sondern auch der angrenzenden Kantone auf den 15. Dezember zu einer allgemeinen Volksversammlung nach Fraubrunnen zusammenrief. Der Aufruf hatte vollen Erfolg. Nicht weniger als 2500 Personen, aus allen Teilen des Kantons und allen Schichten der Bevölkerung, vom angesehenen Mitglied des Großen Rates bis hinunter zum einfachen Bauer, vom Offizier bis zum gemeinen Soldaten, Professoren und Studenten, fanden sich in der Kirche von

[1]) Vgl. Allg. Schweizerzeitung vom 14. I. 1845.

Graffenried bei Fraubrunnen ein, um sich über die vaterländischen Angelegenheiten zu besprechen. Die aargauischen Gesinnungsfreunde versäumten nicht, einen ihrer besten Führer, den Regierungsrat Waller, als Vertreter zu entsenden, und ein Regierungsrat aus Solothurn war im Namen der dortigen Radikalen ebenfalls anwesend[1]).

Wenn Einzelne auch laut die Organisation von Freischaren forderten und Waller mit beredten Worten den Bernern den ersten Posten im Kampfe gegen „die einbrechende Knechtschaft und Finsternis" anwies, so siegte doch noch die gemäßigte Auffassung, welche den bewaffneten Volksbund ablehnte[2]) und sich in folgender Resolution äußerte:

1. Die Versammlung richtet an die bernische Regierung eine Adresse, um a) ihr zu erklären, daß sie das Zutrauen der Kantonalbevölkerung und weiter aller Freisinnigen der Schweiz in vollem Maße besitze, b) sie zu ersuchen, daß sie zu diesem Ende mit den freisinnigen Regierungen der übrigen Kantone zu einem vereinten Handeln sich verständigen möge und daß sie dazu der kräftigen Unterstützung durch das Volk versichert sein könne.

2. Eine Volksadresse auf Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz ist in 100 000 Exemplaren an alle Kantonsregierungen zu verteilen.

3. Ein Zentralkomitee wird für die ganze Schweiz im Kanton Bern aufgestellt, das für die Organisation von Kantonalkomitees zu sorgen hat.

4. Dieses Zentralkomitee wird durch das Bureau der Volksversammlung von Fraubrunnen ernannt.

5. Dasselbe hat die Beschlüsse der Volksversammlung zu vollziehen und alles dasjenige anzuordnen, was geeignet sein mag, denselben Nachdruck zu geben[3]).

Die große Tagung der Berner Radikalen hatte zu einer unzweideutigen Kundgebung zugunsten einer energischen Politik gegen die Ultramontanen und einer ebenso notwen-

---

[1]) K. Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, Bd II., p. 784.

[2]) Vortrag des Regierungsrates an den Großen Rat vom 27. I. 1845 (Ratsmanuale von 1845, 107/39. St.-A. Bern).

[3]) Berner Verfassungsfreund vom 17. XII. 1844.

digen Sammlung aller freisinnigen Kräfte in der Schweiz geführt.

Weniger imposant, doch ebenso kampfentschlossen, war die ebenfalls am 15. Dezember in Zofingen abgehaltene Versammlung der aargauischen Radikalen. Sie vereinigte 200 meist persönlich geladene und auch aus andern Kantonen eingetroffene Personen. Der mit dem Präsidium betraute Seminardirektor Augustin Keller, das geistige Haupt der aargauischen Radikalen, legte in ausführlichem und ebenso glänzendem Votum die Ansichten seiner kantonalen Parteigenossen dar über die Stellung, welche hinsichtlich der Jesuitenfrage und den gegenwärtigen Zuständen im Kanton Luzern einzunehmen sei. Seine Darlegungen fanden einmütigen Beifall und bildeten dann, teilweise noch erweitert, die Grundlagen zu folgenden Beschlüssen:

1. Das Komitee, das in fünf Mitgliedern bestellt wurde, sei beauftragt, in den diesfalls empfänglichen Kantonen der ganzen Eidgenossenschaft die Gründung eines allgemeinen Volksvereins gegen die Jesuiten anzubahnen.

2. Habe dasselbe in den gedachten Kantonen die Unterzeichnung einer Nationalbittschrift an die Tagsatzung auf Ausweisung des Jesuitenordens aus der Schweiz zu veranstalten.

3. Ferner sei dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Kantonen von der Bevölkerung auf angemessene Weise eine Petition an ihre Kantonsregierung erlassen werde mit dem dringenden Ersuchen, sich mit den Regierungen gleichgesinnter Eidgenossen zur gemeinschaftlichen Bekämpfung des Jesuitismus und seiner Politik zu verbinden und überdies sofort von der Luzerner Regierung die Zurücknahme des Jesuitenvertrages, eine allgemeine Amnestie und die Freigabe der Gefangenen zu fordern.

4. Sei das Komitee zu beauftragen, in geeigneter Weise Freikorps zu organisieren, um eine plötzliche Gefahr abwenden zu können.

5. Möge das Komitee untersuchen, was noch weiter zur Hebung der gegenwärtigen unglücklichen Zustände des Kantons Luzern zu tun sei.

6. Erhalte dasselbe die Aufgabe, obige Beschlüsse mit denjenigen der heutigen Volksversammlung in Fraubrunnen in Einklang zu bringen, damit konsequent gehandelt werde[1]).

Im Vergleich zu den Beschlüssen von Fraubrunnen gingen die Zofingerbeschlüsse entschieden weiter. Hatten sich die bernischen Radikalen mit der Politik der Regierung solidarisch erklärt und dieser ihr volles Zutrauen ausgesprochen, so vertraten die Aargauer in Zofingen eine viel selbständigere, akzentuiertere Auffassung und ventilierten schon den Gedanken einer Selbsthilfe des Volkes durch Organisation von Freikorps. Die Motivierung „zur Abwehr eines plötzlichen Angriffs" änderte prinzipiell nichts an der Tatsache, daß trotz der unrühmlichen Erfahrungen vom 8. Dezember 1844 die Freischarenidee noch nicht aufgegeben und von neuem ins Auge gefaßt wurde.

Nachdem die Hauptvertreter der radikalen Partei, Bern und Aargau, die Richtlinien für die Aktion festgelegt, konnte das Weitere an die Hand genommen werden. Beide Versammlungen bildeten Zentralausschüsse, und zwar beide für die ganze Schweiz; doch nahm zunächst der Zentralausschuß von Zofingen die Oberleitung an die Hand und trat offen in dieser Stellung auf. Während das Fraubrunnener-Komitee unter seinen Mitgliedern ausschließlich Berner zählte, war der Zofinger-Ausschuß aus Vertretern verschiedener Kantone zusammengesetzt[2]). Mit einer Proklamation „an die Kantonalkomitees des Volksvereins gegen die Jesuiten" vom 24. Dezember 1844 begann das Zentralkomitee von Zofingen seine Wirksamkeit. Die Proklamation basierte auf dem allgemeinen Entschluß der Zofinger Versammlung, dem „Wirken des Jesuitismus" mit allen verfügbaren Mitteln entgegen zu treten, und stellte nacheinander für die einzelnen Beschlüsse der Versammlung die notwendigen Ausführungsbestimmungen fest. Zur Leitung der vom Zentralkomitee getroffenen Anordnungen sollen in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, St. Gallen, Solothurn, Schaffhausen, Baselstadt und

[1]) Schweizerbote vom 19. XII. 1844.

[2]) Ihm gehörten an: Gerichtspräsident Trog von Olten; Oberstleutnant Kohler von Büren (Bern); Alt-Regierungsrat Bürgi von Zürich; Fürsprech Vögtlin aus Aarau.

Baselland, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Thurgau, Aargau, Waadt, Tessin und Genf und wenn möglich noch in andern Kantonen Kantonalkomitees von wenigstens drei Mitgliedern konstituiert werden, welche so unauffällig als möglich die Aufträge der Zentralleitung auf eine den Verhältnissen des betreffenden Kantons entsprechende Weise vollziehen und regelmäßigen Rapport über die politische Lage im Kanton erstatten. Ferner wird die Gründung eines allgemeinen Volksvereins gegen die Jesuiten angeordnet und den Kantonalkomitees die Propaganda dafür übertragen. Um die Massenpetition an die eidgenössische Tagsatzung zu ermöglichen, sollen die Kantonalkomitees die entworfene Bittschrift[1]) möglichst hinlänglich, entweder in Volksversammlungen, Vereinen oder in den Gemeinden zu verbreiten suchen und spätestens bis zum 1. Juli an die Bundesbehörde in Zürich absenden. Ebenso soll in kürzester Zeit eine in ähnlichem Sinne abgefaßte Petition an die Kantonsregierungen gerichtet werden. Über die Organisation von Nationalgarden konnte das Zentralkomitee nur mitteilen, daß es diesen Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen und bereits diejenigen Maßnahmen getroffen habe, „welche zu erfolgreicher Ausführung des erwähnten Beschlusses geeignet seien". Um die mißlichen Zustände im Kanton Luzern und bei den luzernischen Flüchtlingen zu verbessern, werden die Kantonalkomitees ersucht, die Volksstimmung in diesem Sinne zu beeinflussen und geeignete Vorschläge zu machen, überhaupt „die Angelegenheit im Namen des bedrohten Vaterlandes mit Eifer, Ausdauer und Aufopferung, wie es guten Eidgenossen in guten Dingen ziemt, in ihrem resp. Kantone zu betreiben und dabei ausschließlich die Vertreibung des Jesuitismus aus der Schweiz, die Zustände des Kantons Luzern und die nähere Verbrüderung des eidgenössischen Volkes aller Gaue zu einem gemeinsamen Zwecke im Auge zu haben"[2]).

Die Proklamation des Zentralkomitees von Zofingen hatte gleichsam grundgesetzlichen Charakter für die damit nun festgelegte Organisation der Volksbearbeitung und Volks-

---

[1]) Siehe Beilage.

[2]) Proklamation des Zentralkomitees vom 24. XII. 1844.

bewegung. Gelang es, den groß angelegten Plan zu verwirklichen, so besaß die radikale Partei ein Werbeinstrument in Händen, welches das Schweizervolk aufzurütteln und zur Tat aufzustacheln vermochte.

Und in der Tat, die getroffenen Maßnahmen zeitigten bald die beabsichtigten Resultate. Die breiten Schichten des Volkes erhielten und benützten reichlich die Gelegenheit, ihre politischen Wünsche öffentlich auszusprechen und sich von ihren Führern so belehren zu lassen, daß dadurch eine für spätere Aktionen günstige öffentliche Meinung geschaffen wurde. Eine Volksversammlung folgte der andern, Resolutionen überboten sich in ihren Forderungen, und in aufwieglerischen Reden wurde Stimmung gemacht für die radikalen Postulate und gegen die ultramontanen Tendenzen. In Kirchen und andern öffentlichen Lokalen oder unter freiem Himmel vereinigte man die Volksscharen, und um dem Ganzen die nötige Weihe und den patriotischen Anstrich zu geben, durften Musik und Sängervereine nicht fehlen. Eifrig waren die rasch aufgestellten Organisationskomitees an der Arbeit, um im Sinne der Fraubrunnener- und Zofingerbeschlüsse die Bewegung in die gewollte Bahn zu leiten. Der Erfolg blieb nicht aus. Am letzten Sonntag im alten Jahre, am 29. Dezember 1844, traten die bernischen Radikalen des Seelandes, die Waadtländer und Genfer auf den Plan. In Ins, Lausanne, Montreux, Yverdon, Aigle und Genf versammelte sich das Volk, hier unter der Leitung von Großräten, dort geführt von Staatsbeamten und Militärs, um sich für wirksame Maßnahmen gegen die Jesuitengefahr auszusprechen. Während man in Ins den „Antijesuitenbund“ ausdrücklich als „Volksbund“ präzisierte, den Schultheißen Siegwart-Müller und den Staatsschreiber Bernhard Meyer von Luzern, die Hauptgegner der radikalen Bewegung, in eidgenössischen Verruf erklärte, stellten die Waadtländer im Kasino zu Lausanne die Statuten ihres Antijesuitenvereins auf und bezeichneten den „Nouvelliste Vaudois“ als dessen öffentliches Organ. Auf der Genfer Versammlung, präsidiert von Großrat James Fazy, konstituierte man den kantonalen Antijesuitenbund als „Eidgenössischer Sicherheitsverein“, versäumte jedoch nicht, eine Adresse an die Katho-

liken der Konferenzkantone zu erlassen, um sie von dem Zwecke der Gesellschaft zu unterrichten und dahin zu belehren, daß er nicht gegen die katholische Religion gerichtet sei. Ungehemmt entwickelte sich die Propaganda weiter. Schon am Neujahrstage 1845 fanden unter den radikalen Parteimännern Besprechungen statt, welche die Veranstaltung neuer Volksversammlungen zum Gegenstande hatten, und kaum 2 Wochen später, am 12. Januar, vereinigten sich in Sumiswald ca. 5000 Personen aus allen Teilen des Emmentales und aus den angrenzenden Ortschaften des Oberaargaus, um unter dem Präsidium eines Regierungsstatthalters über den Anschluß an den Volksbund zu beraten. Eine gegen die Regierungspolitik gerichtete Tendenz kam noch nicht zum Ausdruck; dagegen wurde in einer Resolution der Wunsch geäußert, die Regierung möge vom Vorort die baldige Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zu erreichen suchen, um auf diesem Wege die Lösung der Jesuitenfrage herbeizuführen. Einen ähnlichen Beschluß faßten am gleichen Tage ca. 150 Glarner Radikale in Glarus.

Die Propaganda hatte noch nicht genug überzeugt. Sie sollte sich noch mehr ausbreiten und mehr fordern. Und immer schärfer wurde die Kritik am bisherigen Gange der Politik; bedenklicher lauteten die Drohungen, welche die aufgehetzte Masse an die Adresse der Regierenden richtete. Die Radikalen, vor allem der Kantone Bern, Aargau und Baselland, ließen sich nicht mehr länger hinhalten. Auf den 19. Januar kündigten sie neue Demonstrationsversammlungen an. In Herzogenbuchsee hörte eine 4000 köpfige Menge das Wesen des Jesuitismus und dessen gefährliche, alle Sittlichkeit und Staatsordnung untergrabende Moral schildern, und der Volksredner und Demagoge Kölner der Saure aus Baselland begnügte sich nicht mehr mit den Angriffen auf Jesuiten und Pfaffen, sondern brandmarkte schon in derber Weise die Aristokraten und das neue „Sesselherrentum". Auch Regierungsrat Waller aus Aarau wandte alle seine Beredtsamkeit auf, um die Gemüter ordentlich mehr zu erhitzen, und als man noch auf das laue, zweifelhafte Benehmen der bernischen Regierung aufmerksam machte, genügte den Anwesenden die bloße Annahme der Fraubrunnenerbeschlüsse

und derjenigen von Zofingen nicht mehr. Man fügte ihnen noch folgende Zusätze bei:

a) Die Regierung hat für Austreibung aller Jesuiten aus der Schweiz und auf möglichst schnelle Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung zu dringen;

b) sollte die Tagsatzung zu keiner entschiedenen oder beförderlichen Schlußnahme gelangen, so will die Versammlung von Herzogenbuchsee die Jesuitenfrage durch die Tat entschieden wissen;

c) sollte die Regierung zur Lösung der Jesuitenfrage nicht nach dem bestimmt ausgesprochenen Volkswillen handeln, so werden die ernannten Komitees eine Kantonalvolksversammlung nach Bern einberufen, um sofort die weitern nötigen Schlußnahmen zu treffen[1]).

Ebenso entschieden wie in Herzogenbuchsee sprach man sich am 19. Januar in Hunzenschwil aus, wo unter der Leitung von Seminardirektor Augustin Keller eine Versammlung von Abgeordneten aus allen Bezirken des Aargaus stattfand, und am gleichen Tage leisteten die Basellandschäftler in Liestal von neuem den Beweis, daß sich ihr Radikalismus noch nicht gemäßigt hatte und daß die Jesuitenfrage wie die Notlage der luzernischen Flüchtlinge überaus geeignet waren, eine neue Gärung zu provozieren, die sich leicht in Gewalttaten auswirken konnte.

Aus dem Vergleich zwischen den Beschlüssen von Fraubrunnen und Zofingen und denjenigen von Herzogenbuchsee, Hunzenschwil und Liestal geht deutlich hervor, daß mit letztern eine neue Phase in der Agitation gegen die ultramontane Politik begonnen hatte. Die Grundgesinnung war bis jetzt bei allen Volksversammlungen die gleiche; es herrschte die feste Überzeugung von der Unvereinbarkeit einer bleibenden Beruhigung der Eidgenossenschaft mit dem Aufenthalte der Jesuiten in derselben und der entschiedene Wille, alles zu tun, um die Entfernung jenes Ordens zu bewirken. Diese Grundgesinnung blieb auch fortan bestehen; was aber bis dahin als Hauptforderung im Vordergrunde stand,

[1]) Vortrag des Regierungsrates an den Großen Rat vom 27. I. 1845 (Ratsman. 107/39. St.A-. Bern). Berner Zeitung vom 20. und 22. I. 1845.

Erledigung der Jesuitenfrage auf legalem Wege, d. h. durch die kantonalen und eidgenössischen Instanzen unter weitgehendster Berücksichtigung der Volkswünsche, wird immer mehr in den Hintergrund geschoben durch die stets schärfer werdende Betonung der Selbsthilfe des Volkes. Das bis jetzt immer noch bezeugte Zutrauen zu den Maßnahmen und der Haltung der Regierungen macht immer mehr Platz einem ausgesprochenen Sichhingeben an die geweckten Volksleidenschaften und dem deutlichen Wunsche, mit Hilfe eigener Kraft eine rasche Entscheidung herbeizuführen.

Überall, wo die Jünger des Radikalismus auftraten, kam diese Kampfstimmung nun zum Ausdruck. Die Zentralleitung selbst war sich dieser Tatsache wohl bewußt und versäumte nicht, noch mehr Methode und System in die Agitationsarbeit hineinzulegen und eine wirklich zentrale, konsequente Leitung dafür zu schaffen. Das Zentralkomitee handelte in diesem Sinne, indem es einem andern Platz machte. Obschon das Zofinger Zentralkomitee aus zwei Aargauern, einem Solothurner, einem Berner und einem Zürcher bestand und für eine eidgenössische Sache auch eidgenössischer zusammengesetzt war als das bernische von Fraubrunnen, so wirkte gerade diese Zusammensetzung hemmend für rasche Entschließungen, und es schien bei weitem zweckmäßiger, einem Kanton allein die Leitung zu übergeben. In Langenthal fanden sich denn, von Augustin Keller eingeladen, die radikalen Führer der Schweiz zusammen, um in dieser wichtigen Frage endgültig zu entscheiden. Nach einigen Schwierigkeiten formeller Natur, welche aber durch gegenseitige Konzessionen bald gehoben waren, übertrug die Versammlung dem Fraubrunnenerkomitee, das als bernisches Kantonalkomitee sich ebenfalls eingefunden hatte, die Zentralleitung [1]).

[1]) Sie lag nun in den Händen folgender Männer: Jak. Im Obersteg von St. Stephan, Scharfschützen-Oberleutnant, Großrat und Oberrichter; Isaak Häuselmann, Hauptmann und Polizeidirektor der Stadt Bern; Jak. Karlen von Diemtigen, Kav.-Hauptmann und Großrat; Dr. Lehmann von Langnau, Eidg. Divisionsarzt und Arzt im äußern Krankenhaus in Bern, Großrat; Hauptmann Ulr. Ochsenbein, Fürsprecher in Nidau; Joh. Kohler, Oberstleutnant des 6. Infanteriebataillons und Amtsgerichtsschreiber.

Damit war die Sorge und Verantwortung für eine wirksame Agitation den Radikalen eines Kantons übertragen, welcher schon seit Jahren seine Politik in entschieden radikalem Sinne orientiert hatte und durch seine präponderante Stellung innerhalb der Kantone die sichere Aussicht bot, daß die radikale, antijesuitische Bewegung weitere Erfolge verzeichnen und konsequent ihren Zielen zustreben konnte. Grundlegend für die Arbeit der neuen Leitung blieben immer noch die Zofingerbeschlüsse, die nur in wenigen Punkten von der Langenthaler Versammlung modifiziert wurden. Unter anderem bestimmte sie, daß die an die Tagsatzung und an die einzelnen Regierungen zu richtenden Adressen wegen der in Aussicht stehenden außerordentlichen Tagsatzung zu beschleunigen seien. Ferner sollen die erwähnten Adressen gegen die Existenz der Jesuiten in der gesamten Schweiz gerichtet sein. In bezug auf die Abwehrmaßnahmen gegen eine plötzliche Gefahr wurde die Art der Ausführung den Kantonalkomitees anheimgestellt, die Sache selbst aber, die Bewaffnung, als allgemein notwendig erkannt. Außerdem erhielt das neue Zentralkomitee den Auftrag, sobald als möglich an die Eidgenossen die Erklärung abzugeben:

1. daß die antijesuitische Bewegung nicht gegen die katholische Kirche und Religion, sondern gegen den, der katholischen wie der protestantischen Kirche und dem eidgenössischen Bunde gleich verderblichen Jesuitenorden gerichtet sei;

2. daß man auch nicht, wie die Gegner lügnerisch ausgestreut haben, auf den Umsturz des 1815er Bundesvertrages ausgehe, aber versuchen wolle, ob man nicht mit diesem Bunde das Ziel der Jesuitenaustreibung erreichen könne;

3. daß das vorgespiegelte Schreckbild einer fremden Intervention eitel und nichtig sei[1]).

Die inzwischen weiter abgehaltenen Volksversammlungen[2]) schlossen sich im allgemeinen den bereits gefaßten

[1]) Diese „Erklärung des Zentralkomitees des schweizerischen Antijesuitenvereins an das Schweizervolk" wurde noch im Januar 1845 abgegeben.

[2]) Am 26. I. in Wimmis, Zweisimmen, Aarberg, Tavannes und Zürich; am 2. II. in Villeneuve, Cully, Morges, Aubonne, Moudon und Yverdon; am 9. II. in Cossonay und Lutry; am 23. II. in Genf.

Beschlüssen an. Noch hielt man da und dort Modifikationen in extremem Sinne dem Zwecke besser entsprechend, und wo am entschlossenen Willen zur Tat noch Zweifel hätten bestehen können, ließ man es nun an Deutlichkeit nicht mehr fehlen. Die Forderung der Volksversammlung in Wimmis, daß wenn die Regierung in der Jesuitenaustreibung nicht befriedigend helfen könnte und die Tagsatzung nicht helfen wollte, das Komitee die Freischaren mit denjenigen anderer Kantone, wie Aargau, Baselland und Solothurn, vereinigen und die Regierung sich mit bewaffneter Macht an die Spitze der Bewegung stellen sollte, bewies zur Genüge, bis zu welchem Grade eine systematisch arbeitende Agitation die Ruhe im Innern zu gefährden imstande war. Immer drohender erhob sich die öffentliche Meinung gegen den Jesuitismus, der das gesunde Mark des eidgenössischen Staatswesens zu zerstören schien. Alle Vermittlungsaussichten verschwanden nach und nach im Strome der Anschwärzungen und Verleumdungen, der sich ins ultramontane Lager ergoß, und wo etwa kantonale Behörden noch Miene machten, sich gegen die Bewegung zu stemmen, richtete sich der Kampf auch gegen sie. Die imposanteste aller Volksversammlungen auf der Spannweid bei Zürich Unterstraß, wo ca. 10000 Personen, darunter die angesehensten Männer aus dem radikalen Lager, den Reden gegen die „Volksverfinsterung“ und die Herrschsucht des Jesuitenordens Beifall zollten, war ebensosehr eine großangelegte Demonstration gegen die Politik der liberal-konservativen Zürcher Regierung als gegen die ultramontane Partei. Ebenso stand die starke politische Betätigung des Waadtländervolkes in offenem Gegensatz zur Haltung seiner Kantonsbehörden. In beiden Kantonen, Waadt und Zürich, löste denn auch in kurzer Zeit die Herrschaft des Radikalismus das liberal-konservative Regime ab.

Die Beschlüsse von Fraubrunnen und Zofingen zeitigten nach und nach ihre Früchte. Nach den Volksdemonstrationen kam der „Petitionssturm“. Die stille Werbetätigkeit der einzelnen Kantonal- und Bezirkskomitees, die sich bald als Antijesuitenverein, bald als „Sicherheitsverein“ (Genf), oder als „patriotische Gesellschaft“ (Bern und Lausanne) ausgaben, verfolgte zunächst den Zweck, durch Petitionen an die ein-

zuberufende Tagsatzung oder an die Großen Räte, auf die Behörden einen Druck auszuüben. In kurzer Zeit war das Ziel erreicht, indem der größte Teil der Schweiz sich an dieser neuen Antijesuitendemonstration beteiligte. Nicht weniger als 67 695 Unterschriften[1]) bezeugten das Einverständnis mit dem kurzgefaßten Postulate an die Tagsatzung: „Der Jesuitenorden und die ihm affiliierten Gesellschaften sind, als mit der Wohlfahrt, der Einheit und vertragsmäßigen Existenz des Vaterlandes unvereinbar, von Bundes wegen für immer aus der Eidgenossenschaft zu verweisen". Daneben zirkulierten Petitionen, teils mit noch ausgedehnteren, teils mit milderen Forderungen an die kantonalen Behörden[2]), und im Kanton Bern richteten verschiedene Gemeinden auf Grund von Gemeindebeschlüssen an den Regierungsrat ähnliche Vorstellungen gegen die Jesuitengefahr. Die agitatorische Arbeit der Radikalen konnte jetzt zahlenmäßig festgestellt werden. Sie lieferte nun den maßgebenden Stellen das Beweismaterial, welches nötig war, um sie von der Erregung und Erbitterung, die sich allmählich im Volke angesammelt hatte, überzeugen zu können. Hatten Presse und Volksversammlungen nur vage Aufschlüsse über den wahren Volkswillen erteilt, so konnte man sich jetzt keiner Täuschung mehr hingeben über den wirklichen Charakter der öffentlichen Meinung. Im Interesse der öffentlichen Ordnung lag es daher, und die Sorge um die eigene Existenz mußte es den Regierungen, überhaupt den kantonalen und Bundesbehörden, schließlich nahelegen, daß die gesetzlichen Gewalten nicht lange mehr in ihrer Passivität verharren konnten und der Bewegung endlich Richtung und Ziel zu geben hatten.

Aus lokalen Gründen schon waren die Kantonsregierungen von Bern und Aargau durch die Jesuitenfrage am stärksten in Anspruch genommen, zumal der erste gewaltsame Lösungsversuch vom 8. Dezember 1844 bereits unter Mit-

[1]) Sie verteilten sich auf folgende Kantone: Aargau 18 589; Baselland 5541; Baselstadt 348; Bern 18 918; Glarus 3513; Schaffhausen 1054; Solothurn 6874; Tessin 1850; Thurgau 9708; Waadt 773; Schweizer im Ausland 529 (Jesuitenakten, St.-A. Luzern).

[2]) U. a. gelangte eine Petition mit 14 859 Unterschriften an den Großen Rat von Bern u. eine solche mit ca. 32 000 Unterschriften a. d. Großen Rat von Waadt.

wissen der betreffenden Behörden unternommen worden war und nun auch die agitatorische Tätigkeit der Radikalen in diesen Kantonen am meisten Erfolge zu verzeichnen hatte. Noch mehr; nicht von den breiten Schichten des Volkes breitete sich nach und nach die Kampfstimmung gegen das ultramontane Wesen in der Schweiz und den Jesuitismus aus, sondern aus den maßgebenden Kreisen selbst gingen die Leiter der Propaganda hervor. Die Zusammensetzung der verschiedenen Komitees und die Namen der Redner auf den Volksversammlungen legten unzweifelhaft dar, daß die Fäden in den Händen von Staatsbeamten (Regierungsstatthalter, Unterstatthalter, Amtsschreiber, Gerichtsschreiber, Landschreiber, Militärs, Pfarrer und Lehrer etc.) und sogar Mitglieder der kantonalen Behörden selbst (der Großen Räte, der Obergerichte etc.) zusammenliefen. Eine Erscheinung, welche das Volksempfinden wohl zu würdigen verstand, die aber auch die Haltung der entscheidenden Instanzen in die richtige Beleuchtung rückte. Nicht als Leiter des Volkswillens, sondern als seine Träger, nicht über den Parteien stehend, vielmehr die offiziellen Potenzen im Kampfe um die Parteiziele darstellend, setzten die Regierungsbehörden die politischen Traditionen ihres Kantons fort und ließen sie auch jetzt wieder zum bestimmenden Faktor ihres Handelns werden. Mehr als der momentane Einfluß der Volksbewegung wies daher der Gang der politischen Entwicklung in den letzten 15 Jahren den Behörden den Weg, der zur Lösung der Tagesfrage führen konnte. Es war infolgedessen ohne weiteres vorauszusehen, daß die radikalen Kantone, vor allem Bern, Aargau, Baselland und Solothurn, der Agitation, wenigstens solange sie sich in legalen Bahnen bewegte, nicht hindernd in den Weg traten und den Postulaten, wie sie in den Petitionen zum Ausdruck kamen, ihre Unterstützung nicht versagten. Hier noch zurückhaltend und dem Parteifanatismus weniger ergeben, dort bestrebt, durch rücksichtsvolleres Vorgehen den drohenden Bruch zwischen eidgenössischen Brüdern zu vermeiden, in Bern, Aarau, Solothurn und Liestal aber entschlossen der extremen Richtung huldigend, traten die Behörden der radikalen Kantone an die Jesuitenfrage heran.

Im bernischen Regierungsrat, zusammengesetzt aus Radikalen, Liberal-Konservativen und Konservativen[1]), dominierte das radikale Element. Es hatte im Schultheißen Neuhaus einen Führer, der mit seinem doktrinären Wesen, mit ausgeprägtem Selbstgefühl und mit seiner Energie nicht ein Mann des Kompromisses war, sondern die bernische Politik in entschieden radikalem Sinne leitete und auch in eidgenössischen Fragen nicht von seinem Parteistandpunkt abwich[2]). Die Opposition, ohne Einfluß und kräftigen Anhang im Volke, kämpfte vergeblich gegen den allzu akzentuierten Radikalismus der Regierung, und so kam es auch, daß die wichtigen politischen Fragen, die jetzt vor der Tür ihrer Erledigung harrten, ganz nach dem Programm der radikalen Partei ihre Lösung fanden. Auf die Befürchtungen, welche da und dort wegen der „revolutionären Bewegung" laut wurden, ging man nicht ein; im Gegenteil, die Teilnahme von Staatsbeamten an den verschiedenen Volksversammlungen, ja sogar deren Leitung durch solche, und die unbestimmten Weisungen der Regierungsbehörden an die Regierungsstatthalter mußten beim Volke den Glauben erwecken, daß die ganze Bewegung vom Staate autorisiert, wenigstens wohlwollend geduldet werde. In der Tat versäumte die Regierung nicht, gelegentlich ihrer Sympathie für die Jesuitenhetze Ausdruck zu geben und den Antijesuitenkomitees durch die Regierungsstatthalter die an den Tag gelegte patriotische Gesinnung zu verdanken[3]). Man zögerte auch nicht, sich mit den ausgesprochenen Wünschen solidarisch zu erklären[4]) und sah in der stets wachsenden Volksbewegung das erwünschte Mittel, um damit den eigenen extremen Standpunkt zu motivieren.

In der Behandlung der Jesuitenfrage nahm man nach den Ereignissen vom 8. Dezember 1844 in Bern zunächst eine abwartende Haltung ein, obwohl schon Mitte Dezember

[1]) Vgl. Staatskalender des Kantons Bern von 1845.

[2]) Vgl. Sammlung bernischer Biographien, Bd. V, p. 108—127. Eidg. Monatsschrift, Heft 1, p. 313—377.

[3]) Vgl. Ratsmanuale 106/17, 107/81, 108/17 und die Akten des dipl. Departements 1845 (St.-A. Bern).

[4]) ibid.

die Regierung mit neuen Anträgen im Sinne einer Intervention gegen die Jesuiten sich zu befassen gehabt hatte. Doch alle diese Versuche, das offizielle Bern jetzt schon wieder in die Jesuitenhetze hinein zu treiben, scheiterten aus Opportunitätsgründen. Erst als die Volksversammlungen ihre Postulate stets höher schraubten und die passive Haltung der Regierung das Zutrauen der Volksmassen zu untergraben schien, entschloß man sich zu einem neuen Schritt. Vorsichtig und darauf bedacht, die Empfindsamkeit der Luzerner Behörden nicht zu verletzen, warnte Bern am 10. Januar 1845 diese bloß vor der Aufnahme der Jesuiten und bat, zur Beruhigung des protestantischen Volkes, die Vollziehung des Jesuitenvertrages so lange hinauszuschieben, bis der Große Rat den Antrag Zürichs[1]) behandelt habe[2]). Bern hatte damit seine Aktion gegen Luzern wieder aufgenommen und erhielt dafür auch von seinen treuen Helfern, Aargau und Baselland, die volle moralische Unterstützung. In voller Übereinstimmung stand es auch mit den Regierungen von Schaffhausen und Thurgau, welche für den „in weiser Fürsorge für die Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes getanen Schritt" dankten, und Aargau gab sogar der Hoffnung Raum, daß vom fernern Zusammenwirken der in derselben Angelegenheit von gleichen Überzeugungen geleiteten Stände noch „entschiedenere Erfolge" erzielt würden[3]). Wie dieses Zusammenwirken aber, ohne das ein ersprießliches Resultat nicht zu erwarten war, zustande kommen sollte, bildete nun die nächste Frage, die von den radikalen Regierungen gelöst werden mußte. Bern unternahm es, das so notwendige „Einverständnis des Handelns" zu erzielen. Als der Ruf nach Einberufung der Tagsatzung immer lauter wurde und auch der Vorort die Notwendigkeit erkannte, die Jesuitenangelegenheit von der Gesamtheit der eidgenössischen Stände erledigen zu lassen, faßte der Regierungrat von Bern am 12. Januar den Entschluß,

---

[1]) Es handelte sich um die Annullierung des Berufungsbeschlusses.

[2]) Bern an Luzern vom 10. I. 1845 (Missivenbuch 22/117 St.-A. Bern).

[3]) Aargau an Bern vom 14. I. 1845; Baselland an Bern vom 14. I. 1845; Thurgau an Bern vom 15. I. 1845; Schaffhausen an Bern vom 16. I. 1845 (Akten des dipl. Departements 1845, St.-A. Bern).

sich mit verschiedenen Regierungen zu verständigen. Er übertrug den Regierungsräten von Tavel und Weber die Mission, die Regierungen von Waadt, Genf, Solothurn, Aargau, Baselland, Schaffhausen, Glarus, St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Graubünden und Zürich für die Vertreibung der Jesuiten und den sofortigen Vollzug eines solchen Beschlusses zu gewinnen[1]). Über den Erfolg dieser Unterhandlungen konnte bei den radikalen Kantonen kein Zweifel bestehen. Die liberal-konservativen Regierungen dagegen, an ihrer Spitze Zürich, dessen Standpunkt die Bürgermeister Mousson und Zehnder vertraten, folgten der bernischen Auffassung in der Jesuitenfrage nicht und gingen nur in der Mißbilligung des Freischarenwesens mit Bern einig. Ungeachtet der geringen Aussichten, welche somit die vorgeschlagene Grundlage für eine Einigung bot, hielt Bern an seiner Auffassung fest. Am 20. Januar 1845 lud die Regierung den Großen Rat zu einer außerordentlichen Session auf den 29. Januar ein und begleitete den Instruktionsentwurf mit einer Botschaft, worin sie ihren Standpunkt eingehend begründete. Das allgemeine und entschiedene Volksbewußtsein weise darauf hin, daß nicht nur die Berufung der Jesuiten nach Luzern, sondern überhaupt die Duldung dieses Ordens in der Schweiz als die eigentliche Quelle der immer wieder sich erneuernden politischen Zerwürfnisse anzusehen sei und daher zur Herstellung eines dauerhaften Friedens in der Eidgenossenschaft der Jesuitenorden aus der Schweiz entfernt werden müsse. Das Recht zu einem solch weittragenden Entscheid liege in den Art. 1 und 8 des Bundesvertrages[2]) begründet und daher gehöre es auch in die Kompetenz der Tagsatzung, ohne Rücksicht auf die Kantonalsouveränität in dieser Angelegenheit von Bundes wegen einzuschreiten. In der Freischarenfrage sei nur die eine Auffassung zulässig, daß die kriegerische

[1]) Missivenbuch 22/237; Zeddel an die Regierungsräte von Tavel und Weber vom 13. I. 1845 (Ratsmanuale 106/399; St.-A. Bern); Allg. Augsburger Zeitung vom 24. II. 1845.

[2]) Art. 1: Die 22 souveränen Kantone der Schweiz vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Art. 8: Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßnahmen für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft.

Aktion einer bewaffneten Schar, welche außerhalb des militärischen Organismus steht und sich der gesetzlichen Einwirkung der verfassungsmäßigen Staatsgewalt vollständig entzieht, mit dem Begriffe eines geregelten öffentlichen Rechtszustandes und eines wohlgeordneten Staatsorganismus unvereinbar sei.

Die kurze Session des Großen Rates mit ihren erhitzten Debatten, ihren fanatischen Parteireden, ihren Zurufen von den Galerien herab, legte deutlich Zeugnis ab von der Werbekraft, welche die Parole der Anitijesuiten besaß, und offenbarte zur Genüge, wie wenig mehr von jener freundeidgenössischen Gesinnung zu finden war, die man bei jeder Gelegenheit vom andern erwartete. Vergeblich suchte die Opposition der Konservativen und Katholiken aus dem Jura die radikale Mehrheit des Rates an der Durchführung ihrer Pläne zu hindern und die Instruktion mit mäßigeren Forderungen auszurüsten. Die Autorität der Regierungsvertreter beeinflußte zu stark, und das Auftreten der radikalen Parteiführer hatte zu rasch die gewünschte Stimmung erzeugt, als daß wesentliche Modifikationen am Instruktionsentwurf denkbar gewesen wären. In einigen Punkten noch ergänzt und sogar erweitert, fand er schließlich am 2. Februar die Zustimmung der großen Mehrheit. Die beiden Gesandten, Schultheiß Neuhaus und Regierungsrat Weber, erhielten demnach den Auftrag:

1. dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, die Jesuitenfrage sei Bundessache.

2. dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, der Orden der Gesellschaft Jesu solle aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft entfernt und dürfe künftighin, unter welchem Namen er wieder erscheinen möge, in der Schweiz nicht mehr geduldet werden.

3. dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, Freischaren, welche nicht von den Kantonalregierungen gebildet werden und nicht unter dem Befehle derselben stehen, seien in der Eidgenossenschaft unzulässig. Diesem nach seien sämtliche Stände einzuladen, durch geeignete Gesetze dem Einfalle freiwilliger Scharen aus ihrem Kantone in ein anderes Gebiet vorzubeugen und solche jede gesellschaftliche Ordnung

und jeden völkerrechtlichen Verkehr zerstörende Handlungen auf angemessene Weise zu bestrafen.

4. im Schoße der Tagsatzung die Erklärung abzugeben, daß der Stand Bern die Rechte seiner katholischen Miteidgenossen, deren Religion durch seine Kantonalverfassung gewährleistet sei, immer achten und schützen werde.

5. den Antrag zu stellen, es möchte der Stand Luzern eingeladen werden, in Hinsicht auf die letzten Ereignisse eine allgemeine Amnestie zu erlassen.

6. je nach der Lage der Dinge entweder diejenigen geeigneten Anträge selbst zu stellen oder sich solchen anderer Mitstände anzuschließen, welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am nächsten stehen.

7. in unvorhergesehenen und überhaupt in allen Fällen, welche die gegebene Instruktion nicht berührt, sich an den Regierungsrat zu wenden, welcher je nach den Umständen Aufträge oder Vollmachten erteilen oder den Großen Rat einberufen lassen wird[1]).

Die Haltung des bernischen Großen Rates ließ nichts vermissen, was zur Beurteilung der Volksstimmung wesentlich war. Nichts von Konzessionen gegenüber dem finstern Ultramontanismus mit seinen gefährlichen Plänen, und an die Adresse der Regierung die offene Mahnung, sich durch nichts vom Boden der radikalen Politik abdrängen zu lassen, in engerer Zusammenarbeit mit den gleichgesinnten Ständen den Druck gegen die ultramontanen Kantone zu verstärken und sich schließlich für alle Eventualitäten bereit zu halten. Der Regierungsrat verstand die Gebärden der gesetzgebenden Körperschaft wohl. Der freie Gedankenaustausch mit den Volksvertretern hatte für die Exekutive die erwünschte Folge, daß sie ihre Handlungen von der Volksgunst unterstützt wußte und in Zukunft leichter das staatliche Interesse mit den Volkswünschen übereinstimmend wahren konnte. Was aber die Tagsatzungsinstruktion als nächste Aufgabe dem Regierungsrat überwies, war die Aufstellung gesetzlicher

[1]) Vortrag an den Großen Rat betr. Instruktion an die Tagsatzungsgesandtschaft vom 27. I. 1845 (Ratsmannale 106/54); Projektinstruktion für die bernische Gesandtschaft an der a. o. Tagsatzung vom 24. II. 1845 (Ratsmanuale 107/64, St.-A. Bern); Großratsverhandlungen von 1845, No. 2.

Normen für das Freischarenwesen. Es galt die Gefahr zu paralysieren, welche der Staatsordnung drohte, als die Antijesuitenpropaganda immer lauter an die Selbsthilfe des Volkes appellierte. An ein unbedingtes Freischarenverbot war aber nicht zu denken. Es hätte das Volksempfinden zu stark brüskiert und überhaupt auch der Mentalität der Regierung nicht entsprochen. Man entschloß sich daher, die Organisation von Freischaren zu legalisieren und erklärte am 5. Februar die schon am 12. Oktober 1838 erlassene Freischarenordnung[1]) wieder in Kraft. Nach ihr war die Aufstellung von Freikorps gestattet unter der Bedingung, daß sie nur zur Verteidigung des Vaterlandes gegen einen äußern Feind verwendet werden und zu diesem Zwecke sich den eidgenössischen oder kantonalen Militärbehörden unterstellen, daß in ihnen nur Personen Aufnahme finden, welche nicht wehrpflichtig sind, und daß sie selbst für die nötige Bewaffnung sorgen. Kurz, eine im Dienste des Staates und unter den Militärgesetzen stehende Bürgermiliz sollte im Notfalle dem regulären Truppenverbande angegliedert werden können[2]). Mochte die Regierung auch bestrebt gewesen sein, auf diese Weise dem allgemeinen Wunsch nach Bildung von Freischaren gerecht zu werden und ihn mit den öffentlichen Interessen in Übereinstimmung zu bringen, so blieb trotz allem die Möglichkeit weiter bestehen, daß das Freischarentum den staatsgefährlichsten Sonderinteressen dienstbar gemacht wurde. Gerade in diesen Momenten großer Volkserregung mußte die regierungsrätliche Verordnung wie ein zweischneidiges Schwert wirken, denn unter dem Deckmantel der Gesetzlichkeit wurden Kampfmittel organisiert, die später gegen alle gesetzlichen Schranken Verwendung finden konnten. Der entschlossene, ehrliche Wille, alle Ungesetzlichkeiten zu verunmöglichen, hätte die Regierung zu etwas

[1]) Es handelte sich um eine Verordnung, welche anläßlich des Aufmarsches französischer Truppen an der schweizerischen Westgrenze vom bernischen Militärdepartement ausgearbeitet und vom Regierungsrat genehmigt wurde. Als sich jedoch die französischen Truppen wieder zurückgezogen, beschloß der Regierungsat, diese Verordnung einstweilen auf sich beruhen zu lassen (Großratsverhandlungen 1845, No. 10).

[2]) Vgl. Manual des Militärdepartements 1845; Diplom. Département, Akten No. 873 (St.-A. Bern).

andern, drakonischen Maßnahmen veranlassen und ihr jedes Eingehen auf Volksbegehren, die deutlich genug die beabsichtigten Ziele verrieten, verbieten müssen. Doch das doppelte Spiel, das zu spielen man aus parteipolitischen Gründen für notwendig erachtete, war nur mit Hilfe einer Politik zu gewinnen, welche im Innern stillschweigend einer zur Gesetzlosigkeit führenden Volksbewegung alle Initiative überließ, nach außen aber die volle behördliche Autorität für das verletzte Recht einsetzte.

Denselben Weg wie Bern, das als Vorortskanton seine einflußreiche Stellung im radikalen Lager stets zur Geltung brachte, schlugen auch die Regierungen von Aargau, Baselland und Solothurn ein. Nach der Niederlage der Freischaren am 8. Dezember 1844 war es der aargauischen Regierung [1]) in erster Linie darum zu tun, die Beschuldigungen und Angriffe, denen sie von ultramontaner, namentlich Luzerner Seite ausgesetzt war, abzuwehren, sich zu rehabilitieren. Für Luzern mußte allerdings die Versicherung der Schuldlosigkeit von geringem Eindruck sein, als der aargauische Große Rat das Demissionsgesuch des am 8. Dezember mitwirkenden Regierungsrats Waller ablehnte und dieser nach wie vor vom Schoße der aargauischen Exekutive aus seine Propaganda der Tat weiterführen konnte. Ebenso ablehnend verhielt man sich gegenüber dem Begehren Luzerns, gegen die Teilnehmer am 1. Freischarenzug strafrechtlich einzuschreiten [2]). Noch viel weniger aber wagte es der Regierungsrat, für die Zukunft durch legislatorische Maßnahmen dem Freischarenwesen Schranken zu setzen. Er begnügte sich mit einer bloßen Mißbilligung und glaubte damit das getan zu haben, was die behördliche Autorität im Interesse des Staates angesichts der gereizten, unversöhnlichen Volksstimmung tun mußte. Die Aufgabe der Regierung war keine leichte. Obwohl auch im Kanton Bern die Luzerner Verhältnisse nach dem 1. Freischarenzuge viel zur Erbitterung im Volke beitrugen und zum Jesuitenhaß sich noch das Mitleid mit den Flücht-

[1]) An der Spitze stand Landammann Frey-Hérosé. Ferner gehörten ihr u. a. noch an: Seminardirektor Aug. Keller, M. Waller, Dr. Jos. Wieland von Rheinfelden und M. Siegfried von Zofingen.

[2]) Aargau an Luzern vom 23. XII. 1844 (E.-E. 10, St.-A. Basel).

lingen und den Gefangenen gesellte, so stand der Aargau doch unmittelbarer unter den Wirkungen der luzernischen Politik. Hemmungen im Grenzverkehr, Grenzverletzungen, die mißliche Lage der Flüchtlinge etc., waren Tatsachen, welche das Volk tiefer berührten als die verhetzenden Phrasen in den Propagandareden der Radikalen. Man kannte den Gegensatz zwischen dem radikalen Aargau und dem ultramontanen, sich dem Jesuitismus ergebenden Luzern aus eigener Erfahrung und wünschte, ohne starke agitatorische Beeinflussung, endlich einmal dem verhaßten Regimente im Nachbarkanton ein Ende zu bereiten. Wollte die Regierung unter diesen Umständen ihre eigene Stellung nicht gefährden, so blieb ihr keine andere Wahl, als sich selbst an die Spitze der Bewegung zu stellen und wenn immer möglich um Verhütung illegaler Schritte seitens des Volkes besorgt zu sein. Dabei ging sie zweifellos mit den Intentionen der Volksvertretung einig. Der am 13. Dezember 1844 tagende Große Rat zögerte denn auch nicht, dem Kleinen Rate sein volles Vertrauen auszusprechen. Er forderte ihn aber zugleich auf, die weitere Entwicklung der Zustände und Ereignisse mit unausgesetzter Wachsamkeit im Auge zu behalten und nötigenfalls die bisherige Umsicht und Entschlossenheit zu bestätigen.

Forderte nun die Regierung einerseits die an den Kanton Luzern grenzenden Bezirke auf, sich ruhig zu verhalten [1]), so wandte sie sich anderseits aber auch an die luzernische Regierung, um von ihr die nötigen Garantien für ein freundnachbarliches Verhältnis zu erlangen [2]). Dabei hatte sie vor allem den Widerruf des Jesuitenbeschlusses im Auge. Im übrigen war man überzeugt, daß ein ruhiges Verhalten aargauischerseits am sichersten dazu beitragen werde, „die unvermeidliche Krisis im Kanton Luzern selbst um so schneller und nachhaltiger entwickeln zu lassen und daß die sinkende Macht der luzernischen Regierung, wenn ihr kein äußeres Ereignis zustatten komme, sich in kurzem selbst aufhebe

[1]) Regierung an Bezirksämter von Aarau, Kulm, Lenzburg und Zofingen vom 16. I. 1845 (E. A. 10. St.-A. Aarau).

[2]) Aargau an Luzern vom 23. XII. 1844 (E. E. 10. St. A. Basel).

und dem wachsenden Unwillen ihrer eigenen Bevölkerung weichen müsse“ [1]).

Entsprechend der Forderung des Großen Rates vom 19. Dezember, in der von Luzern so „vaterlandsvergessen“ heraufbeschworenen Jesuitenfrage unter den radikalen Ständen eine Einigung zu erzielen, trat die Regierung zunächst mit dem Vorort in Beziehungen. Sie richtete an ihn die Bitte, auf Grund der vom zürcherischen Großen Rate erteilten Vollmachten [2]), sofort Schritte zur Erörterung der „hochwichtigen“ Frage einzuleiten und Aargau die diesbezüglichen Entschlüsse mitzuteilen [3]). Der Vorort antwortete mit dem Beschluß, eine außerordentliche Tagsatzung auf den 24. Februar einzuberufen, und am 10. Februar trat der aargauische Große Rat zur Beratung des Instruktionsentwurfes zusammen. Die regierungsrätliche Projektinstruktion lautete ähnlich wie die bernische und stützte sich auf folgende Argumente: 1. der Jesuitenorden erweise sich als gefährlich für die gemeinvaterländischen Verhältnisse; 2. mit der vorörtlichen Stellung Luzerns und seinem Einflusse auf die eidgenössische Politik sei die Herrschaft der Jesuiten als politische Macht unvereinbar und 3. liege in der Jesuitenberufung nach Luzern eine Verletzung der von den Ständen garantierten Kantonal-Verfassung. In der Freischarenfrage jedoch wich die aargauische Auffassung wesentlich von der bernischen ab. Wollte man die Jesuitenangelegenheit als spezifisch eidgenössisch nur von den Bundesbehörden erledigen lassen, so nahm man für das Freischarenwesen die Kantonalsouveränität voll und ganz in Anspruch. Obschon die Opposition — es waren in der Hauptsache die ultramontanen Katholiken des Freiamts — hartnäckig den regierungsrätlichen Entwurf angriff, erhob ihn der Rat mit großer Mehrheit zur Instruktion an seine Gesandten Regierungsrat Wieland und Seminardirektor Aug. Keller. Sie forderte von der Tagsatzung Ausweisung der Jesuiten aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft und hatte im § 2 in bezug auf die Freischaren folgenden Wortlaut: „Der hiesige

[1]) Regierung an Bezirksämter Kulm, Lenzburg, Muri und Zofingen v. 20. II. 1845 (E. A. I. St.-A. Aarau).

[2]) Vide p. 27.

[3]) Aargau an Zürich vom 10. I. 1845 (E. A. I. St.-A. Aarau).

Stand huldigt der Ansicht, daß ein allgemeines Verbot bewaffneter Freikorps, ohne Rücksicht nur auf deren Zweck, von vorneherein unmöglich, und daß dem Bund überhaupt nicht zustehend sei, in das Gebiet der Kantonalstrafgerechtigkeit irgend einzugreifen und den Umfang des eidgenössischen Rechtsforums auf eine im Bundesvertrag nicht vorzusehende Weise zu erweitern. Die Gesandtschaft wird daher unter Berichtigung irriger Vorraussetzungen und mit Hinweisung auf den Mangel einer bundesrechtlichen Bestimmung über die Bedeutung der von dem Bunde gegenüber den Kantonalverfassungen ausgesprochenen Gewährleistung, diese Angelegenheit als eine wesentliche kantonale, dem Gebiete der einzelnen Gesetzgebungen anheimzustellende bezeichnen und deshalb unter Wahrung der Hoheitsrechte der Kantone zum Nichteintreten des Bundes stimmen“ [1]).

Wie zu erwarten war, stellten sich die basellandschaftlichen Behörden auf denselben Standpunkt wie Aargau. Nur faßte man hier den Tenor der Instruktion noch um einiges schärfer und verpflichtete die Gesandten, Landrat Dr. Hug und Dr. Emil Frey, „sich ernstlich gegen die Zumutung zu verwahren, Kantone für die etwa über ihre Grenzen ziehenden Freischaren verantwortlich zu machen“ [2]). Im übrigen war die öffentliche Meinung schon in Form von Tagesbefehlen an die Truppen und Proklamationen an das Volk bearbeitet worden. Außerdem machte der Regierungsrat Anstrengungen, um die regenerierten Stände für seine Politik zu gewinnen. Am 15. Februar lud er in einem „vertraulichen Schreiben“ die Kantone Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf ein, sich zu vereinigen, um einen plötzlichen Angriff abwehren und Ruhe und Ordnung sichern zu können. Der Vorschlag, unverzüglich eine Konferenz einzuberufen, fand allerdings keine Verwirklichung; dagegen wurde von einigen Kantonen eine Besprechung anläßlich der nächsten Tagsatzung in Aussicht gestellt.

Weniger laut, doch ebenso entschieden schloß sich Solothurn der aargauisch-bernischen Richtung an. Es hatte bald

[1]) Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau von 1845.

[2]) Pol. C 8 (St.-A. Liestal).

nach dem unglücklichen 8. Dezember schon von seiner Gesinnungstreue den Beweis geleistet, indem es der aargauischen Regierung die Bereitwilligkeit ausdrückte, drohendenfalls „alles dasjenige zu tun, was der jemalige Stand der Sache und die gegenwärtigen Verhältnisse erfordern“ [1]). Und seitdem hielt es unter der Führung von Landammann Munzinger treu zur Fahne des extremen Radikalismus.

Weniger gesichert war die Gefolgschaft der übrigen nicht ultramontanen Kantone. Wenn sich auch die aktivsten radikalen Stände Bern, Aargau, Baselland und Solothurn bemühten, sie in ihr Lager zu ziehen, um in der Jesuitenfrage eine geschlossene, mächtige Gruppe den Ultramontanen gegenüberstellen zu können, so gelang es ihnen nur zum Teil. Im thurgauischen Großen Rate z. B., der am 18. Februar die Tagsatzungsinstruktion feststellte, verurteilte man das Gebaren der radikalen Partei äußerst scharf und verhehlte sich nicht, daß die große Masse durch Lügen und Entstellungen bearbeitet und erhitzt werde und daß selbst die Landesbehörden ihr Gleichgewicht verlieren [2]). Ebenso blieb in Genf, Baselstadt, Schaffhausen und St. Gallen die extrem radikale Auffassung in der Minderheit, und wenn man auch die Jesuitenangelegenheit als Bundessache erklärte, so geschah es nur mit der Einschränkung, daß statt eines zwingenden Beschlusses die betreffenden Kantone bloß einzuladen seien, den Wünschen der Mehrheit entgegen zu kommen.

Ein einheitliches Zusammengehen der protestantischen Kantone schien damit ausgeschlossen, und nur zu leicht konnte die kompakte ultramontane Gegnerschaft aus diesen Spaltungen im andern Lager Nutzen ziehen. Daß allerdings die Stellungnahme der Behörden nicht immer dem Volksempfinden entsprach, bewiesen die Ereignisse in Lausanne, wo die liberalkonservative Regierung am 14. Februar von einem Volkshaufen gestürzt und durch eine radikale ersetzt wurde [3]). Bern,

---

[1]) Solothurn an Aargau vom 10. XII. 1844 (E. A. I. St.-A. Aarau).

[2]) Rede des Präsidenten Eder in dem thurgauischen Großen Rat vom 18. II. 1845, p. 9 (Sep.-Abdruck).

[3]) Die Augsburger Allg. Zeitung sprach sogar die Vermutung aus, daß die waadtländische Revolution und die Gelder dazu „von Bern ausgegangen seien“. (Augsburger Allg. Zeitung v. 22. II.)

Aargau, etc. hatten damit einen neuen Partner gefunden, boten doch die zu Tagsatzungsgesandten gewählten radikalen Führer — Staatsrat Druey und Briatte — die Gewißheit, daß der extreme Radikalismus in der Tagsatzung eine Stütze mehr zählte.

Die Kampfstimmung, welche sich soeben bei den Waadtländern zur Tat ausgewirkt hatte, war jedoch noch nicht in allen radikalen Kantonen zu finden. Obwohl die radikale Partei sich schon viel über ihre Propaganda zugute tun konnte und ihre Prinzipien in den weitesten Kreisen zahlreiche neue Anhänger gefunden hatten, blieb es doch in den meisten Fällen bei einer stillschweigenden Unterstützung der aufgestellten Postulate. Trotz des steten Appells an die Selbsthilfe schreckte man doch noch vor unüberlegten, gewalttätigen Schritten zurück. Wenn auch in den Ratssälen und an öffentlichen Versammlungen lange akademische Erörterungen bald richtig die Moral und Gefahr des Jesuitenordens aufdeckten, bald und nicht selten aber die Qualitäten dieses Ordens in ein durch das Parteiinteresse getrübtes Licht setzten, so fehlten doch im allgemeinen dem Volke das richtige Verständnis und die sichere Urteilsfähigkeit in bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse. „Die meisten kannten die Jesuiten nur dem Namen nach und ihr Tun ist ihnen gar nicht oder zu wenig bekannt" meldete der Unterstatthalter von Oberhofen dem Regierungsstatthalter von Thun [1]).

Vor allem war es die jüngere Generation, welche sich in leidenschaftlichem Politisieren erging und oft zu Tätlichkeiten hinreißen ließ, die ihre Ursache weniger im Jesuitenhaß als in der Revanchelust für die Niederlage vom 8. Dezember hatten. Grenzverletzungen, namentlich in der Gegend des Klosters St. Urban und längs der aargauisch-luzernischen Grenze, aber auch Mißhandlungen einzelner Bürger, alle möglichen Drohungen und Chikanen im Grenzverkehr waren an der Tagesordnung und zeugten vom gespannten Verhältnis, das zwischen Luzern und seinen Nachbarn bestand [2]). Selbst

[1]) Akten des dipl. Departements 1845 (St.-A. Bern).

[2]) Der Statthalter von Willisau meldet z. B. am 17. I. 1845 an die Regierung: „Die Nachrichten von den Grenzgemeinden werden täglich trauriger. Ein Luzerner kann nicht mehr geschäftshalber im Kt. Bern oder Aargau sich

die Intervention der Regierungen und gegenseitige behördliche Zusicherungen vermochten diesen Zustand nicht zu bessern, geschweige ihm ein Ende zu bereiten. Die Spannung nahm zu, und die unsinnigsten Gerüchte trugen noch dazu bei, im Volke das Gefühl der Unsicherheit zu wecken und eine Nervosität zu erzeugen, welche eine ruhige Beurteilung der Lage verunmöglichte. Eigentliche Herde steter Beunruhigung waren die aargauischen Bezirke Menziken, Kulm und Zofingen und im Kanton Bern neben dem Oberaargau hauptsächlich das Seeland. Hier, wo der Seeländeranzeiger die Volksaufklärung besorgte und die Hauptpersonen der radikalen Partei daheim waren, lag der Sitz der Unzufriedenen und Revolutionssüchtigen. Es fehlte aber auch nicht an Elementen, welche gegen diese „Radikalisierung" des Volkscharakters wirkten. Im Emmental z. B., wo die liberal-konservative Partei ihre Stützen hatte, vor allem aber in den katholischen Gebietsteilen Berns und Aargaus, im Berner Jura und im Freiamt, aber auch im Birseck und in den solothurnischen Ämtern Dorneck und Thierstein, arbeitete man mit Eifer daran, gegen die radikale Flut Dämme aufzurichten. Solche Tendenzen blieben aber in ihren Wirkungen lokal beschränkt und waren nicht mehr imstande, den allgemeinen Gang der Dinge zu hemmen oder zu unterbrechen.

Von einer rührigen Presse belehrt und einer zielbewußten Propaganda bearbeitet, hatte sich die öffentliche Meinung der radikalen Kantone, hauptsächlich von Bern, Aargau, Baselland und Solothurn, allmählich einer mehr oder weniger agressiven Politik gegenüber der ultramontanen Tendenz in der Schweiz zugewandt. In den Resolutionen der Volksversammlungen und den Instruktionen der kantonalen Behörden und ihren Maßnahmen kamen die Grundzüge dieser Politik zum Ausdruck. Sie forderte von der Tagsatzung eine energische Haltung in der Jesuitenfrage und machte die Ruhe und den Frieden in der Schweiz von ihren Beschlüssen abhängig. Wohl hätte eine nachgiebigere Politik in Luzern und den übrigen ultramontanen Ständen noch zu einem Aus-

aufhalten, ohne mißhandelt zu werden. Traurig, wenn man in beiden Kantonen hören muß, wie sie in den Kt. Luzern zum 2. Mal einziehen und wie sie es dem oder diesem machen wollen" (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

gleich der Gegensätze führen können, aber nichts deutete darauf hin, daß man hier im Interesse des Ganzen seine Sonderinteressen zu opfern bereit gewesen wäre.

2. Die ultramontane Schweiz.

Seit dem erfolgreichen Vordringen der radikalen Bewegung, vor allem nach der Aufhebung der aargauischen Klöster und dem Tagsatzungsbeschluß, welcher die Maßnahme Aargaus sanktionierte, trat eine straffere, für die Oppositionspolitik geeignetere Organisation der ultramontanen Kräfte in der Schweiz zutage. Durch traditionelle Rücksichten, innerstaatliche Verschiedenheiten und divergierende politische Interessen getrennt, stellten bis dahin die ultramontanen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell I.-Rh. noch nicht den mächtigen Block dar, welcher imstande gewesen wäre, die gegnerische Mehrheit, wenn nicht zu zertrümmern, so doch für immer zu spalten. Erst durch das Übergreifen des politischen Kampfes auf das konfessionelle Gebiet und nach den Angriffen auf den Bundesvertrag von 1815 war es den ultramontanen Führern gelungen, die betreffenden Stände zu einer Interessengemeinschaft zusammenzuführen und in der Religionsgefahr einen Anhaltspunkt für eine gemeinsame, konsequente Politik zu finden. Gemeinsame Konferenzen zur Aussprache über die Richtlinien der zu befolgenden Politik waren sprechende Symptome für die separatistischen Tendenzen der ultramontanen Kantone. Immerhin machten lokale, strategische und ökonomische Gründe ein festes Gefüge unmöglich, indem die abseitsliegenden Kantone Wallis, Freiburg und das isolierte Appenzell I.-Rh. noch zu sehr auf ihre Beziehungen zu den andersgesinnten Nachbarn angewiesen waren. Ein um so engeres Zusammengehen griff dagegen zwischen Luzern, den Urkantonen und Zug Platz. Sie stellten den Kern der ultramontanen Schweiz dar, während die übrigen Stände vorerst nur durch ihre moralische Unterstützung Nutzen bringen konnten.

a) Luzern und die Bundesgenossen.

Die Leitung der ultramotanen Politik lag in den Händen Luzerns. Seiner Regierung, seit dem politischen Umschwunge im Jahre 1844 von einer ultramontanen Mehrheit beherrscht,

war es ein Leichtes, im eigenen Kanton eine konsequente ultramontane Politik durchzuführen. Der durch direkte Wahl aus dem Volke hervorgegangene Große Rat entbehrte der nötigen intellektuellen Kräfte, um eine wirksame Opposition erstehen zu lassen; vielmehr sanktionierte er, vom Klerus inspiriert, in den meisten Fällen die Maßnahmen der Regierung. In ihm dominierte weniger der Gedanke, die Wohlfahrt des Volkes zu fördern und dem staatlichen Leben eine natürliche Entwicklung zu ermöglichen, als der Grundsatz, alles den religiösen und kirchlichen Interessen unterzuordnen. Nicht das nützliche Bestreben, fruchtbare Beziehungen mit den benachbarten Ständen, überhaupt den einzelnen Gliedern des Bundes, zu pflegen, war bestimmend für die Handlungen dieser Volksvertretung, sondern konfessionelle Engherzigkeit und mißtrauische Verschlossenheit gegenüber dem Neuen, das im Werden war, bildete ihr Hauptcharakteristikum. Der Ultramontanismus in reinster Form kam hier zur Geltung. Nachdem die liberaldenkenden Führer durch den Umsturz der Verfassung von der Bildfläche verschwunden, nahmen Männer wie Großrat Joseph Leu von Ebersol, Regierungsrat Const. Siegwart-Müller, Staatsschreiber Bernhard Meyer u. a. ihre Stelle ein. Ihr extrem kirchlicher Geist, der nach einer von der Geistlichkeit geleiteten Herrschaft strebte, ihr doktrinäres, von geringer politischer Begabung gekennzeichnetes Wesen prägte der damaligen luzernischen Politik den intransigenten Charakter auf, der trotz der drohenden Gefahr zu keinen Konzessionen bereit war. Und weniger als je hatte man gerade jetzt die Absicht, sich neuen Grundsätzen zuzuwenden. Im Gegenteil, das mißglückte Freischarenunternehmen vom 8. Dezember 1844 erschien als eine Gottesfügung zugunsten der eigenen Sache und bot der Regierung den willkommenen Anlaß, ihre Stellung mit weitern Mitteln zu stärken, dem Radikalismus im eigenen Kanton sowohl als bei den Nachbarn aufs neue den Krieg zu erklären. Der Kampf galt den Angriffen auf religiöse Anschauungen und vor allem politischen Prinzipien, den Hetzern gegen die Jesuiten und den Feinden der Kantonalsouveränität. Rücksichtslos wurde er geführt und um so erbitterter, je drohender die gegnerische Propaganda zu werden begann.

Die Situation, wie sie durch den Freischareneinbruch vom 8. Dezember geschaffen wurde, stellte die Regierung vor Aufgaben, die ohne Verzug gelöst werden mußten. Einmal galt es, von den beteiligten Kantonen Genugtuung für die blutigen Vorkommnisse und Garantien gegen ähnliche Grenzverletzungen zu erhalten, dann aber die Ruhe im eigenen Kanton wieder herzustellen und so zu sichern, daß das Volk vor ähnlichen Vorfällen bewahrt blieb.

Die Schritte, welche die luzernische Regierung unmittelbar nach dem 1. Freischarenzug bei den Ständen Aargau, Bern, Baselland und Solothurn und später bei sämtlichen Kantonen unternahm, bezweckten einerseits die formelle Mißbilligung des Freischarenwesens und anderseits die gerichtliche Bestrafung der Beteiligten. Auf letztere Forderung wurde besonders Gewicht gelegt, da man erst nach ihrer Erfüllung die Mißbilligung bestätigt sah. Wie vorauszusehen war, trat man im allgemeinen auf die Begehren Luzerns nicht ein. Bern und Aargau allein desavouierten die Teilnahme am Freischarenzug; Baselland und Solothurn dagegen hielten selbst eine Beantwortung des luzernischen Schreibens für überflüssig. Eine gerichtliche Verfolgung der Freischärler aber lehnte man in globo ab, und nur Baselstadt glaubte verpflichtet zu sein, die drei einzigen Teilnehmer strafgerichtlich aburteilen zu lassen. Ebensowenig fand der Vorschlag Luzerns, auf dem Wege der Kantonalgesetzgebung wirksame Schranken gegen die Freischaren aufzurichten, die ungeteilte Zustimmung der radikalen Stände[1]).

Hatte die luzernische Regierung mit ihren Forderungen an die Stände mehr oder weniger Fiasko gemacht, so setzte sie mit um so größerer Energie im eigenen Machtbereich die Verwirklichung ihrer Pläne durch. Im Bestreben, die gesetzliche Ordnung so rasch als möglich wieder herzustellen, ließ man alle Gebote politischer Klugheit unbeachtet und griff zu einem System der Pazifikation, das die Oppositionselemente für die Dauer ausschalten und dem Kanton ein politisch einheitliches Gepräge geben sollte. Anstatt in großzügiger Politik, mit Ausnahme einiger weniger Führer, eine allge-

[1]) Vgl. Kreisschreiben Luzerns vom 18. XII. 1844 (E. E. 10, St.-A. Basel).

meine Amnestie auszusprechen und damit der radikalen Gegnerschaft wenigstens die Spitze zu nehmen, ging man daran, in einem Riesenprozeß die Schuld der Einzelnen festzustellen und so den Feind physisch statt moralisch zu vernichten. Neue Angriffsflächen für den Gegner und neues Öl ins radikale Feuer. Wo der Aufruhr am meisten Unterstützung gefunden, zogen Truppen ein zur Sicherung der Ruhe und zur Züchtigung. Und um die militärische Besetzung zweckmäßig zu leiten, die am Aufruhr beteiligten Personen habhaft zu machen, wurde in der Person des Regierungsrats Kost ein besonderer Regierungskommissär ernannt, der auf seiner Exekutionsreise den Verfolgungseifer der Regierung eher noch überbot[1]). Außerdem begann ein außerordentliches Verhöramt seine Tätigkeit, um den Gang der Justiz zu beschleunigen und so rasch als möglich die Gefahr erneuten Widerstandes zu heben.

Damit waren jedoch die Verfolgungsmittel der Behörden noch nicht erschöpft. Während der Große Rat für die „glückliche Errettung" des Kantons ein alljährlich zu begehendes Dankfest festsetzte und denjenigen Milizpflichtigen, welche sich am 8. Dezember „auszeichneten", Belohnung und öffentliche Anerkennung zukommen ließ[2]), legte die Regierung den Schuldigen und Beschuldigten neue drückende Lasten auf. Die außerordentlichen Polizei- und Militärmaßnahmen zur Unterdrückung des Aufruhrs hatten der Staatskasse bedeutende Summen entzogen und eine derart mißliche Finanzlage geschaffen, daß unverzüglich neue Einnahmequellen erschlossen werden mußten. Was lag nun näher, als dieses fühlbare Defizit kurzerhand von denjenigen decken zu lassen, welche die indirekten Urheber der Finanzmisère zu sein schienen. Den luzernischen Freischärlern war ein neuer, empfindlicher Hieb zugedacht. Ohne Bedenken ging die Regierung daran, den Privatbesitz dieser Leute in ausgiebiger Weise zur Sanierung der staatlichen Finanzverhältnisse heranzuziehen. Man schritt zu Vermögens- und Güterkonfiskationen, zur

[1]) Vgl. Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat vom 31. XII. 1844 (Verhandlungen der Kantonsbehörden 9, p. 5–30, [St.-A. Luzern]).

[2]) Dekrete vom 4. und 5. Januar 1845 (Verhandlungen der Kantonsbehörden 9, p. 31—33, [St.-A. Luzern]).

Schließung von Geschäftshäusern und Hinterlegung von Kautionen, zum Verbot von Schuldzahlungen an Landesflüchtige und zu andern Maßregeln, welche der Staatskasse Gewinn bringen konnten[1]). Eine Milderung oder gar Aufhebung dieser drückenden Bestimmungen durch den Großen Rat war nicht zu erhoffen. Über die heftige Opposition der wenigen liberalen Mitglieder hinweggehend und obwohl ein Rechtskundiger wie Kasimir Pfyffer die Maßnahmen der Regierung als im Widerspruche mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den im Kanton Luzern aufgestellten Gesetzen erklärte, billigte er nicht nur die regierungsrätlichen Anordnungen, sondern fügte noch eine neue hinzu. Am 7. Januar 1845 änderte er das Gesetz über die Konkurs- und Kollokationsordnung vom 10. März 1832 in der Weise, daß beim Konkurse eines Aufruhrbeteiligten dem Fiskus wesentliche Vorteile gegenüber andern Gläubigern eingeräumt wurden[2]).

Damit schien der Absicht, für die materiellen Interessen des Staates zu sorgen und die Schuldigen auch finanziell büßen zu lassen, Genüge getan. Auch gewissen Machenschaften einzelner Flüchtlinge, um ihr gesamtes Vermögen aus dem Kanton zu ziehen, glaubte man dadurch wirksam begegnet zu sein. Wie nachteilig jedoch diese willkürlichen Eingriffe in die bestehenden Rechtsverhältnisse auch für den Staat wirken sollten, zeigte sich bald. Die Hemmungen im Geschäftsverkehr des eigenen Kantons wären noch zu ertragen gewesen; fühlbarer machten sich schon die ungünstigen Wirkungen auf die Handelsbeziehungen mit andern Kantonen. Was aber der Regierung am meisten Sorge bereitete, war der Stimmungsumschwung, den diese unklugen Maßnahmen, noch mehr als alle Propaganda, im Volke der radikalen Kantone herbeiführen mußten. Jetzt konnten neue Waffen gegen den Ultramontanismus geschmiedet werden; galt es doch, nicht nur gegen die Jesuiten zu kämpfen, sondern auch gegen ein brutales Regierungssystem und gegen herzlose

[1]) Vgl. die regierungrätlichen Dekrete vom 10., 11., 20. und 23. XII. 1844 (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

[2]) Verhandlungen der Kantonsbehörden 9, p. 28. Regierungsrätliche Verordnung über Sicherung der Ansprachen des Staates an den am Aufruhr Beteiligten (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

Verfolgungssucht. Daß man diesen neuen Trumpf in die Hände der Radikalen spielte, war die große Unklugheit, welche die luzernische Regierung und Volksvertretung beging. Erst als die Regierungen von Bern, Aargau, Zürich[1]), Waadt, Genf, Schaffhausen und selbst der preußische und badische Gesandte im Namen von Handelsorganisationen und auch einzelner geschädigter Kaufleute Vorstellungen gegen die Dekrete erhoben und um ihre Aufhebung ersuchten, erteilte der Große Rat am 1. Februar dem Regierungsrate die Vollmacht, in gegebenen Fällen „von dem ihm durch Gesetze und benanntes Dekret[2]) eingeräumten Vorrechte für die Ansprachen des Staates an einzelnen Aufrührern ganz oder teilweise keinen Gebrauch zu machen[3])". Um aber gleichwohl dem Staate die so notwendigen Geldmittel zu verschaffen, wurde dem Regierungsrate ein unbeschränkter Kredit eröffnet und die Kompetenz eingeräumt, Staatsanleihen aufzunehmen[4]).

Wie wenig im übrigen, trotz der gemachten Erfahrungen, die Regierung von den Richtlinien ihrer bisherigen Politik abging, bewiesen ihre weitern Maßnahmen. Sie zeugten ebenso deutlich wie die frühern einerseits vom festen Entschluß, alle etwa dem bestehenden System gefährlich werdenden Elemente zu beseitigen, anderseits von der Furcht, der Radikalismus könnte trotz allem auf luzernischem Boden mehr Raum gewinnen und zu neuen Gewalttaten schreiten. Die Polizei verdoppelte ihre Wachsamkeit; auch erhielt sie von der Regierung bestimmte Instruktionen für ihre Tätigkeit. Da sich am 8. Dezember auch eine große Zahl einheimischer und fremder Gesellen durch ihr Treiben gegen die Regierung bemerkbar machten, hob diese alle Vereine von schweize-

---

[1]) Zürich delegierte die Regierungsräte Bluntschli und Wild nach Luzern (Verhandlungen der luzernischen Kantonsbehörden 9, p. 43).

[2]) Siehe p. 42.

[3]) Verhandlungen der luzernischen Kantonsbehörden 9, p. 69.

[4]) Die Regierung hielt es dabei für angemessen, trotz der Angebote aus dem Auslande, zunächst die Hilfsquellen des eigenen Landes in Anspruch zu nehmen. So erhielt sie am 24. II. 1845 vom Abt von St. Urban Fr. 26 000 zum Zinse von 2‰; auch das Kloster Einsiedeln und andere Korporationen sollen bedeutende Beiträge geliefert haben. (Freischarenakten, St.-A. Luzern; J. M. Rudolf, Geschichte der Ereignisse in der Schweiz seit der aargauischen Klösteraufhebung bis zum Sonderbund, p. 44).

rischen oder fremden Handwerksgesellen im Kanton Luzern auf und verbot neue Gründungen für die Zukunft[1]). Und um nicht nur dem innern, sondern auch dem äußern Feind die Möglichkeit zu nehmen, die Ruhe des Kantons zu stören, hatte am 4. Januar 1845 der Große Rat ein Gesetz gegen die Freischaren erlassen, „wodurch diesen Horden die Gewißheit werden soll, daß, sollten sie je wieder einen Räuber- oder Mörderzug versuchen, sie ein Vertilgungskampf auf hiesigem Gebiet erwartet“[2]). Die Bildung von Freischaren im eigenen Kanton sowohl, als auch der Eintritt in bewaffnete Gesellschaften anderer Kantone war damit verboten und Zuwiderhandelnden die Strafe für Hoch- und Landesverrat angedroht. Dem Volke wurde ferner die Pflicht auferlegt, eingedrungene Freischaren als Gebietsverletzer, Räuber und Mörder zu vertilgen. Damit es aber vor jeder Ansteckung durch den Radikalismus, der „gottlosen, heuchlerischen Arglist“, bewahrt werde, nahm die Regierung auch den Kampf gegen die radikale Presse und Literatur auf. In Preßprozessen, Zeitungsverboten[3]), Konfiskationen von Broschüren und Belohnungen für die Ermittlung von Verfassern und Verbreitern radikaler Schriften glaubte man die wirksamsten Mittel gefunden zu haben, um den aufrührerischen Tendenzen im eigenen Kanton den Boden zu entziehen.

Den einzig möglichen Weg jedoch, welcher sicher zu diesem Ziel geführt hätte, und den zu betreten schon längst das bloße politische Verständnis gebot, beging man nicht. An den Verzicht auf die Jesuitenberufung dachten Regierung und Volksvertretung weniger als je, ja man zögerte nicht, der extrem ultramontanen Tendenz durch die Begünstigung anderer kirchlicher Orden noch mehr Vorschub zu leisten[4]).

---

[1]) Um die Zusammenkunft größerer Menschenmassen zu verhindern, ließ man sogar den Gottesdienst in der Christnacht ausfallen (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

[2]) Verhandlungen der luzernischen Kantonsbehörden 9, p. 30.

[3]) U. a. wurden der „Guckkasten“, der „Schweizerbote“, der „Schweiz. Beobachter“, die „Bernerzeitung“ und der „Landbote“ für den ganzen Kanton verboten.

[4]) So wurde in der Gemeinde Hochdorf der als eine Verzweigung der Gesellschaft Jesu geltende „Orden der göttlichen Vorsehung“, welcher sich nach und nach des weiblichen Unterrichts bemächtigte, stillschweigend ein-

Freundnachbarlichen Warnungen lieh man kein Ohr und beantwortete sie in einer Weise, die keine Vermittlungshoffnung mehr aufkommen ließ. Sowohl Bern als Zürich[1]) versuchten noch in letzter Stunde auf dem Wege freundschaftlicher Einwirkung die Luzerner Regierung zur Versöhnlichkeit umzustimmen und sie durch den Hinweis auf die Gefahren, welche den Frieden in der Eidgenossenschaft aufs Spiel setzten, zur Zurücknahme des Jesuitenbeschlusses zu bewegen. Die Intervention blieb ohne jeden Erfolg. Während man die Berner Regierung mit der bloßen Behauptung abspies, durch die Jesuitenberufung nichts Rechtswidriges begangen und stets die Bundespflichten strikte beobachtet zu haben, wurde der vorörtliche Schritt mit einer eingehenden und weit ausholenden Motivierung des luzernisch-ultramontanen Standpunktes beantwortet[2]). Die Regierung suchte in diesem Dokument, das ebensostark den Charakter einer Anklageschrift gegenüber den radikalen Treibereien an sich trug, Punkt für Punkt der radikalen Argumentation zu widerlegen und nochmals den unumstößlichen Beweis zu erbringen sowohl für die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens als für die Reinheit ihrer Absichten. Sie erklärte dagegen die Tendenzen der Radikalen als nicht nur gegen den Jesuitenorden gerichtet, sondern vielmehr gegen die Verfassung und verfassungsmäßigen Behörden Luzerns, gegen die Rechte des Bundes, der einzelnen Kantone und der katholischen Bevölkerung. Von der Erkenntnis ausgehend, daß „der radikalen Partei gegenüber Konzessionen weiter nichts als Reiz-

---

geführt (vgl. Leemann, Das rote Büchlein oder der Freischarenzug und das Schicksal der Gefangenen in Luzern im April 1845, p. 60; J. J. Leuthy, Geschichtliche Darstellung der Ereignisse in der Schweiz, p. 36).

[1]) Bern am 10. I. 1845 (vide p. 27); Zürich am 27. XII. 1844 durch die Delegation des neugewählten Bürgermeisters Dr. Zehnder, des Staatsrates M. F. Sulzer und des 2. Staatsschreibers G. v. Wyss.

[2]) Luzern an Zürich vom 1. II. 1845 (Verhandl. der luz. Kantonsbeh. 9, p. 57—68); Kreisschreiben Luzerns an sämtliche Stände vom 1. II. 45 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern); J. Baumgärtner charakterisiert diese Antwort Luzerns als „das bedeutsamste Aktenstück zur richtigen Würdigung der reformierterseits beabsichtigten Einmischung in die Angelegenheiten der andern Konfession.“ (Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850, p. 208 A).

mittel zu neuer Gier" seien, werden daher die radikalen Postulate vollständig ablehnend beantwortet. An diese politischen Motive reiht das Antwortschreiben die rechtlichen. Dazu boten die dehnbaren, für jeden Standpunkt passenden Artikel des Bundesvertrages die willkommenen Grundlagen. Während auf der einen Seite nochmals mit aller Nachdrücklichkeit die aus dem Bundesvertrage abzuleitende und den Jesuitenbeschluß stützende Kantonalsouveränität in Anspruch genommen wird, spricht man auf der andern dem Artikel 8[1]) des Bundesvertrages die Beziehung zum gegebenen Fall entschieden ab. Und am Schlusse zur Verteidigung des konfessionell-katholischen Standpunktes übergehend, erklärt das Schriftstück in aller Schärfe als Hauptgrund zur Jesuitenberufung die Sorge, durch Förderung der christlichen Erziehung die drohende Demoralisation in Kirche und Staat zu verhindern. Dies alles trotz der Erkenntnis, der sich auch der luzernische Regierungsrat nicht verschließen konnte und die er in die bezeichnenden Worte faßte: „wir wissen zwar wohl, welche Besorgnisse in dieser Beziehung bei vielen redlich gesinnten Eidgenossen herrschen; ja wir können es nicht verargen, wenn ihrem Glauben treu ergebene Protestanten den Einfluß dieses Ordens ungern sich ausbreiten sehen, indem ihnen nicht unbekannt sein kann, daß dessen Stiftung vorzüglich zur Hebung und Ausbreitung des katholischen Glaubens erfolgt ist"[2]).

Vom selben Geist wie die Antwort auf die vorörtlichen Vorschläge war auch die luzernische Tagsatzungsinstruktion inspiriert. Es galt nochmals, durch die geeigneten Vertreter[3]) vor der obersten Instanz des Bundes den ultramontanen Föderalismus gegen die Attacken der radikalen Partei verteidigen zu lassen. Das Hauptgewicht aber legte die Instruktion auf die Freischarenfrage. In den Augen der Ultramontanen war die Lösung dieser Angelegenheit gleich-

[1]) vide vorstehende Mitteilungen.

[2]) Luzern an Zürich vom 1. II. 1845 (Verhandlungen der luzernischen Kantonsbehörden 9, p. 65).

[3]) Als Tagsatzungsgesandte wurden gewählt: K. Siegwart-Müller und Staatsschreiber Bernh. Meyer.

bedeutend mit der Befreiung von einem Grundübel, das nicht nur den Frieden, sondern geradezu die Existenz der Eidgenossenschaft bedrohte. Der Gesandtschaft gab man daher in erster Linie den Auftrag, in folgenden Punkten eine Einigung unter den Ständen zu erzielen:

1. Das Verbot von Freischaren, wie es vom Vorort formuliert wurde, ist zum Bundesbeschluß zu erheben.

2. Falls der verfassungsmäßige Rechtszustand in einem Kanton durch Freischaren eines andern Standes gestört oder aufgehoben worden ist, hat der Bund für Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu sorgen.

3. Wenn die Frage, ob eine Entschädigung zu entrichten sei, vom beklagten Kanton bestritten wird, hat das eidgenössische Recht zu entscheiden.

4. Weigert sich der beklagte Stand, die Schiedsrichter zu ernennen, so bestellt sie die Tagsatzung oder, wenn diese nicht versammelt ist, der eidgenössische Vorort.

Für die Behandlung der Jesuitenfrage enthielt die Instruktion folgende Weisungen:

1. „Die Gesandtschaft wird betreffend den 1. Artikel des vorörtlichen Antrages hinsichtlich der Jesuiten sich auf den Bundesvertrag beziehen und nachweisen, daß besondere Tagsatzungsverfügungen nicht nötig seien. Sie erhält übrigens Vollmacht, dazu mitzuwirken, daß die Tagsatzung anerkenne: Beschlüsse über die Aufnahme und Wegweisung von geistlichen Orden, die durch die katholische Kirche anerkannt sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikel 12 des Bundesvertrages, fallen in das Gebiet der Kantonalsouveränität.

2. Betreffend den 2. Artikel des gleichen Antrages wird die Gesandtschaft einfach auf den vorjährigen Beschluß über den Antrag von Aargau hinsichtlich der Ausweisung der Jesuiten sich berufen.

3. Die Gesandtschaft wird zu einer Einladung an den Stand Luzern, auf die Berufung der Jesuiten Verzicht zu leisten, nicht stimmen“[1]).

[1]) Verhandlungen der Kantonsbehörden. 9, p. 56, 57.

Während die Tagsatzungsinstruktionen der radikalen Stände das Freischarenwesen lediglich als Folge der ultramontanen Jesuitenpolitik erklärten und daher erst nach Erledigung der Jesuitenfrage behandelt wissen wollten, schob die luzernische Instruktion und mit ihr die gesamte ultramontane Schweiz die Freischarenfrage in den Vordergrund. Hinter ihr verschanzte man sich, um über die Schwächen der eigenen Position leichter täuschen zu können. Es fehlte auch nicht an Stimmen unter den Ultramontanen, selbst im konservativen Lager Luzerns nicht, die auf die zahlreichen Angriffspunkte hinwiesen, welche die ultramontane Politik bot und die Jesuitenberufung inbezug auf die innere und äußere Lage des Kantons als eine höchst unkluge und verkehrte, mit den beklagenswertesten Folgen verbundene Maßnahme bezeichneten[1]). Doch auch hier, wie überhaupt in den maßgebenden Kreisen der ultramontanen Schweiz, ließ man sich zu sehr von der Befürchtung leiten, daß ein Nachgeben in der Jesuitenfrage unfehlbar zu einer Hegemonie des Radikalismus führen würde. Dazu kam die Überzeugung, daß sowohl in der kantonalen als auch in der eidgenössischen Politik von einem gefährlichen Einfluß der Jesuiten nicht die Rede sein könne und aus diesem Grunde mit um so größerer Berechtigung die Angriffe der Radikalen mit allen verfügbaren legalen Mitteln abzuweisen seien.

Die Haltung Luzerns trug nicht dazu bei, die Gegensätze zu mildern. Unverkennbar verschärfte sich die Situation. In Luzern hatte man das radikale Manöver, das zuerst mit freundeidgenössischen Ratschlägen, dann mit Drohungen operierte, schon längst durchschaut und seine Maßnahmen darnach gerichtet. Die Hoffnung, daß durch ein Machtwort der Tagsatzung dem Streite ein Ende bereitet werden könne, schwand allmählich nicht nur auf radikaler Seite, sondern auch im ultramontanen Lager. Anstatt eines friedlichen Ausgleichs wurde eine neue Gewalttat gegen die ultramontanen Stände in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Es galt daher, den zugedachten Hieb rechtzeitig zu parieren und zwar durch den zweckmäßigen Ausbau der

[1]) Vgl. Brief Ph. A. v. Segesser an Blösch vom 30. XI. 1844 (Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XI. p. 142).

eigenen Wehrkraft und die planmäßige Ausnützung der verfügbaren Mittel. Schon die Ereignisse vom 8. Dezember machten der Luzerner Regierung die Notwendigkeit klar, dem Wehrwesen[1]) größere Aufmerksamkeit zu widmen, es zweckmäßiger zu organisieren und die Schlagkraft zu erhöhen. Daß krasse Übelstände dem damaligen Militärwesen den guten Ruf nahmen, sah schließlich auch die Regierung ein, obwohl sie die Bedürfnisse eines brauchbaren Wehrwesens nur wenig zu würdigen verstand[2]). Die Verbesserung der Ausbildung und Vervollständigung der Ausrüstung, aber auch die Festigung der Disziplin sowohl bei Offizieren als bei Soldaten waren die ersten Ziele, die erreicht werden mußten. Wenn auch die beständige Furcht vor der drohenden Gefahr die Arbeit der mit der Reorganisation des Wehrwesens beauftragten Militärs bedeutend erleichterten, so vereitelten nicht selten ein hartnäckiges Festhalten am Hergebrachten und bureaukratische Kurzsichtigkeit bei den maßgebenden Instanzen manch nutzbringende Neuerung.

---

[1]) Die Luzerner Kantonaltruppen bestanden im Dezember 1844 aus 4 Bataillonen des Auszugs, 2 Bataillonen der Landwehr, 3 Artilleriekompagnien und 4 Scharfschützenkompagnien nebst einer Kavalleriekompagnie. Nach dem „allgemeinen Militärreglement" zählte das Bataillon 4—5 Zentrumskompagnien und 1—2 Jägerkompagnien, durchschnittlich à 125 Mann und 114 Gewehre. Für die Jägerkompagnien war eine besondere Bewaffnung und die Ausbildung im „leichten Dienst" vorgesehen. Die Spezialwaffen wiesen folgende Stärkeverhältnisse auf: Scharfschützenkompagnie 100 Mann à 90 Gewehre; Kavalleriekompagnie 64 Mann à 50 Säbel; Artilleriekompagnie 71 Mann und 2—4 Geschütze. Besondere Traincorps gab es nicht. Aus 3—4 Infanteriebataillonen und 2 Scharfschützenkompagnien wurde eine Brigade, aus 2—3 Infanteriebrigaden, 2 Kavalleriekompagnien, 4 Artilleriekompagnien und 1—2 Sappeurkompagnien eine Division formiert. Jede Einheit trug den Namen des Chefs.

Die Bewaffnung bestand bei der Infanterie aus der sogenannten Ordonnanzflinte (seit 1842 ein Perkussionsgewehr Kal. 17,5 mm) und dem Bajonett (bei den Jägern war der Lauf der Flinte um 2 Zoll verkürzt); die Scharfschützen dagegen erhielten einen Stutzer und ein Waidmesser zum Aufpflanzen. Der Kavallerie dienten der Husarensäbel und 2 Steinschloßpistolen (Kal. 7,5 mm) als Bewaffnung. Die Geschütze waren teils 2 $\overline{4}$, 4 $\overline{8}$, 8 $\overline{8}$, 12 $\overline{8}$, 25 $\overline{8}$ Kanonen, teils 2 $\overline{8}$er Haubitzen. Die Beschaffung der Munition und ihre Bereithaltung im Zeughaus war Sache des Kantons; ebenso die Ausrüstung und Ausbildung der Truppe.

[2]) Vgl. Fr. v. Elgger, Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus, p. 19.

Was aber die Regierung in richtiger Beurteilung der Lage sofort klar erkannte, das war die Notwendigkeit, die militärischen Hilfsmittel der gleichgesinnten Nachbarstände zur Verstärkung des eigenen Verteidigungssystems heranzuziehen. Schon am 15. Dezember erließ sie eine Einladung an die Kommandanten der aufgebotenen Truppenkontingente von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, „um sich mit der Militärkommission[1]) von Luzern über die bestmögliche Anordnung der Verteidigungskräfte in diesem zunächst für den Kanton Luzern kritischen Augenblick zu beraten“[2]). Der Einladung wurde Folge geleistet. Unter der Leitung Luzerns (Schultheiß Oberst Rud. Rüttimann) fanden vom 16.—18. Dezember in Luzern die Besprechungen zwischen den Truppenchefs der betreffenden Stände statt. Es handelte sich um die Lösung der Fragen:

1. „wie der allfällig noch nicht ganz beseitigten Gefahr am kräftigsten entgegen zu treten sei;

2. welche Vorkehren getroffen werden sollten, um künftig etwa wieder eintretenden Angriffen von außen und aufrührerischen Bewegungen im Innern am wirksamsten begegnen zu können.“

Allgemein hielt man die Vermehrung — wenigstens für den Kantonaldienst — und eine bessere Organisation der Streitkräfte als die wirksamsten Mittel für den angegebenen Zweck und stellte folgende Beschlüsse als Grundlage für den Ausbau des militärischen Verteidigungssystems auf:

1. Die Kompagnien der eidgenössischen Kontingentstruppen sollen für den Kantonaldienst auf wenigstens 150 Mann, oder möglichst annähernd auf diese Zahl erhöht werden.

2. Es sei eine Landwehr von der gleichen Stärke wie der Auszug zu organisieren und zwar so, daß sie leicht wie dieser mobil gemacht werden kann.

3. Für den Fall der Abwehr einer plötzlichen Gefahr im Innern eines Kantons sei der Landsturm aus allen waffenfähigen Männern vom 18.—60. Altersjahr zu organisieren, denen schon zum voraus bestimmte Sammelplätze bezeichnet, Abteilungen vorgeschrieben und Chefs ernannt wurden und

[1]) d. h. der Militärdirektion des Regierungsrates.

[2]) J. B. Ulrich, Der Bürgerkrieg in der Schweiz, p. 160.

welche sich mit Waffen, zunächst mit „Feuergewehren“ und Munition, oder aber mit geeigneten Schlagwaffen, namentlich starke Knittel, versehen müssen.

4. Es sollen Kantonalstäbe, Brigadechefs und Stabsadjutanten in genügender Zahl aufgestellt werden „zur ungestörten Leitung, Bewegung und Versorgung der Truppenmassen.

5. Im Falle dringlicher Gefahr eines Kantons und insbesondere im Falle der bundesgemäßen Aufmahnung der andern Waldstätte sollen diese dem gefährdeten und aufmahnenden Kantone Abgeordnete zuschicken, die demselben nötigenfalls mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und sich allfällig sogleich über die ihm bundesgemäß zu sendende Hilfe vorläufig zu besprechen haben“ [1]).

Auf Grund dieses gemeinsam aufgestellten Programms wurden nun die Reformen und neuen militärischen Anordnungen an die Hand genommen. Luzern in seiner exponierten Lage und als Hauptziel für die radikalen Aspirationen hatte dabei das größte Interesse an einer möglichst raschen und soliden Durchführung der geplanten Reorganisation. In ängstlicher Eile ging es daran, die vielen schwachen Stellen in seinem Militärwesen auszubessern und dieses den erhöhten Anforderungen anzupassen. Der Ausbildung sowohl der Truppen als der Cadres wurde mehr Sorgfalt geschenkt als bisher, und die vielen infolge Beseitigung oder Flucht der liberalen Elemente vakanten Kommandostellen suchte man so rasch als möglich wieder zu besetzen [2]). Das Hauptaugenmerk aber richtete die Regierung auf die Verstärkung der mobilen Verteidigungsmittel, sei es durch Komplettierung der lückenhaft gewordenen Bestände, sei es durch Heranziehung neuer Kräfte. Letzteres geschah durch die vom gemeinsamen Kriegsrat geförderte Organisation des Landsturms. Durch das „Gesetz über eine allgemeine Landesbewaffnung“ schuf der Große Rat am 4. Januar die dazu notwendigen Grundlagen. Schon vorher hatte die

[1]) Protokoll der Sitzungen des Kriegsrates vom 16.-18. XII. 1844. (E. E. 10 St.-A. Basel).

[2]) Kantonsblatt vom 16. I. 1845.

Regierung in einer Verordnung[1]) für die Landsturmorganisation einige Vorarbeiten getroffen. Indem nun sämtliche ehrenfähigen, noch nicht militärisch eingeteilten Kantonseinwohner vom zurückgelegten 17. bis zum vollendeten 65. Altersjahre zur Dienstleistung beim Landsturm verpflichtet wurden, konnte die reguläre Truppenmacht, wenigstens quantitativ, bedeutend verstärkt werden. Die ersten Musterungen, die unter der Leitung der Gerichtsbezirks- und Gemeindeführer mit Hilfe der Gemeindebehörden im Bezirk Sursee am 9. Januar, Willisau am 10. Januar, Entlebuch am 13. Januar und Luzern am 12. und 13. Januar stattfanden, ergaben die Totalsumme von 18517 Landsturmpflichtigen. Alle waren mit Jagdflinten, Stutzern, Ordonnanzgewehren oder mit Schlag- und Stichwaffen (Aexte, Hellebarden, Morgensterne, Spieße, Sensen etc.) versehen[2]). 6955 erschienen ohne Waffen. Diese wurden zum Teil durch Ankauf in andern Kantonen angeschafft[3]).

Die militärisch ungeschulte, nicht uniformierte Landsturmmannschaft und die verschiedenartige Bewaffnung, namentlich die vielen selbstkonstruierten Schlagwaffen, „boten eher einen schauderhaften Anblick dar“[4]) als das Bild einer kriegstüchtigen Truppe. Immerhin war die Regierung bestrebt, den Landsturm, soweit die kurze Zeit eine genügende Instruktion erlaubte, zu einem brauchbaren Bestandteil des luzernischen Truppenkorps zu machen. Man arbeitete daran, den Grundsätzen der militärischen Disziplin Eingang zu verschaffen und dehnte den Geltungsbereich der Militärgesetze auch auf den Landsturm aus. Je nach ihrer

---

[1]) Verordnung vom 17. XII. 1844 (Freisch.-Akten St.-A. Luzern).

[2]) Das Gesetz verpflichtete die Landstürmer zur Beschaffung ihrer persönlichen Bewaffnung. Um eine möglichst große Gleichförmigkeit derselben zu erzielen, lag für die Herstellung der Morgensterne in jeder Amtsstatthalterei ein Modell zur Einsicht auf (Instruktion für die Bezirkskommandanten und Führer des Landsturms vom 15. II. 1845 [Freisch.-Akten, St.-A. Luzern]).

[3]) Aus dem Kanton Bern u. a., besonders aus den Bezirken Langenthal, Aarwangen, Thun wanderten zahlreiche Waffen, namentlich Gewehre, Jagdflinten und Pistolen über die Luzerner Grenze. (Manual des Militärdepartements; Ratsmanuale 106 [St.-A. Bern]).

[4]) Statthalter von Entlebuch an die Regierung vom 15. I. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

Verwendung unterschied man „Kämpfende", „Arbeiter" und „Boten", und in detaillierten Instruktionen wurden die Aufgaben, welche diesen Untergattungen des Landsturms zufielen, genau umschrieben[1]). Auch für die Zusammenarbeit zwischen Landsturm und regulären Truppen stellte man bestimmte Normen auf. Die äußere Gliederung des Landsturms entsprach derjenigen der regulären Truppen (Komp., Batl.). An der Spitze stand ein von der Regierung gewählter Oberanführer[2]). Als Erkennungszeichen diente das luzernische Kantonswappen, welches jeder Landstürmer an seiner Kopfbedeckung anzubringen hatte.

Um dem Ganzen ein einigermaßen militärisches Gepräge zu geben, fanden, meist an Sonntagen, unter der Aufsicht und Leitung der Militärkommission, durch die Oberkommandanten der Ämter Musterungen statt. Sie dienten weniger zur Instruktion der Anwesenden als zur Waffen- und Munitionsinspektion, welche meist bedenkliche Lücken zutage förderte und zu keinen allzu großen Hoffnungen auf die Kriegstüchtigkeit des Landsturms Anlaß bot. Seine rasche Aufstellung war eben eine der vielen Improvisationen, welche Luzern in seinem Rüstungseifer schuf, ohne zu bedenken, daß in militärischen Dingen das Qualitätsmoment nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Eine weitere Erscheinung der luzernischen Verteidigungsmaßnahmen war die Bürgerwache, welche durch regierungsrätliches Dekret vom 10. Januar 1845[3]) in jeder Gemeinde aufgestellt werden mußte. Sie erhielt die Aufgabe, zu-

---

[1]) Die Kämpfenden z. B. mußten entweder mit Feuer- oder Schlagwaffen versehen sein und hauptsächlich während der Nacht in Aktion treten. Sie hatten dem eindringenden Feind Verhaue in den Weg zu legen, Brücken abzudecken, Dörfer und Häuser zu befestigen, Flüsse zu schwellen etc. und durch Wachtposten den Feind an der Zerstörung der Hindernisse zu verhindern. Die Tagesarbeit bestand darin, die Höhenzüge zu behaupten und zu diesem Zwecke die dazu führenden Kommunikationen zu sichern. (Kurze Anleitung für den Landsturm des Kantons Luzern).

[2]) Es war Großrat Leu von Ebersol. Die Regierung enthob ihn nach kurzer Zeit seinem Wunsche gemäß von dieser Funktion und setzte dafür in jedem Amt einen Landsturmkommandanten ein (für das Amt Hochdorf wurde wieder Jos. Leu gewählt). (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

[3]) Freischarenakten, St.-A. Luzern.

sammen mit der Polizeibehörde des Ortes während der Nacht in der Gemeinde für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Organisation der Wache, sowie das Aufgebot der Mannschaft gehörten zu den Kompetenzen der Landsturmführer der betreffenden Gemeinden. Für die Stadt Luzern wurden Spezialbestimmungen aufgestellt, welche die Aufgabe der dortigen Bürgerwache noch erweiterten. Die Regierung mußte allerdings bald erkennen, daß diese in allen Gemeinden des Kantons angeordneten Nachtwachen für die Einwohner eine drückende Last bedeuteten. Doch erst am 19. Februar 1845 konnte sie sich entschließen, diese etwas zu mildern und nur die Gemeinden an der aargauisch-bernischen Grenze zur Aufstellung von Nachtwachen zu verpflichten[1]).

Trotz der bisher getroffenen Maßnahmen blieben immer noch Lücken auszufüllen. War vorläufig genügend für die Verstärkung der mobilen Hilfsmittel geschehen, so ließ das System der Mobilisation, das eine rasche Verwendungsmöglichkeit ausschloß, noch viel zu wünschen übrig. Aber auch die wenigen im Kanton bestehenden Befestigungsanlagen bedurften noch einer bedeutenden Verbesserung. Für beides, Reorganisation des Mobilisationssystems und Anlage neuer Befestigungen, traf die Regierung als Ergänzung ihrer Rüstungen ebenfalls die notwendigen Maßnahmen. Auf Grund eines vom eidgenössischen Oberstlieutenant Franz v. Elgger[2]) ausgearbeiteten Gutachtens und entsprechend den Weisungen einer besonderen Militärkommission[3]) gab man der Mobilisationsfrage eine den Kriegszwecken besser dienende Lösung. Um eine möglichst

---

[1]) Polizeidirektion an sämtliche Statthalter vom 19. II. 1845. (Freisch.-Akten St.-A. Luzern).

[2]) Franz v. Elgger, ein Fricktaler, stand früher in badischen und französischen Diensten und kehrte nach der Julirevolution in die Schweiz zurück, wo er einige Zeit aargauischer Kavallerieinstruktor war. Später in Luzern wohnhaft, leistete er zur Zeit des 1. Freischarenzuges als Offizier in der luzernischen Miliz der Regierung seine Dienste. Seither war er bemüht, seine militärischen Kenntnisse und seine reiche Erfahrung anläßlich der Reorganisation des luzernischen Milizwesens zu verwerten. (Vgl. Zeerleder, Der Freischarenzug [Manuskript] und ds., Die Luzernertage [Manuskript]).

[3]) Ihr gehörten an: Göldlin von Tiefenau, eidg. Oberst; Konr. Göldlin, kant. Oberst; v. Elgger; Phil. Mohr, Bat.-Kommandant. (v. Elgger, a. a. O. p. 20-21).

rasche Marschbereitschaft zu erzielen, wurden die Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft, soweit durchführbar, nicht mehr im kantonalen Zeughaus in Luzern magaziniert, sondern den Gemeindebehörden zur Verwahrung überlassen. Außerdem gab man das bisherige Dislokationssystem zugunsten einer sofortigen Konzentration der mobilisierten Truppen auf, und um wenigstens bis zur Marschbereitschaft der aufgebotenen regulären Truppen einen Überfall abwehren zu können, schritt man zur Bildung der sogenannten „Colonnes mobiles". Diese Corps, nur 2 an Zahl, hatten ihren Standort in Luzern und Sursee und zählten 2—400 Mann, welche in den umliegenden Gemeinden stets auf Piket gestellt waren.

Für den Ausbau des Befestigungssystems war die Auffassung der leitenden Männer Luzerns maßgebend, daß es sich bei einer kriegerischen Auseinandersetzung mit den Nachbarn für den Kt. Luzern nur um einen Defensivkrieg handeln könne, wolle man das Odium, einen Bruderkrieg entfacht zu haben, nicht auf sich nehmen. Da in der Hauptsache ein Widerstand gegen von Westen, d. h. aus den Kantonen Bern und Aargau heranrückende Kräfte vorauszusehen war, kam als geeignete Verteidigungsbasis nur die Reuß-Emmenlinie in Betracht, zumal der Hauptangriffspunkt, die Stadt Luzern, hinter dieser Linie lag. Sie bildete eine bedeutende Barrière, deren Festigkeit noch erhöht wurde durch die verschiedenen dahinter liegenden terrassenartigen Positionen der Hohenrütti, der Littauerhöhe, des Simmereggwaldes, dann des Sonnenbergs und des Gütsch. Mit Feldbefestigungen ausgerüstet und Batterien versehen, hätte die ganze Verteidigungsanlage eine bedeutende Widerstandsfähigkeit erhalten und der Stadt Luzern einen starken Schutz geboten. Aus finanziellen Gründen aber und weil man über kein durchgebildetes Geniekorps verfügte, kamen diese Befestigungsarbeiten nicht zur Ausführung. Man beschränkte sich darauf, wenigstens die Emmenübergänge (Emmenbrücke, Torenbergbrücke und Renggbrücke) durch einige Befestigungsanlagen zu decken. Obwohl dies das Minimum für eine brauchbare Verteidigung war, wurden diese Arbeiten nur teilweise beendet. Weitere Maßnahmen zur Sicherung anderer wichtiger Punkte des Kantons traf die Regierung nicht. Sie legte eben das Haupt-

augenmerk auf die Vermehrung der Streitkräfte, ohne zu bedenken, daß ihre in aller Eile durchgeführten Maßnahmen noch das vermissen ließen, was sie erst ihrem eigentlichen Zwecke voll und ganz dienlich gemacht hätte. Um so mehr setzte man die ganze Hoffnung auf die regierungstreue Haltung sowohl der Truppen als des Volkes und nicht zuletzt auf die Hilfe der Bundesgenossen.

Ihre Haltung bestimmte ebenfalls die Überzeugung, daß nur durch gemeinsame Abwehrmaßnahmen die drohende Zerstörungsarbeit des Radikalismus gehemmt oder verhindert werden könne. Auch die übrigen ultramontanen Stände waren zur Gewißheit gelangt, daß die radikalen Kantone zu einem neuen Schlag gegen Luzern ausholen werden und daß nur ein energisches Zusammenwirken mit dem bedrohten Bundesgenossen das Unheil zu verhindern imstande sei. Obwohl nicht direkt bedroht, ging man doch in der Absicht einig, den Fall Luzerns mit allen Mitteln zu verhindern, und erkannte wohl, daß andernfalls nicht nur die ultramontane Sache in der Schweiz, der Hauptstütze beraubt, unfehlbar dem Zusammenbruch entgegengehen würde, sondern auch der Weg in die Urschweiz geöffnet wäre. Dazu kam noch die eingewurzelte Abneigung gegen jede politische Neuerung, insbesondere gegen jede Bundesreform, und nicht zuletzt die irrige Idee, als gelte der radikale Versuch zur Vertreibung der Jesuiten der Religion überhaupt. Wenn sich auch Zug infolge seiner strategisch ungünstigen Lage weniger stark dem extremen Ultramontanismus hingab und der radikalen Politik gegenüber eine etwas abwartende Haltung einzunehmen für gut fand, so waren doch für alle Bundesgenossen Religion und Kantonalsouveränität die hohen Güter, um die zu kämpfen man in aller Entschlossenheit die Vorbereitungen traf.

Das Programm dazu bildeten die Beschlüsse des gemeinsamen Kriegsrates vom 16.—18. Dezember 1844. Es galt auch hier, die Vermehrung der Effektivbestände und Organisation des Landsturms an die Hand zu nehmen. Dem Beispiele Luzerns folgend, teilte Uri die ganze männliche nicht schon im Bundeskontingent oder in der Landwehr dienende Bevölkerung vom 18.—65. Altersjahre dem Landsturm zu, und

aus neuformierten Einheiten der Infanterie und Artillerie bildete es eine 2. Landwehr. Ähnlich im Kanton Schwyz, wo unter der Leitung des Obersten und Pannerherrn Abyberg aus zwei Bataillonen und zwei Scharfschützenkompagnien eine 1. Landwehr in der Stärke des Bundeskontingents und aus dem neuorganisierten Landsturm eine 2. Landwehr aufgestellt wurde. Im übrigen sorgten sowohl im Kanton Uri als im Kanton Schwyz fulminante Proklamationen [1]) der Regierungen für die Aufpeitschung des Volkes.

Neben Unterwalden, wo die Regierungen Landwehr und Landsturm ebenfalls rasch organisierten und ihre Maßnahmen sowohl mit Proklamationen an das Volk zur Aufklärung über die finstern Pläne der radikalen Partei als mit Bitten an den „seligen Landesvater Niklaus von der Flüe" begleiteten, beschloß auch der dreifache Landrat von Zug am 20. Februar 1845 mit 105 gegen 6 Stimmen eine allgemeine Landesbewaffnung [2]).

In der ganzen Innerschweiz war eine rege Tätigkeit der Militärbehörden zu konstatieren. Musterungen des Landsturms und der neuformierten Einheiten fanden statt; Verbesserungen an der Ausrüstung und Ergänzungen der Bewaffnungsgegenstände wurden vorgenommen. Dabei bemühte sich Luzern, soweit es seine Vorräte erlaubten, das Fehlende zu liefern und auch in anderer Weise seine Dienste anzubieten [3]). Die

[1]) In einer Urner Proklamation vom 3. II 1845 wird u. a. dem Abscheu gegen das Treiben der „Jakobiner, deren Hände, von Raub befleckt, noch vom Bürgerblut rauchen", Ausdruck gegeben und versichert: „Die Enkel Tells, der sein Knie vor Geßlers Hut nicht beugte, werden sich auch nicht beugen vor der Jakobinermütze." Desgleichen malt eine Schwyzerproklamation vom 21. I die Gefahr des Radikalismus in folgenden Farben: „Geknechtet unter eine Gewaltherrschaft des Radikalismus, beraubt unserer kirchlichen und politischen Freiheiten und Rechte, wehr- und schutzlos sollen wir werden und die Gründer der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit sollen ihr gutes Recht und ihre Bünde vernichtet wissen durch zügellose und räuberische Horden! Und diese sollten uns beherrschen? Bei ihnen sollten wir dienstbare und stumme Knechte werden? Bei ihnen unsere wohlerworbenen Rechte erbetteln, kraft- und bedeutungslos versinken und untergehen im Strudel einer verhaßten Zentralität". (Vgl. Siegwart-Müller, a. a. O. p. 753—763.)

[2]) K. Siegwart-Müller, a. a. O. p. 757, 758.

[3]) U. a. lieferte es an Unterwalden 99 Stutzer samt Bajonett, Stecher und Kugelmodell und an Zug ca. 1000 4 cm. Kugeln (Zeughausinspektion an

Pulvermühlen von Ingenbohl und Luzern arbeiteten ununterbrochen, und auch „für Lebensmittel und Geldkräfte wurde überall bestmöglich gesorgt“.[1]).

Die Solidarität unter den ultramontanen Kantonen kam durch die Maßnahmen von Freiburg und Wallis zum Ausdruck. Für beide Stände konnte unter den damaligen Umständen von einer militärischen Unterstützung ihrer Bundesgenossen nicht die Rede sein; vielmehr hielten sie sich selbst einem Angriffe ausgesetzt. Die radikalen Umtriebe in den Nachbarkantonen Bern und Waadt schienen ihnen ebenso gefährlich zu werden wie für Luzern und veranlaßten auch sie, militärische Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Namentlich Freiburg, eingekeilt zwischen Bern und Waadt und ohne direkte Verbindung mit seinen Bundesgenossen, glaubte seine Wehrkraft bedeutend verstärken zu müssen; aber auch im Kanton Wallis, wo die Furcht vor einem waadtländischen Überfall stets die ultramontanen Gemüter beherrschte, hielt man wenigstens die Anlage einiger Feldbefestigungen für angezeigt.

b) Truppenaufgebote und ihre Wirkungen.

Die Spannung zwischen den Radikalen und Ultramontanen ließ den Kanton Luzern nicht zur Ruhe kommen. Die wachsende Agitation der Jesuitengegner veranlaßte die Luzernische Regierung zu einer ängstlichen Wachsamkeit, und die abenteuerlichsten Gerüchte, entweder in der Phantasie ängstlicher Gemüter entstanden oder aber von den Radikalen absichtlich in Umlauf gesetzt, um kostspielige Militärmaßnahmen zu provozieren und das Volk zu ermüden, führten zu langandauernden Mobilisationen[2]) sowohl der Kantonaltruppen als auch der Hilfskontingente aus den ver-

---

die luzernische Regierung vom 27. II 1845 [Freischarenakten St.-A. Luzern]. Auch entsprach Luzern willig dem Wunsche Uris, einige Urner in die luzernische Artillerieschule aufzunehmen. (Sitzung des 5örtigen Kriegsrates vom 22. II 1845 [Ulrich, a. a. O. p. 163]).

[1]) Sitzung des 5 örtigen Kriegsrates vom 6. II 1845. (Ulrich, a. a. O. p. 161).

[2]) Das Auszügerbataillon X. Schmid weist z. B. folgende Dienstdaten auf: 9. XII.—28. XII. 1844; 6. I.—25. I.; 18. II.-7. III.; 26. III.-30. IV. 1845. (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

bündeten Kantonen[1]). Dabei waren für die Militärbehörden folgende Gesichtspunkte maßgebend. Unter normalen Verhältnissen sollte dasjenige Verteidigungssystem zur Anwendung kommen, das am wenigsten finanzielle Mittel beanspruchte und die Bewölkerung weniger belastete.[2]) Für den Kriegsfall hingegen zog man folgende Möglichkeiten in Betracht. Entweder besetzen die Freischaren irgend einen der bedeutenden Orte des Kantons, z. B. Sursee, setzen daselbst eine provisorische Regierung ein und operieren von dort aus mit Verstärkungen aus einigen Nachbarkantonen weiter, oder aber sie marschieren direkt auf Luzern in der Absicht, die luzernischen Kantonaltruppen zu besiegen und die Regierung zu stürzen, bevor Hilfe aus den Urkantonen eingetroffen sein wird. Für den ersten Fall sah der Operationsplan die Vereinigung der beiden Brigaden vor, um die Offensive aufnehmen zu können, während im andern Falle die eine Brigade in vorgeschobener Stellung auf der Linie Willisau-Sursee-Münster zu verbleiben hätte, um gegen die Flanke und die Rückzugslinie des Gegners zu operieren und nur im ungünstigsten Falle sich mit der andern Brigade zu vereinigen, der die Verteidigung der Emmen-Reußlinie überlassen würde. Als Konzentrationspunkt für die vorgeschobene Brigade bestimmte man Neuenkirch, dessen vorteilhafte Position vor der Emmenlinie

[1]) „Vom Dezember 1844 bis April 1845 lebte man in Luzern in einem wahren Belagerungszustand; fast kein Tag verging ohne Alarmgerüchte; jede Nacht erwartete man einen Einbruch in den Kanton." (Segesser Ph. A., 45 Jahre in luzernischem Staatsdienst, p. 29.)

Wie sehr die drohende Freischarengefahr das Volk beschäftigte, mögen folgende 2 Beispiele zeigen: Als anfangs Januar das Gerücht von gegen Sursee anrückenden Freischaren in Uffikon zirkulierte, wurde dort sofort der Landsturm gesammelt und nach Sursee geführt. Zu gleicher Zeit brach in der Stadt Luzern Feuer aus, dessen Schein bis nach Littau sichtbar war. Hier vermutete man Brandstiftung durch die Freischaren, sammelte ebenfalls den Landsturm und marschierte nach Luzern (Staatszeitung der Katholischen Schweiz vom 16. I. 1845).

[2]) Man sah daher von einer Grenzbesetzung ab und beschränkte sich auf die Verteidigung der Stadt Luzern, indem je 1 Detachement Infanterie, Artillerie und Kavallerie in der Stadt und deren nächster Umgebung einquartiert, die übrigen Truppen aber auf Piket gestellt wurden. (Elgger, a. a. O. p. 442, 443).

ebenfalls zu deren Schutz beitrug, und für die andere Brigade das Plateau von Littau, das die Emmenlinie bis an das Renggloch beherrschte und den Schlüssel zur ganzen Stellung bildete.

Kaum waren die am 8. Dezember 1844 aufgebotenen Truppen bis auf wenige kleine Bestände entlassen, als neue Freischarengerüchte aus den Nachbarkantonen Aargau und Bern die Luzerner beunruhigten. Man sprach von 3000 Mann, die im Aargau für einen Einfall durch das obere Freiamt bereitgestellt seien, und auch die Statthalterämter wußten vom „grenzenlosen Groll und Ingrimm" der aargauischen Nachbarn zu erzählen. Wenn sich auch weitere Symptome für eine unmittelbar bevorstehende Friedensstörung nicht zeigten, so hielt die Regierung, durch einen mangelhaften Nachrichtendienst[1]) über die tatsächlichen Verhältnisse in den Nachbarkantonen nur dürftig unterrichtet, die Lage doch für ernst genug, um die umfassendsten militärischen Maßnahmen zu treffen. Sie begnügte sich nicht nur mit dem Aufgebot sämtlicher luzernischer Kantonaltruppen, einer Grenzsperre gegen Aargau und der Aufstellung provisorischer Grenzwachen aus den Grenzgemeinden, sondern forderte am 24. Dezember auch Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf, ihr gesamtes Bundeskontingent aufzubieten und „marschfähig zu machen, um den Räuberhorden ein für allemal mit entschiedenem Nachdruck begegnen zu können"[2]). Auch an Freiburg, Wallis, Neuenburg, Baselstadt, Zürich und Solothurn richtete man das Ersuchen, ihr gesamtes Bundeskontingent auf Piket zu stellen. Die luzernischen Truppen formierten eine Division unter dem Befehl des Milizinspektors Oberst R. Rüttimann, und an die Spitze des improvisierten

[1]) Er wurde von den Statthalterämtern organisiert und wickelte sich in der Weise ab, daß ab und zu „vertraute Männer" in den Grenzgebieten der Nachbarkantone ihre Erkundigungen einziehen und den Statthaltern zu Handen der Regierung übermitteln mußten. Sowohl die Grenzgebiete des Aargau als des Kantons Bern erhielten oft unter dem Vorwand von Privatgeschäften Besuche dieser luzernischen „Spione", welche sich nicht selten mit ihren abenteuerlichen Berichten überboten und dadurch die luzernische Regierun über die wirklichen Zustände in den Nachbarkantonen irreführten.

[2]) Luzern an Uri, Schwyz etc. vom 24. XII. 1844 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

Generalstabes wurde Fr. v. Elgger gestellt, der zusammen mit dem Generaladjutanten Major Friedr. Crivelli die Dauer der Mobilisation benützte, um an die Beseitigung der krassesten Mängel im Militärwesen zu gehen. Allgemein glaubte man an einen Freischareneinfall in der Nacht vom 24./25. Dezember, und schon bestimmten genaue Instruktionen an die Truppenkommandanten deren Verhalten vor dem Feind. Von diesem war aber nichts zu sehen, und bald stellte es sich heraus, daß alle herumgebotenen Gerüchte jeder Grundlage entbehrten. Die Hilfskontingente der Bundesgenossen konnten wieder entlassen werden, und auch Luzern ging daran, die aufgebotenen Truppenbestände sukzessive zu reduzieren, so daß am 7. Januar nur noch 2 Bataillone unter den Waffen standen. Immerhin hielt die Regierung angesichts der steigenden Gärung in den radikalen Kantonen die Aufrechterhaltung dieses außerordentlichen Schutzes für geboten, hoffte aber, daß es dem Vororte gelingen werde, jede Provokation seitens der Radikalen, namentlich im Aargau, zu verhindern und damit Luzern von seinen Militärlasten zu befreien[1]).

Bald aber tauchten neue Gerüchte auf über angebliche agressive Pläne der aargauischen Radikalen, und die Furcht vor einem Freischareneinfall beherrschte von neuem die Situation in Luzern. Diesmal sollte der Angriff am 9. Januar stattfinden. Wiederum schritt die Regierung zu einer Verstärkung des bestehenden Truppenaufgebots und teilte diese Maßnahmen auch den Bundesgenossen mit, um sie auf eventuelle Hilferufe vorzubereiten. Sogar ein Dampfschiff mußte der Regierung zur Verfügung gestellt werden, um sie bei einem möglichen Einzug der Freischaren in Luzern in Sicherheit zu bringen. Doch zum zweiten Male beruhten die Befürchtungen der Regierung auf Täuschung. Obwohl die aargauische Regierung den 1. Freischarenzug als eine „gemein vaterländische Tat" gepriesen, im übrigen aber neue Vorbereitungen zu einer solchen entschieden in Abrede gestellt hatte[2]), blieb ein neuer „meuchelmörderischer Angriff"[3]), wie

[1]) Luzern an Vorort vom 8. I. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).
[2]) Aargau an Vorort vom 16. I. 1845 (E. A. 1. St.-A. Aargau).
[3]) Luzern an Vorort vom 27. I. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

ihn die geängstigte Phantasie der Luzerner voraussah, aus. Die einberufenen Truppen kehrten wieder unverrichteter Dinge heim[1]), und auch der Divisionsstab, wegen der geringen Truppenzahl nicht mehr nötig, wurde auf Vorschlag des Generalstabschefs aufgelöst[2]).

Die nun eintretende und längere Zeit andauernde Ruhe bot der Regierung Gelegenheit, an die Lösung zweier Fragen zu gehen, welche schon die gemeinsame Konferenz vom 16.—18. Dezember beschäftigt hatte, nämlich der Frage des Oberkommandos und der systematischen Zusammenarbeit unter den Verbündeten. Da es sich gerade jetzt darum handelte, die Leistungsfähigkeit der luzernischen Truppen zu steigern und sie für größere Aktionen vorzubereiten, suchte die Regierung einen Oberkommandanten zu gewinnen, der imstande war, durch seine bisherige Stellung und seinen Einfluß die günstigsten Resultate zu erzielen. Das neue Oberkommando sollte nicht nur eine zielbewußte Truppenführung sichern, sondern im Friedensverhältnis auch die zweckmäßige Instruktion und einheitliche Organisation der Streitkräfte übernehmen. Der Regierung wurde die Wahl nicht schwer. Sie fiel auf den 67jährigen in neapolitanischen Diensten stehenden Luzerneroffizier General Ludwig von Sonnenberg[3]), und schon am 14. Februar traf dieser, von seinen beiden Söhnen begleitet, in seiner alten Vaterstadt ein. Durch Beschluß vom 17. Februar ernannte ihn die Regierung zum „Oberkommandanten aller zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung, der Freiheit und Unabhängigkeit des Kantons Luzern verfügbaren Streitkräfte." „Von würdevollem, einnehmendem Äußern, in seiner Haltung etwas Väterliches zugleich und etwas Sicheres"[4]), ge-

---

[1]) Nur noch die für den Garnisonsdienst in der Stadt Luzern nötigen Truppen der Infanterie, Artillerie und Kavallerie blieben mobilisiert (Tagesbefehle vom 9.—21. I. 1845).

[2]) Generalstabschef an Militärinspektion vom 20. I. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

[3]) Vgl. Ph. A. v. Segesser, Kleine Schriften 2; Zeerleder, Die Luzernertage; ds., Der Freischarenzug; J. J. Leuthy, Darstellung der Ereignisse in der Schweiz 1845, p. 40.

[4]) Zeerleder, Die Luzernertage.

noß Sonnenberg bald das Zutrauen sowohl der Offiziere als der Soldaten[1]).

Inzwischen wurde die Lage wieder unsicherer. Die Nachricht von der waadtländischen Revolution trug wesentlich zur Verschärfung der Situation bei, und wiederholte Meldungen von offenen Vorbereitungen zu einem zweiten Angriffe der Freischaren beunruhigten aufs Neue die Regierungskreise Luzerns. Um für alle Eventualitäten vorbereitet und namentlich auch der kräftigen Unterstützung seitens der Bundesgenossen sicher zu sein, hatte man schon am 6. Februar einen neuen gemeinsamen Kriegsrat einberufen. Die Hauptfrage, welche diesmal zur Erledigung vorlag, war die definitive Regelung der Kommandoverhältnisse im Falle eines gemeinsam zu führenden Krieges. Ein Übereinkommen wurde rasch erzielt und in folgenden Beschlüssen festgelegt:

1. „stehen die Truppen eines einzigen Kantons auf den Füßen, so steht die Ernennung des Kommandanten bei der betreffenden Kantonsregierung;

2. verlangt ein Kanton Zuzug, so treten die zuziehenden Truppen unter das Kommando desselben. Will die hilfeleistende Regierung aber ihre Truppen unter das Kommando ihres Befehlshabers stellen, so bleibt ihr dies unbenommen;

3. bei Ausbruch eines förmlichen Krieges gegen die 5 Kantone dürfte dann ein Oberbefehlshaber ernannnt werden“ [2]).

Während damit die Beratungen des Kriegsrates zum zweitenmal zu Ende gingen, verdichteten sich die Gerüchte über die Angriffsabsichten der Radikalen immer mehr, und selbst die Regierung zweifelte nicht mehr, daß eine unmittelbare Gefahr drohe. Sie bot am 16. Februar die „Colonnes mobiles“ von Luzern und Sursee auf und mahnte auch Nidwalden zur Mobilisation von Truppen[3]). Am darauf-

---

[1]) Siegwart-Müller soll dagegen wenig Vertrauen zu seinen militärischen Fähigkeiten gehabt haben (vgl. Segesser, 45 Jahre im luzernischen Staatsdienst, p. 41). Auch Elgger war der Ansicht, daß Sonnenberg mit den politischen und militärischen Verhältnissen Luzerns zu wenig vertraut sei, um dieselben richtig beurteilen zu können (Elgger, a. a. O. p. 21, 22).

[2]) Ulrich, a. a. O. p. 161, 162.

[3]) Luzern an Nidwalden vom 16. II. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

folgenden Tag aber trat das gesamte Bundeskontingent unter die Waffen, und eine Proklamation klärte sowohl Volk als Truppen über die gefährliche Lage des Kantons und den Zweck der Mobilisation auf. Sonnenberg übernahm das Oberkommando, und Elgger trat wiederum an die Spitze des Generalstabes, der sein Hauptquartier in Luzern aufschlug. Auch der Kriegsrat nahm seine Funktion wieder auf und beschloß, nachdem er seine Permanenz erklärt hatte, „in Betracht der Notwendigkeit einer Achtung gebietenden Haltung" die sofortige Mobilisation der Bundeskontingente in den verbündeten Ständen[1]). Inzwischen besetzten schwache Kräfte der Luzerner Truppen die im Verteidigungsplane vorgesehene Linie Willisau-Münster-Hochdorf, während das Gros in den Kantonnementen längs der Reuß-Emmenlinie verblieb und ihre Verteidigung übernahm. Die Kontingente der Urkantone blieben auf ihren Sammelplätzen disloziert, um dem ersten Ruf des Kriegsrates Folge geben zu können. Zu dem befürchteten Zusammenstoß mit den Radikalen kam es indessen nicht[2]), und der Kriegsrat hatte noch Muße genug, um verschiedene Fragen der militärischen Verteidigung erledigen zu können. Vorerst stellte er den Grundsatz auf, daß die Urkantone, gleichsam als Reserve dienend, bei Aufgeboten und Entlassungen von Truppen des moralischen Eindrucks wegen immer gleichmäßig handeln sollten. Außerdem beschloß man nach dem Antrag Zugs, alle Truppenaufgebote und Mahnungen, solange nicht offener Kriegszustand eingetreten sei, in allen Teilen streng nach den bundesrechtlichen Formen durch den angegriffenen Kanton und nicht durch den Kriegsrat besorgen zu lassen[3]).

---

[1]) Protokolle der Sitzungen des Kriegsrates (E. E. 10. St.-A. Basel).

[2]) Nach eingelaufenen Berichten, die von Kauf und Requisition vieler Artilleriepferde im Aargau, ferner von Ansammlungen größerer Scharen in Olten und Zofingen zu erzählen wußten, hielt man allerdings einen Überfall am 26. oder 27. II. für wahrscheinlich.

Auch Freiburg mobilisierte auf Grund eines Gerüchtes, wonach ein Einfall der Waadtländer in den Kanton Freiburg bevorstehe, 6 Infanterie-Kompagnien des Bundesauszuges und der Landwehr, ferner 1 Artillerie-Kompagnie und 1 Kavallerie-Detachement (J. M. Rudolf, a. a. O. p. 40).

[3]) Daß dieser Vorschlag vom Vertreter Zugs ausging, war ein neuer Beweis für die gemäßigte, vorsichtige Politik dieses Standes.

Ferner dafür besorgt, zwischen den einzelnen Bundesgliedern und ihren Militärbehörden eine raschere und sichere Kommunikationsmöglichkeit zu schaffen, ordnete er auf Sonnenbergs Antrag für den Kriegsfall die Errichtung von Signallinien an. Auch besprach man die Stellung des Standes Wallis zu den übrigen Verbündeten und schuf eine seinen Verhältnissen entsprechende Grundlage für eine bundesgenössische Zusammenarbeit. Die Hauptsorge des Kriegsrates aber lag darin, sich der durch den Zusammentritt der Tagsatzung und die allgemeine Truppenmobilisation geschaffenen Lage in einer den innern Verhältnissen der ultramontanen Stände entsprechenden Weise gewachsen zu zeigen. Dabei mußte immer mehr in Betracht gezogen werden, daß die Bundesgenossen Luzerns die von ihnen verlangten Truppenaufgebote angesichts der großen finanziellen Lasten und während der ungünstigen Jahreszeit nur mit Mühe aufrecht zu erhalten imstande waren und mit Ungeduld auf den Moment warteten, wo ihre Bundestreue von der drückenden Pflicht der Truppenhilfe entlastet werden konnte. Anträge in diesem Sinne verschwanden nicht mehr vom Traktandum; wenigstens suchte man eine Reduktion der Aufgebote zu erreichen. Die inzwischen von den Tagsatzungsgesandtschaften einlaufenden Berichte lauteten günstig genug, um dem Kriegsrat den Entschluß zu erleichtern, schließlich nicht nur die in den Urkantonen aufgestellten Truppen zu entlassen, sondern auch eine teilweise Demobilisation der luzernischen Truppen anzuordnen. Damit ging die Arbeit des Kriegsrates zu Ende. Aus dem 5-örtigen im Dezember 1844 war ein 7-örtiger geworden, der sich zeitweilig in Permanenz erklärte und infolge seiner weitgehenden Kompetenzen den Regierungen die Leitung der militärischen Angelegenheiten aus den Händen nahm. Er stellte das militärische Zentralorgan der sich nach und nach von den übrigen Ständen loslösenden ultramontanen Kantone dar. Unter dem Schein der Legalität und bei jeder Gelegenheit die Rechtmäßigkeit des Vorgehens betonend, segelte man unter der Flagge eines Sonderbundes, der, mochte er nun auf Abwehr oder Angriff bedacht sein, nicht mit der Verfassung gerechtfertigt werden konnte.

Der tief gewurzelte Glaube der Ultramontanen an eine von den Radikalen geplante Verletzung des Bundes ließ sie leichten Herzens das Odium der Bundesverletzung auf sich nehmen.

Nachdem der luzernische Gesandtschaftsbericht vom 5. März ein günstigeres Bild der Lage entworfen und den Rat gegeben hatte, die Demobilisation ohne Bedenken fortzusetzen, fanden bei den noch aufgebotenen luzernischen Truppen neue Entlassungen statt, während der Rest immer näher an die Reuß-Emmenlinie zurückgezogen wurde[1]). Am 11. März war die Demobilmachung soweit fortgeschritten, daß das Oberkommando der Regierung auch die Auflösung des Generalstabes beantragen konnte[2]). Mit einer Dankesbezeugung für die erwiesene Ehre und der Zusicherung, in ernsteren Zeiten wieder zur Verfügung zu stehen, zog sich auch Sonnenberg aus dem aktiven Dienst zurück in die Militärkommission des Regierungsrates, wo er seine praktische Erfahrung weiter für das Wehrwesen seines Kantons verwertete.

Mit der letzten Mobilisation hatten die Ultramontanen einen noch größeren Apparat als bisher in Funktion treten lassen. Man leistete damit den Beweis, daß im ultramontanen Lager die beständige Furcht vor dem drohenden Überfall seitens der Radikalen eine Nervosität erzeugte, welche den Wert oder die Wertlosigkeit der eigenen Handlungen nicht mehr kühl abwägen ließ. Der Umfang der militärischen Maßnahmen während der Tagsatzungseröffnung stand in keinem Verhältnis zu den Ursachen, welche dafür allein maßgebend sein konnten; denn trotz der in großem Maßstabe betriebenen unermüdlichen radikalen Propaganda war die Wahrscheinlichkeit äußerst gering, daß die Drohungen der Radikalen vor einem Tagsatzungsbeschluß in die Tat umgesetzt würden. Die zur Abwehr getroffenen Maßregeln konnten daher radikalerseits leicht in gegenteiligem Sinne ausgelegt werden und zu den unsinnigsten Gerüchten von einem beabsichtigten Angriff auf den Aargau Anlaß

[1]) Vgl. Tagesbefehle vom 18. II.—7. III. (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

[2]) Oberkommando an Regierung von 11. III. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

geben[1]). Nicht nur stellten die aargauischen Grenzgemeinden Bürgerwachen auf, selbst die Regierung, obwohl sie an einen Angriff seitens Luzern nicht glaubte, traf ihre Maßnahmen, indem sie eine sofortige Truppenmobilisation vorbereitete und auch die Regierungen von Bern, Solothurn und Baselland zur Wachsamkeit mahnte[2]).

Die tiefe Kluft, welche schließlich Radikale und Ultramontane trennte, schien unüberbrückbar geworden zu sein. Dank der seit dem 8. Dezember 1844 befolgten Politik, welche in kalter Unversöhnlichkeit alle Rücksichten negierte und entgegen den politischen Zeitinteressen an den aufgestellten Prinzipien festhielt, hatten die Luzerner Machthaber nicht nur die Isolierung ihres Kantons zustande gebracht, sondern auch in den eigenen Reihen die Zahl derjenigen vermehrt, welche sich dem Radikalismus zuwandten. Obwohl es die Regierung verstand, der Opposition vorübergehend Herr zu werden, gelang es ihr nicht, die radikale Idee im eigenen Kanton gänzlich auszurotten. Selbst die Tiraden des Regierungsorgans, der „Staatszeitung der katholischen Schweiz", die fanatischen Kanzelreden des Klerus, welcher die Jesuiten im Kampfe gegen die radikalen Tendenzen kräftig sekundierte, und die Hirtenbriefe des Bischofs erreichten das beabsichtigte Ziel nicht. Der „heilige Krieg gegen die Verräter des Vaterlandes"[3]) fand nicht überall die erhoffte Begeisterung, und da und dort zeigten sich Symptome, die nichts weniger als Regierungstreue verrieten. Außer in der Stadt Luzern und Umgebung machte sich hauptsächlich in den Grenzgemeinden der Ämter Sursee und Willisau eine gefährliche Gärung deutlich bemerkbar. Vor allem aber waren es die Gemeinden Sursee, Büren und Reiden, welche als eigentliche Zentren der Unzufriedenheit und der radikalen Treibereien die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zogen. In geheimen Zusammenkünften kam die regierungsfeindliche Stimmung zum Wort, und so-

[1]) J. M. Rudolf, Der Freischarenzug gegen Luzern, p. 42.

[2]) Vertrauliches Schreiben an Bern, Solothurn und Baselland vom 19. II. 1845 (E. A. 1. St.-A. Aargau). Regierung an Bezirksämter Kulm, Lenzburg, Muri und Zofingen vom 20. II. 1845 (E. A. 1. St.-A. Aargau).

[3]) Staatszeitung der katholischen Schweiz vom 13. I. 1845.

wohl im Widerstande gegen die in Luzern getroffenen Maßnahmen als in Petitionen wirkte sie sich aus. Außer der gegen die Jesuitenberufung gerichteten Petition an die Tagsatzung wurde am 1. März auch eine solche an den großen Rat in Zirkulation gesetzt und darin nicht nur die Bitte um Amnestie für alle politischen Vergehen ausgedrückt, sondern auch in aller Deutlichkeit auf die unausbleiblichen Folgen der Regierungspolitik hingewiesen[1]). Zu einer eigentlichen Belastungsprobe aber für die regierungsfreundliche Gesinnung wurden die vielen Mobilisationen der Kantonaltruppen. Nicht umsonst hatten General und Regierung in ihren Proklamationen vor dem Hineintragen der Politik auf das militärische Gebiet gewarnt und die Bürger an ihre Pflichten im Falle der Vaterlandsgefahr erinnert[2]). Die Absicht der Radikalen, die luzernischen Truppen, deren Anstrengungen und Dienstpflichten in einer beschwerlichen Jahreszeit nicht gering waren, zu demoralisieren, führte insofern zum Ziel, als Insubordinationen und Desertionen den Wert der luzernischen Wehrkraft herabsetzten[3]).

Wie schwer aber die Politik der luzernischen Regierung auf der Bevölkerung lastete und welch' folgenschwere Wirkungen sie nach sich ziehen mußte, ging nicht aus der Zahl derjenigen hervor, welche ihre militärischen Pflichten vergaßen, sondern recht eigentlich aus der stets wachsenden Menge von Luzernern, die ihre Familie, ihr Hab und Gut verließen, um sich außerhalb des Kantons gegen die Verfolgungen ihrer Behörden sicher zu stellen. Der gegen die Teilnehmer am 1. Freischarenzug angehobene Strafprozeß und die damit verbundene Bewachung verdächtiger Elemente, ferner die fiskalischen Maßnahmen, welche für viele den Ruin bedeuteten, und nicht zuletzt die drückenden militärischen

[1]) Jesuitenakten (St.-A. Luzern).

[2]) Sonnenberg soll selbst die Nachteile der rasch aufeinander folgenden Mobilisationen erkannt und erklärt haben, daß eine Offensive diesem ermüdenden Verteidigungszustand vorzuziehen sei.

[3]) Anläßlich der verschiedenen Truppenaufgebote und Musterungen im Zeitraum vom 8. Dezember bis zum 7. Februar entzogen sich nicht weniger als 100 Milizpflichtige durch Desertion dem Aufgebote, darunter 1 Hauptmann, 1 Adj. U.-Off., 1 Feldweibel, 1 Fourier und 1 Wachtmeister (Kantonsblatt vom 27. II., 6. III., 13. III. 1845).

Lasten waren die direkten Ursachen zu jener Flüchtlingsbewegung, die den Haß gegen das ultramontane Regiment noch steigerte, der radikalen Propaganda bedeutenden Vorschub leistete und bei vielen zum Ansporn für ihr feindseliges Verhalten gegen Luzern wurde. „Die Sympathien für die Unglücklichen, die Erbitterung über das rachsüchtige, herausfordernde Priesterregiment, mußte zum Äußersten treiben“[1]). Da die Grenzgebiete der Ämter Sursee und Hochdorf, aber auch das Amt Willisau am härtesten betroffen wurden, waren es in der Hauptsache Flüchtlinge aus diesen Gegenden[2]), welche jenseits der Grenze ein sicheres Asyl in den Kantonen Bern, Aargau und Solothurn suchten. Anfänglich gehörten sie meist der wohlhabenderen Klasse an; ehemalige Regierungsratsmitglieder, Richter, Großräte, Ärzte, Advokaten, Offiziere, Gemeindebeamte, Handelsleute etc., entzogen sich durch die Flucht der Verfolgung oder Verhaftung. In den bernischen und aargauischen Grenzgemeinden fanden sie gastliche Aufnahme, sei es bei altbekannten Freunden, sei es bei Gesinnungsgenossen; aber auch in von der Grenze weiter entfernten Orten, in der Stadt Bern, in Solothurn, Olten, Aarburg und Aarau genossen sie freundliche Unterstützung. Zofingen, Schöftland, Gontenschwil, Reinach, Seengen und Menziken bildeten eigentliche Flüchtlingszentren; es waren „die aufgeregtesten und feindseligsten Gemeinden“[3]). Mit dem stets größere Ausdehnung annehmenden Strafprozeß und nachdem die Gesetzgebung immer mehr die des Radikalismus Verdächtigen mit schweren Strafen bedrohte und die wiederholten Mobilisationen die Unzufriedenheit steigerten, nahm auch die Zahl der Flüchtlinge in bedenklichem Maße zu. Aber auch vielen, welche noch in Unsicherheit schwankten, mußten die Pläne und Verheißungen der Geflohenen den Entschluß zur Flucht erleichtert haben.

Es ist anzunehmen, daß in den Flüchtlingskreisen zuerst wieder der Gedanke an ein gewaltsames Vorgehen gegen Luzern vertreten wurde, um so eher, als der Gang der Dinge

[1]) Feddersen, Geschichte der schweizer. Regeneration 1830-1848, p. 402.

[2]) Hauptsächlich aus dem Suhren-, Wigger- und Hitzkirchertal.

[3]) Gemeindeammann von Aesch an die Regierung vom 11. I. 1845 (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

in Luzern auch ihr persönliches Schicksal ausmachte. Ein Sieg der ultramontanen Sache wäre mit ihrer dauernden Verbannung gleichbedeutend gewesen, während der Triumph der radikalen Ideen die Verbesserung ihrer Lage und eine günstige Zukunft zur Folge haben mußte. Die Flüchtlingsangelegenheit kam daher in engen Zusammenhang mit dem Programm der radikalen Partei zu stehen, und es war nicht ohne Bedeutung für das Resultat der radikalen Agitation, daß „das traurige Schicksal" der Flüchtlinge ihr als zugkräftiges Werbemittel bei der Volksmasse dienen konnte. Nicht nur griffen die populärsten Typen unter den Flüchtlingen selbst in die radikale Propaganda ein, indem sie an den Volksversammlungen teilnahmen und sich auf den Tribünen als Märtyrer der Freiheit und Zivilisation dem erregten Volke zeigten, sondern sie suchten auch die eidgenössischen und kantonalen Behörden, hauptsächlich aber das Luzernervolk selbst, von der Würde ihrer Ziele zu überzeugen und die Gesamtheit der Flüchtlinge zu deren Erreichung zu organisieren[1]). Schon 10 Tage nach dem 1. Freischarenzug, am 18. Dezember, wurde an die Gesinnungsgenossen im Kanton Luzern ein Aufruf zum Zuzug mit Waffen erlassen[2]), und am Tage nach der allgemeinen Mobilisation vom 17. Februar erging an die Luzernerfreunde die Aufforderung, dem Truppenaufgebot keine Folge zu leisten, sondern sich im geeigneten Augenblicke aus dem Kanton zu entfernen und bei diesem Anlaß Waffen mitzubringen[3]). Von der

[1]) Auch ihre persönlichen Beziehungen verwerteten sie in ihrer Angelegenheit. U. a. wandte sich J. Bühler an Dr. Weder in St. Gallen, indem er ihn bittet, sich für eine den luzernischen Flüchtlingen günstige Instruktionserteilung zu verwenden, und ihm die Stimmung unter den Flüchtlingen folgendermaßen wiedergibt: „Wir armen Teufel von Flüchtlingen müssen den Kampf, wenn der Bund zu keinem ersprießlichen Beschluße kommt, jedenfalls beginnen". (St. Gallische Analekten: J. Bühler an Dr. Weder vom 14. II. 1845). Dr. Steiger, der am 23. I. aus seiner Haft in Luzern gegen eine Kaution von Fr. 4000 entlassen wurde und hierauf die Führerrolle bei den Flüchtlingen übernahm, bereiste die einflußreichsten radikalen Zentren und suchte die Magistraten zu bewegen, bei der Tagsatzung eine Amnestie für die am Aufruhr am 8. XII. Beteiligten und die Aufhebung des Jesuitenbeschlusses zu erwirken. (vgl. K. Pfyffer, Dr. J. R. Steiger, p. 13).

[2]) Ulrich, a. a. O. p. 170.

[3]) Vgl. Beilagenprotokoll H Nr. 459 (St.-A. Luzern).

Tagsatzung aber verlangte man auf dem Petitionswege Zurücknahme des Jesuitenbeschlusses, weil verfassungswidrig, Erteilung einer unbedingten Amnestie und Aufhebung des Dekretes vom 7. Januar 1845[1]), jedes „Beschlags" und aller Ansprüche auf das Vermögen der am Ereignis vom 8. Dezember 1844 Beteiligten[2]).

Hand in Hand mit der Propaganda ging die innere Regelung des Flüchtlingswesens. Zunächst galt es, die zerstreute, zusammenhanglose, stets sich vergrößernde Masse der Flüchtlinge wenigstens zu sammeln und einer Leitung zu unterstellen. Es scheint, daß zu diesem Zwecke die im Kanton Bern sich aufhaltenden Flüchtlinge ebenfalls zum Aufenthalt im Kanton Aargau bewogen wurden und daß hier eine möglichst gleichmäßige Verteilung sämtlicher Flüchtlinge unter die Grenzbezirke stattfand. Die Konstituierung eines Zentralorgans kam schon Mitte Dezember 1844 zustande, als sich die angesehendsten Flüchtlinge in Aarau zur Besprechung der Situation versammelten und ein Hilfskomitee der luzernischen Flüchtlinge einsetzten[3]). Dieses Organ trug noch keineswegs den Charakter eines militärischen Organisationskomitees, das schon jetzt einen neuen Angriff auf Luzern ins Auge gefaßt hätte, sondern es erachtete zunächst als seine Hauptaufgabe, die ökonomische Lage der Flüchtlinge durch Inanspruchnahme freiwilliger Hilfe zu verbessern. Als dann im Laufe des Monats Februar und anfangs März infolge der luzernischen Mobilisationen die Zahl der Flüchtlinge stets zunahm und eine vermehrte Fürsorge, namentlich für Unterkunft und Verpflegung, not tat, wurde noch ein besonderes Verpflegungskomitee eingesetzt, das in Verbindung mit den Gemeindebehörden hauptsächlich die Einquartierung zu besorgen hatte[4]). Wo Privatquartiere nicht mehr ausreichten, stellten die Behörden öffentliche

---

[1]) Vide p. 244/45.

[2]) Vgl. Petition der Flüchtlinge an die hohe eidg. Tagsatzung vom 25. I. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).

[3]) Demselben gehörten an: J. Bühler, Großrat, von Büren; Alt Reg.-Rat Lor. Baumann und J. Villiger, Fürsprech, von Hitzkirch. An des letzteren Stelle trat Ende Januar Dr. Steiger aus Luzern.

[4]) Vgl. Verhör K. Wapf vom 12. VI. 1845 (Verhörakten, St.-A. Luzern).

Lokale zur Verfügung, und Mittellose suchte man bei gleichgesinnten Bauern unterzubringen, die sich verpflichteten, eine gewisse Zahl unentgeltlich zu erhalten. An Geldmitteln fehlte es im allgemeinen nicht, indem einerseits die Angehörigen der Flüchtlinge heimlich solche zukommen ließen, anderseits aber die in den radikalen Kantonen organisierte Hilfstätigkeit ansehnliche Summen erzielte. Auf den Volksversammlungen flossen Beiträge, Zeitungen richteten Sammelstellen ein, und verschiedene Unterstützungskomitees konstituierten sich, welche in Aufrufen zur Teilnahme an der unglücklichen Lage der Flüchtlinge aufforderten[1]). Selbst die aargauische Regierung soll diejenigen Gemeinden, welche anläßlich des 1. Freischarenzuges mit Militär belegt wurden, zum Verzicht auf ihre Quartierentschädigung veranlaßt und die betreffende Summe ebenfalls zugunsten der Flüchtlinge dem Komitee übermacht haben[2]).

Es war nicht zu verkennen, daß durch die Hilfstätigkeit, welche den Flüchtlingen einen sorgenfreien Aufenthalt im Kanton Aargau ermöglichte, sich eine Menge Luzerner zur Flucht bestimmen ließen, die keine stichhaltigen Gründe zur Unzufriedenheit mit dem luzernischen Regime anführen konnten.

Nachdem das Aarauer Komitee, seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechend, die materielle Unterstützung der Flüchtlinge in die Wege geleitet und durchgeführt hatte, richtete es seine Aufmerksamkeit mehr und mehr auf die Vorbereitung für den Fall, wo die Anwendung von Gewaltmitteln gegen den Kanton Luzern noch die einzige Möglichkeit zur Erreichung der gesteckten Ziele bot. Ohne sich selbst in den Vordergrund zu drängen, bediente sich das Komitee für diese Zwecke hauptsächlich der von militärisch geschulten, wenn möglich mit einem Grade versehenen Flüchtlinge und übertrug ihnen die nötigen Kompetenzen. Jeder Flüchtling hatte sich als Freischärler einzutragen und zu verpflichten, den Kanton Aargau ohne spezielle Erlaubnis nicht

[1]) Bis zum 1. März wurden dem Hilfskomitee 2657, 35 Fr. eingeliefert (Schweizerbote vom 8. III. 1845).

[2]) Deposition des Karl Uttiger von Baar vor dem Verhöramt am 27. III. 1845 (Freisch.-Akten, St.-A. Luzern).

zu verlassen. Kundschafter wurden in den Kanton Luzern geschickt, um Terrainrekognoszierungen vorzunehmen und die Stimmung der Bevölkerung zu prüfen; sogar Einmarschpläne [1]) kamen zur Entwerfung, und für die zukünftige Gestaltung der Dinge in der Schweiz, vor allem aber in Luzern, verbarg man seine geheimen Wünsche nicht. Die Sorge für die Bewaffnung war bald behoben, indem die meisten ihre eigenen Waffen mitbrachten und das Fehlende durch Private ersetzt wurde. Die Munition traf aus Aarau ein; auch soll Baselland Waffen und Munition geliefert haben. Abgesehen von vereinzelten Schießübungen und Waffeninspektionen [2]) geschah aber für eine weitere militärische, systematisch betriebene Ausbildung der Flüchtlinge nichts.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Flüchtlingsfrage nicht nur die Bevölkerung der betreffenden Grenzgebiete, sondern auch die Regierungen der beteiligten Kantone beschäftigte. Die aargauische Regierung und auch diejenige von Bern bereiteten den Flüchtlingen im allgemeinen keine Schwierigkeiten, sondern gewährten ihnen das gewünschte Asyl. Auch als auf dem Boden Aargaus die Flüchtlingsbewegung größere Formen annahm und vielerorts fast einer Landplage gleich kam, als die militärischen Rüstungen offen betrieben wurden und über ihren Zweck keine Zweifel mehr bestanden, verharrte die aargauische Regierung in ihrer Passivität und störte in keiner Weise den Gang der Entwicklung. Da dieser aber nicht selten die Ruhe und Sicherheit der luzernischen Grenzgebiete störte, legte sich bald die Regierung von Luzern ins Mittel. Schon am 16. Dezember 1844 richtete sie an Aargau die Bitte, die luzernischen Flüchtlinge möglichst in das Innere des Kantons zu dislozieren

[1]) Nach einem solchen sollte die eine Kolonne bei Willisau einmarschieren und sich an der Renggbrücke verschanzen; eine zweite Kolonne würde über die Gislikerbrücke gegen Honau und dann über Adligenschwil auf die Wesemlinhöhe marschieren, um von dort aus die Stadt zu bombardieren; eine dritte stärkere Kolonne hätte über Zofingen nach Sursee zu marschieren, wo sie eine provisorische Regierung aufstellt und dann ebenfalls gegen Luzern vorgeht (Deposition des Karl Uttiger).

[2]) Auch aargauische Militärpersonen nahmen daran teil (vgl. Depos. von Karl Uttiger [Freischarenakten St.-A. Luzern]; Verhör Wapf vom 12. VI 1845 [Verhörakten, St.-A. Luzern]).

und sie von jedem Versuch, die Ruhe des Landes zu stören, abzuhalten[1]). Eine entsprechende, schon am 11. Dezember erfolgte Weisung der aargauischen Regierung an die Bezirksämter scheint allerdings nicht strikte befolgt worden zu sein[2]); denn die Grenzstreitigkeiten und Mißhandlungen luzernischer Bürger auf aargauischem Boden oder Streifzüge der Flüchtlinge auf luzernisches Gebiet dauerten an, und schon am 20. Januar erneuerte die luzernische Regierung ihre Forderungen, die Flüchtlinge von der Grenze zu entfernen, die Luzerner vor Mißhandlungen zu schützen und die Schuldigen zu bestrafen[3]). Die aargauische Regierung begnügte sich damit, die Flüchtlinge und auch die Bevölkerung zu einem ruhigen „inoffensiven" Benehmen anzuhalten und ihnen das Unstatthafte jeder Selbsthilfe klar zu machen. Obwohl die Flüchtlinge das Versprechen gaben, sich ruhig verhalten und dem Kanton Aargau keine Unannehmlichkeiten mehr bereiten zu wollen, verschwanden die Grenzverletzungen nicht von der Tagesordnung, und als Luzern am 12. März seine frühern Forderungen wiederholte, wurde ihm nur eine ausweichende Antwort zu teil. Damit endete die Kontroverse zwischen den beiden Regierungen über die Flüchtlingsangelegenheit.

Während man in der Folge luzernerseits auf jede erdenkliche Weise versuchte, einzelne Flüchtlinge zurück zu locken, um ihrer habhaft zu werden, verhehlten auf radikaler Seite Volk und Regierung trotz der für die betreffenden Gegenden immer drückenderen Last ihre Sympathien für die Flüchtlinge nicht. Sie waren eben Streiter für die radikale Sache, die ihre eigene war, und litten dafür. Als Ausgestossene und Verfolgte erregten sie ein Mitleid, das die bestehende Erregung zum Hasse steigerte und zur Tat aufstachelte. Die Politik der ultramontanen Führer in Luzern, die Zwang und Verfolgung bedeutete, rief einer beständigen, nicht mehr zu unterdrückenden Aufmahnung zu neuem Kampf.

---

[1]) Luzern an Aargau vom 16. XII. 1844 (E. A. I. St.-A. Aargau).

[2]) Der Bezirksamtmann von Zofingen z. B. ordnete nur an, daß sich die Flüchtlinge wenigstens eine Stunde von der Grenze weg zu entfernen hätten (Bezirksamt von Zofingen an Reg. vom 12. XII. 1844 [E. A. I. St.-A. Aargau]).

[3]) Luzern an Aargau vom 20. I. 1845 (E. A. I. St.-A. Aargau).

3. Vorort und Tagsatzung.

Die vorörtliche Gewalt hatte mit dem 1. Januar 1845 ihren Sitz gewechselt. Daß dieser Wechsel gerade während des Entscheidungskampfes zwischen Parteiprinzipien vollzogen wurde, konnte nicht ohne Bedeutung sein. Aus den Händen der Ultramontanen, welche die vorörtlichen Pflichten ohne Zweifel mehr vom Parteistandpunkte aus als in eidgenössischem Sinne erfüllten, ging die Bundesleitung auf Zürich über, wo der Liberalkonservatismus dominierte. Mit ihm trat daher der Vermittlungsgedanke an die Spitze der eidgenössischen Politik, jene Richtung, welche in Bluntschli, Mousson, von Muralt ihre bedeutenden Vertreter besaß. Indem sie von der Notwendigkeit eines gütlichen Ausgleichs zwischen den sich bekämpfenden Auffassungen überzeugt waren und auch die vorörtliche Autorität, obwohl nur mit unzulänglichen Kompetenzen ausgerüstet, auf den Gang der eidgenössischen Angelegenheiten einen gewissen Einfluß ausübte, durfte man sich mit Recht der Hoffnung hingeben, daß mit dem Wechsel des Vororts auch eine Entspannung in der innern Krisis eintreten werde. Die radikale Strömung hatte aber auch in Zürich schon zu sehr Oberwasser gewonnen, als daß eine energische Vermittlungsaktion hätte eingeleitet werden können, und alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß der Radikalismus auf dem besten Wege war, eine neue mächtige Stütze zu erhalten.

Durch die Septemberereignisse im Jahre 1839 war die radikale Partei in Zürich in die Minderheit gedrängt und die liberal-konservative Partei emporgehoben worden. Ihre Politik hatte sich im Laufe der folgenden Jahre unter der Führerschaft von Bluntschli, von Muralt, Mousson, Hottinger etc, wenig mit dem Ausgleich der stets größer werdenden Gegensätze befaßt, sondern sich mehr und mehr dem konservativen Prinzip unterworfen und damit der ultramontanen Politik genähert. Man hielt vor allem am Bundesvertrag von 1815 fest und trat mit wenig Verständnis der von den Radikalen angestrebten bundesrechtlichen Reform gegenüber. Die radikale Bewegung erschien in erster Linie als Zersetzungsarbeit an den staatsrechtlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft, als

eine Gefährdung der kantonalen Souveränitätsrechte, für deren Erhaltung auch die liberal-konservative Partei eintrat. Als mit der Jesuitenberufung nach Luzern die Ultramontanen den Gegensatz zu den Radikalen verschärften, begann sich auch im Kanton Zürich die Situation insofern zu ändern, als die Opposition der radikalen Partei stärker wurde und auch der Einfluß der Liberalkonservativen im Abnehmen begriffen war. Man war sich im liberal-konservativen Lager wohl darüber klar, daß mit dem Triumph des Jesuitismus auch die Unabhängigkeit des Staates und der Burgfriede in der Eidgenossenschaft auf dem Spiele stand und arbeitete deshalb im Stillen dahin, die katholischen Führer zu überzeugen, daß nur der Verzicht auf die Jesuitenberufung den konfessionellen Frieden erhalten könne [1]).

Inzwischen hatte die radikale Partei des Aargau den Weg der Gewalt betreten, um das, was die Zürcher Liberalkonservativen durch das Mittel gütlicher Unterredung versuchten, rascher zu erreichen. Das Fiasko, mit welchem das Unternehmen endete, machte die Hoffnungen sowohl der Radikalen als der Liberalkonservativen zu schanden, war aber nicht empfindlich genug, um die Energie beider Parteien erlahmen zu lassen. Als unmittelbar vor dem 8. Dezember 1844 die großen Truppenbewegungen Berns an der Luzernergrenze auf Ereignisse hindeuteten, welche einem Bürgerkriege gleichkamen, hielt die liberalkonservative Regierung in Zürich eine energische, selbständige Haltung im Interesse des Friedens für notwendig. Entschlossen griff man zu militärischen Vorsichtsmaßregeln und zögerte nicht, auch mit den übrigen Ständen der Ostschweiz Vereinbarungen zu treffen, um eventuell gemeinsam in Aktion treten zu können. Der Große Rat wurde zu einer a. o. Sitzung auf den 11. Dezember einberufen und außerdem ein möglichst baldiger Zusammentritt der Tagsatzung verlangt, damit diese auf bundesgemäßem Wege die für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes nötigen Beschlüsse fasse [2]). Nachdem der drohende Bürgerkrieg sich auf ein bloßes Geplänkel vor Luzern reduziert hatte, kam

[1]) Vergl. J. K. Bluntschli, Denkwürdigkeiten Bd. I, p. 360. 361.

[2]) Kundgebung der zürcherischen Regierung an das Volk (E. A. I. St.-A. Aargau).

auch Zürich wieder auf seine Maßnahmen zurück, indem es die aufgebotenen Truppen entließ, die Sitzung des Großen Rates auf den 16. Dezember verschob und auch das Begehren nach der Einberufung der Tagsatzung zurückzog.

Unter dem Eindrucke der Freischarenereignisse trat am 16. Dezember 1844 der Große Rat zusammen. In beiden Parteilagern hatte man sich gerüstet, um den bevorstehenden Kampf in Ehren bestehen zu können; galt es doch, nicht nur die von der Regierung bis jetzt getroffenen Maßnahmen zu sanktionieren, sondern die durch den Austritt des Bürgermeisters von Muralt freigewordene zweite Bürgermeisterstelle neu zu besetzen und zugleich die vorörtliche Gewalt zu übernehmen. Es war ein Symptom der kommenden Neuorientierung in der zürcherischen Politik, daß gerade jetzt jener Staatsmann, der im September 1839 das liberal-konservative Regime inaugurierte, seinen festen Entschluß, zu demissionieren, nicht änderte. Anderseits aber hatten der Unwille über den Sieg der luzernischen Ultramontanen, der stärker als die Entrüstung über den Friedensbruch war, und die erfolgreiche Agitation der Radikalen die Stellung der radikalen Partei Zürichs derart verstärkt, daß in der am 18. Dezember stattfindenden Bürgermeisterwahl nach hartem Kampf der Radikale Dr. Zehnder über den liberal-konservativen Kandidaten Bluntschli den Sieg davontrug. Die darauffolgende Wahl Bluntschlis zum Präsidenten des Großen Rates vermochte an der Tatsache nichts zu ändern, daß die liberal-konservative Politik der Regierung vom Großen Rate desavouiert wurde und die Wendung in den Machtverhältnissen der Parteien vollzogen war. Denselben Eindruck machten die auf jene Wahlen folgenden Verhandlungen des Großen Rates über die Luzernereignisse. Hart gerieten die Wortführer der beiden Parteien aneinander. Während Bluntschli das Freischarenunternehmen vom 8. Dezember aufs schärfste verurteilte und auch mit offenen Vorwürfen gegen die radikale Partei nicht zurückhielt, wies Dr. Furrer aus Winterthur auf die Inopportunität der liberal-konservativen Politik hin, ohne aber das Freischarenwesen in Schutz zu nehmen [1]). Auch er

[1]) J. Rüttimann, Vermischte Schriften, p. 96.

hielt jedes auf Gewalt beruhende Pressionsmittel gegenüber den Ultramontanen für ungeeignet und stellte daher, um „die überströmenden Leidenschaften auf eine gesetzliche Bahn zu leiten", den Antrag, aus der Mitte des Großen Rates eine Abordnung an die Regierung von Luzern zu senden mit dem Auftrag, diese zur Zurücknahme des Jesuitenbeschlusses zu bewegen. Der Rat stimmte ohne Zögern zu und lud für den Fall einer ablehnenden oder ausweichenden Antwort Luzerns den Regierungsrat ein, vom Vorort die Einberufung der Tagsatzung zu verlangen, damit sie die Mittel zur Herstellung und Sicherung des Landfriedens an die Hand nehme. Zugleich stellte man fest, „daß der Zuzug von Freischaren in der Absicht, sich in die innere Angelegenheit eines andern Kantons bewaffnet einzudringen, verwerflich und bundeswidrig sei[1])". Auch die Delegation nach Luzern erhielt die Instruktion, sich in diesem Sinne zu äußern. Mit diesen Beschlüssen gingen die für die Radikalen von Erfolg begleiteten Beratungen des Großen Rates zu Ende.

Den mit den Ultramontanen Luzerns gesuchten modus vivendi erzielte die Zürcher Delegation [2]), wie vorauszusehen war, nicht. Die innerpolitische Lage wies daher in eine trübe Znkunft, als im Neujahr 1845 die vorörtliche Gewalt auf Zürich überging [3]). Noch einmal wurde der liberal-konservativen Partei die Ehre zu teil, die Leitung der Bundesangelegenheiten in ihren Händen zu haben. Nach den letzten Manifestationen der Volksvertretung aber und namentlich angesichts der Tatsache, daß die Autorität der Radikalen im Volke fortwährend wuchs, sah sich die neue vorörtliche Regierung jedoch genötigt, die in der liberal-konservativen Politik begründete isolierte Stellung zu verlassen und sich mehr und mehr der radikalen Auffassung zu nähern. Trotz

[1]) (J. K. Bluntschli), Geschichte des Jesuitenkampfes, p. 128.

[2]) vide p. 46.

[3]) Die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten kam damit in die Hände des Regierungsrates, die Vorberatung derselben in diejenigen des zürcherischen Staatsrates (Departement des Äußern), der zusammengesetzt war aus dem Bundespräsidenten und Amtsbürgermeister Heinrich Mousson als Präsident; Bürgermeister Dr. Zehnder als Vicepräsident (als solcher designierter Bundespräsident für 1846), ferner den Regierungsräten Ed. Sulzer, Melch. Sulzer, J. K. Bluntschli, Hüni und Oberst Ziegler (Neue Zürcher Zeitung vom 1. I. 1845).

allem gab man sich der Hoffnung hin, daß die verschiedenen eidgenössischen Fragen ihre Lösung auf bundesgemäßem Wege finden und nicht durch Anwendung anarchischer Mittel entschieden werden [1]).

In der Freischarenfrage einigte man sich im vorörtlichen Staatsrat verhältnismäßig leicht und rasch zur Ansicht, daß der Vorort verpflichtet sei, jeden gewaltsamen Einbruch von bewaffneten Volkshaufen in einen Kanton zu untersagen und nötigenfalls zu hindern [2]). Als daher Luzern in der ersten Januarwoche einen neuen Einfall aus der Gegend von Schöftland befürchtete und in diesem Sinne auch dem Vororte Mitteilung machte, versäumte dieser nicht, die aargauische Regierung daran zu erinnern, daß das Auftreten von Freischaren, „mit den bundesgemäßen Verhältnissen und den einfachsten völkerrechtlichen Beziehungen in grellem Widerspruche stehe". Außerdem forderte man Aargau auf, mit allen Mitteln solche Störungen des Landfriedens, wie sie am 8. Dezember vorkamen, zu verhindern und auch das Kantonsgebiet für fremde Freischaren zu sperren [3]).

Weniger Einmütigkeit herrschte dagegen in der Jesuitenfrage. Wohl war man in der Auffassung einig, „daß der Jesuitenorden ein fremdartiges, den Staat und den kirchlichen Frieden bedrohendes Element sei;" in der Methode zur Abwendung dieser Gefahr aber gingen die Ansichten auseinander. Die Radikalen stellten sich auf den Boden des Bundesvertrages, wonach ein Ausweisungsbeschluß zu fassen und ihn eventuell mit Zwangsmaßregeln zu verbinden, in der Kompetenz der Bundesbehörden liege. Auf der liberalkonservativen Seite erblickte man dagegen in einem solchen Vorgehen nicht nur eine Vergewaltigung der Minderheit, sondern auch die Ursache zum Bürgerkrieg und zu fremder Intervention. Der Staatsrat suchte daher in der Jesuitenangelegenheit seine vermittelnde Stellung beizubehalten.

Nachdem die zürcherische Delegation nach Luzern ohne Resultat geblieben war, mußte dem Großratsbeschluß vom

---

[1]) Kreisschreiben des Vororts vom 10. I. 1845 (Tagsatzungsakten 1845, St.-A. Bern).

[2]) Bluntschli, Denkwürdigkeiten I, p. 368.

[3]) Vorort an Aargau vom 10. I. 1845 (E. A. I. St.-A. Aargau).

18. Dezember entsprechend die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung ins Auge gefaßt werden. Der Vorort sah sich um so mehr dazu veranlaßt, als der von Aargau am 10. Januar verlangte Bericht über die getroffenen Sicherheitsmaßregeln nichts weniger als beruhigend lautete. Die aargauische Regierung operierte sowohl mit Entschuldigungen als mit Anklagen gegen die luzernischen Ultramontanen und ließ durchblicken, daß sie weder Willen noch Kraft besitze, um allen Eventualitäten vorzubeugen [1]). Der vorörtliche Staatsrat stellte daher in seinen Instruktionsanträgen [2]) für die auf den 24. Februar einberufene außerordentliche Tagsatzung die Freischarenfrage an die Spitze und schloß sich im wesentlichen der im Kreisschreiben vom 18. Dezember dargelegten Auffassung Luzerns an [3]). In der Jesuitenfrage dagegen suchte man die Mitte zu halten zwischen den radikalen Postulaten und dem Standpunkte der Radikalen. Eine Ausweisung aus der ganzen Schweiz erschien als undenkbar, weil gegen die beiden Hauptprinzipien der traditionellen eidgenössischen Politik verstoßend, gegen das Prinzip der Parität und dasjenige der Kantonalsouveränität. Dagegen erachtete auch der Vorort die staatspolitischen Bedenken wegen der Jesuitenberufung nach einem der eidgenössischen Vororte als zwingend genug, um vom Stand Luzern die notwendigsten Konzessionen an die gemeinvaterländischen Interessen zu verlangen. Er stellte daher folgende Anträge:

1. „die Tagsatzung anerkennt: daß Beschlüsse über Aufnahme und Wegweisung von geistlichen Orden, die durch die Landeskirche anerkannt sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 12 des Bundesvertrages, in das Gebiet der Kantonalsouveränität fallen. Dadurch ist indessen das Recht des Bundes nicht ausgeschlossen, gegen solche Orden gleich wie gegen alle andern Vereine und Korporationen von Bundes wegen einzuschreiten, insofern denselben Teilnahme an Unternehmungen gegen die Unabhängigkeit der

---

[1]) Aargau an Vorort vom 16. I. 1845 (E. A. 1, St.-A. Aargau).

[2]) Sie wurden durch Kreisschreiben vom 22. I. 1845 sämtlichen Ständen zur Beratung übermittelt.

[3]) vide p. 41.

Schweiz oder an wirklichem Landfriedensbruch nachgewiesen werden kann.

2. die Tagsatzung anerkennt, daß gegenwärtig in betreff des Jesuitenordens kein Grund zu zwingenden Bundesbeschlüssen vorhanden ist.

3. die Tagsatzung richtet dagegen die freundeidgenössische und dringende Einladung an den Stand Luzern, daß derselbe mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung auf die Berufung der Jesuiten Verzicht leiste." [1])

Damit hatte auch der Vorort sein Wort in die Diskussion geworfen. Es war weder ein erlösendes noch ein zwingendes; denn ein Kompromiß, wie ihn der vorörtliche Staatsrat anstrebte, besaß nicht die innere Kraft, in dem Momente, wo die innerpolitische Lage einer Entscheidung entgegen ging, den Burgfrieden herbeizuführen. Der Antrag des Vorortes genügte, wie die folgenden Ereignisse zeigten, den bestehenden Verhältnissen nicht. Die radikale Partei konnte nicht dafür eintreten, weil er den Zwang ausschloß und sie nur von einem zwingenden Ausweisungsbeschluß den Erfolg erwartete. Die Ultramontanen aber widersetzten sich, weil er ihrer konfessionellen Politik Schranken zog und den Radikalen Konzessionen machen wollte. Der neue Vorort suchte „den anbrechenden Sturm durch die eidgenössische Tagsatzung zu beschwichtigen, wollte dem Radikalismus die Jesuiten als Opfer in Aussicht stellen, von ihm aber das Aufgeben der Selbsthilfe begehren, d. h. den Bund brechen, um von den Radikalen Bundestreue zu erbetteln" [2]). In diesem Sinne beurteilte der berufenste Vertreter der ultramontanen Partei die vorörtliche Politik, und es war begreiflich, daß eine solche Desavouierung für die vom Vorort beabsichtigte Vermittlung keine günstigen Aussichten bot. Begreiflicherweise tat auch die radikale Opposition Zürichs ihr Möglichstes, um das Volk ihrer Tendenz entsprechend zu bearbeiten. Immerhin unterschied sich die am 26. Januar 1845 von den Radikalen abgehaltene Volksversammlung [3]) von ähnlichen Veranstaltungen dadurch, daß

[1]) Kreisschreiben des Vororts vom 22. I. 1845 (E. E. 10, St.-A. Basel).
[2]) Siegwart-Müller, a. a. O. p. 766.
[3]) vide p. 22.

man hier für eine Gewaltpolitik nicht zu haben war und das Programm in die Formel faßte: „Fort mit den Jesuiten, aber nur durch gesetzliche Mittel!“[1]) Die in diesem Sinne an den Großen Rat gerichtete Petition löste allerdings eine Gegendemonstration der Liberalkonservativen aus, indem eine mit 18251 Unterschriften bedeckte „Friedenspetition“ der Politik des Staatsrates volle Zustimmung und Unterstützung zusicherte[2]).

Während die Parteien in Volksversammlungen und Petitionen ihre Kräfte maßen, unternahm die Regierung weitere Schritte, um ihrer Politik zum Durchbruch zu verhelfen. Sie zog wiederum direkte Unterhandlungen dem Notenwechsel vor und ordnete die Regierungsräte Bluntschli und Wild nach Luzern ab[3]), um hier in persönlicher Unterredung die ultramontanen Führer zur Annahme der vorörtlichen Anträge zu bewegen. Während Kost und Bernhard Meyer sich einer Verständigung geneigt zeigten, brachte der Widerstand Leus und Siegwarts die Bemühungen der Zürcher vollständig zum Scheitern[4]).

Unter dem Eindrucke dieser neuen Niederlage vorörtlicher Vermittlungsversuche trat am 4. Februar der zürcherische Große Rat zur Beratung der Instruktionsanträge und zur Wahl der Tagsatzungsgesandten zusammen. Wie vorauszusehen, setzte der Kampf um die Parteiprinzipien von neuem ein und was ihn noch erbitterter gestaltete, war das Bewußtsein, daß die Haltung, welche der Rat gegenüber den vorliegenden Fragen einnahm, auch von bestimmendem Einflusse auf die Stellungnahme der ostschweizerischen Kantone sein mußte. Wenn auch Bluntschli nochmals alle seine Beredsamkeit aufwendete, um den Rat von der Logik und Konsequenz der liberalkonservativen Vermittlungspolitik zu überzeugen, so stellte sich die Mehrheit des Rates doch mehr und mehr auf die Seite Dr. Zehnders, der im Namen der radikalen Partei den Ausweisungsantrag stellte und auch einen eventuellen zwangsmäßigen Vollzug des Bundesbeschlusses als

[1]) J. Rüttimann, a. a. O. p. 96.
[2]) Neue Zürcher Zeitung vom 11. II. 1845.
[3]) Vide p. 44.
[4]) Vgl. J. Bluntschli, Denkwürdigkeiten I, p. 371, 372.

notwendig erklärte. So wenig man eine Vergewaltigung des kantonalen Selbstbestimmungsrechtes anstrebte, so wenig konnte man sich mit dem liberalkonservativen Frieden um jeden Preis einverstanden erklären. Der Rat zog einen auf sicherer, dauernder Grundlage ruhenden Frieden vor und erhob daher am 6. Februar den radikalen Antrag für die Jesuiteninstruktion mit 103 gegen 95 Stimmen zu folgendem Beschluß: „Die Gesandtschaft[1]) wird beauftragt, dahin zu wirken:

1. daß die Tagsatzung beschließe: der Bund sei, gemäß Art. 1 und 8 der Bundesakte berechtigt, gegen einen Orden einzuschreiten, dessen Wirken sich als mit der innern Ruhe und Ordnung, demnach auch mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft unerträglich herausstellt;

2. daß die Tagsatzung anerkenne: die Ereignisse, welche durch die fortschreitende Verbreitung des Jesuitenordens in der Schweiz, insbesondere aber durch dessen Berufung in den vorörtlichen Kanton Luzern bereits herbeigeführt worden sind und die unzweideutigen Gefahren, welche die bekannten politischen und konfessionellen Tendenzen desselben auch der Zukunft der Eidgenossenschaft bringen, seien von solcher Bedeutung, daß ein Einschreiten von Bundes wegen notwendig geworden;

3. daß demgemäß die Tagsatzung beschließe: diejenigen eidgenössischen Stände, welche den Jesuitenorden bei sich aufgenommen oder denselben aufzunehmen beschlossen haben, seien aufgefordert, den Orden aus ihrem Gebiete wieder zu entfernen, resp. den Beschluß ihrer Annahme zurückzunehmen, oder, wenn ein Beschluß in diesem Umfange nicht erzielt werden könnte, daß sie beschließe: der Stand Luzern sei mit Rücksicht auf seine vorörtliche Stellung aufgefordert, die Berufung der Jesuiten zurückzunehmen; ferner daß die Tagsatzung gleichzeitig beschließe: jede weitere Aufnahme des Jesuitenordens in irgend einem schweizerischen Kanton sei von Bundes wegen untersagt“[2]). Die regierungsrätlichen

[1]) 1. Gesandter war von Amts wegen Bürgermeister Heinrich Mousson; zu 2. und 3. Tagsatzungsgesandten wurden gewählt: Dr. Jonas Furrer und Regierungsrat J. Rüttimann, beide der radikalen Partei angehörend.

[2]) Neue Zürcher Zeitung vom 5. und 9. II. 1845.

Anträge gegen die Freischaren nahm der Rat einstimmig an, ebenso „im Interesse einer friedlichen Gestaltung der Verhältnisse des Vaterlandes" einen Amnestieantrag, der sämtlichen Kantonen, in welchen im Laufe der letzten Jahre politische Unruhen stattgefunden hatten, dringend Amnestieerteilung empfahl.

Die Politik der vorörtlichen Behörde hatte zum zweiten Mal die Zensur der Volksvertretung passiert. Ein erfreuliches, ermutigendes Zeugnis war ihr nicht beschieden, und mit Recht durften die Radikalen die hohe Bedeutung des 6. Februars in die Worte fassen: „An diesem Tage haftet der Sieg der Gegenrevolution des zürcherischen Liberalismus"[1]). In der Tat stellte er einen Wendepunkt in der politischen Entwicklung des Kantons Zürich dar. Die radikale Partei, seit sechs Jahren aus ihren Positionen verdrängt, hatte wiederum die Mehrheit gewonnen und konnte nun daran gehen, die letzten Hindernisse für ihre Herrschaft aus dem Wege zu räumen. Daß das Resultat der zürcherischen Instruktionsberatungen auch die Radikalen der andern Kantone mit Genugtuung erfüllte, war begreiflich, und die Hoffnung, die sie an die Tatsache knüpften, daß wiederum ein Vorort sich ihrer Sache anschloß, wurde zu einem neuen Ansporn für ihre Aspirationen.

Inzwischen hielt der vorörtliche Staatsrat weiter an seiner „Friedenspolitik" fest. Die zunehmende Gärung in den radikalen Kantonen, die offenkundigen Rüstungen im Kanton Luzern und in der Innerschweiz, der Umschwung in der öffentlichen Meinung Zürichs und die Tag für Tag auftauchenden Gerüchte über neue gewaltsame Unternehmungen machten ihm allerdings seine vermittelnde Stellung nicht leicht. Mit ängstlicher Wachsamkeit verfolgte er den Gang der Ereignisse, um im kritischen Momente geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens treffen zu können. Es erfolgte der Sturz der waadtländischen Regierung. Eine Intervention zugunsten der liberalkonservativen Gesinnungsgenossen in Lausanne erachtete man als nutzlos und selbst für den Frieden gefährlich. Dagegen trat die vorörtliche Behörde aus ihrer

[1]) ibid. vom 15. II. 1845.

abwartenden Stellung heraus, als eine Friedensstörung an den Grenzen Zürichs bevorzustehen schien. Dieselben Nachrichten, welche Luzern und die Urkantone am 17. Februar zur allgemeinen Mobilisation veranlaßten, führten auch im Kanton Zürich zu einem größern Truppenaufgebot[1]). Ferner wurden die Truppen der Kantone St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen auf Pikett gestellt und Bürgermeister Zehnder, sowie Staatsrat Melch. Sulzer nach Aarau und Bern delegiert, um dort sowohl die Lage zu prüfen, als die Regierungen zu veranlassen, alle Maßregeln gegen eine eventuelle Friedensstörung zu treffen[2]). Vom Großen Rate aber, der am 20. Februar von neuem in außerordentlicher Session zusammentrat, verlangte man unbegrenzte Vollmachten und unbedingten Kredit „zum Schutze der Tagsatzung und der öffentlichen Ordnung im Falle unvorhergesehener Bedrohungen, woher sie immer kommen mögen“[3]). Der große Rat indes erteilte die erbetenen außerordentlichen Kompetenzen nicht, da er eine Störung der Tagsatzungsberatungen als ausgeschlossen erachtete, hauptsächlich deshalb aber, weil die inzwischen aus Bern und Aarau zurückgekehrten Delegierten beruhigende Erklärungen abgeben konnten. Sowohl in Aarau als in Bern äußerte man bei ihrer Ankunft ein gewisses Befremden darüber, daß der Vorort ein solch unmotiviertes Mißtrauen gegenüber den radikalen Ständen an den Tag lege und zu Maßnahmen schreite, die jeder Grundlage entbehrten. In Aarau verhehlte man allerdings nicht, daß die Bevölkerung sehr aufgebracht und voll Sympathie für die luzernischen Flüchtlinge sei, sowie daß eine große Erbitterung über die in Luzern getroffenen Maßnahmen Platz gegriffen habe. Von einem neuen Freischareneinfall nach Luzern sei aber nichts bekannt und überall herrsche Ruhe. Im Falle eines wirklichen Ausbruches wolle man aber keine Maßregeln treffen, die mit der Stimmung

---

[1]) Es wurden aufgeboten: zwei Bataillone Infanterie, eine Kompagnie Kavallerie, eine Kompagnie Scharfschützen und eine Kompagnie Artillerie. Der Rest blieb auf Pikett gestellt.

[2]) Vgl. Kreisschreiben vom 17. II. 1845 (E. E. 10, St.-A. Basel). Vorort an Aargau vom 17. II. 1845 (E. A. 1, St.-A. Aargau).

[3]) Einladungsschreiben an die Mitglieder des Großen Rates vom 17. II. 1845 (Neue Zürcher Zeitung vom 17. II. Extrabulletin).

des weitaus größern Teiles der aargauischen Bevölkerung im Widerspruch ständen und könne deshalb keine andere Zusicherung geben, als daß die Regierung in ihrer Stellung alles tun wolle, was sie zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vermöge. Im übrigen werde das aargauische Volk sein ganzes Vertrauen in die Regierung und die Bundesbehörden legen, die sich nun mit der Jesuitenfrage befassen, und vom Vorort erwarten, daß er Luzern zur Zurücknahme der aufreizenden militärischen Maßnahmen veranlasse[1]). In Bern äußerte man sich im wesentlichen in gleichem Sinne wie in Aarau und erklärte bloß, daß man bereit sei, nötigenfalls kräftig einzuschreiten, daß man aber auch eine Verletzung des aargauischen Gebietes von Luzern aus als eine Kriegserklärung betrachten würde.

Auf diese Eröffnungen der Delegierten hin wurden am 21. Februar die aufgebotenen Truppen entlassen[2]) und auch die in den ostschweizerischen Kantonen angeordnete Pikettstellung aufgehoben. Zugleich brachte man diese Anordnungen den Ständen zur Kenntnis und lud sie nochmals dringend ein, „von allem, das die Ruhe und den Landfrieden stören könnte, schleunigst Mitteilung zu machen“[3]). Luzern aber suchte der Vorort zu überzeugen, daß sowohl im Kanton Bern als im Aargau keine Freischarengefahr bestehe und deshalb nicht nur jede militärische Maßregel unnötig, sondern auch jede Befürchtung grundlos sei[4]). Wie bekannt, konnte sich aber Luzern nicht so leicht von der Grundlosigkeit seiner Befürchtungen überzeugen. Es hielt an seinem bewaffneten System fest, obwohl die Tagherren gerade in diesem Augenblicke sich in Zürich einfanden und man hüben und drüben seine Hoffnung auf das erlösende Wort der Tagsatzung setzte.

Wie ein Alp lastete es auf dem Volke. Eine immer weiter um sich greifende Gärung raubte ihm seine Ruhe

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 20. II. 1845 No. 138, zitiert nach Tillier, Geschichte der Regeneration und des sogeheißenen Fortschritts, p. 237, 238. Aargau an Vorort vom 19. II. 1845 (E. A. 1, St.-A. Aargau).

[2]) Nur eine Kompagnie blieb im Dienst, um während der Tagsatzung als Ehrenwache zu funktionieren.

[3]) Kreisschreiben des Vororts vom 20. II. 1845 (E. E. 10, St.-A. Basel).

[4]) Vorort an Luzern vom 20. II. 1845 (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

und brachte Bewegung in die Massen. Geleitet, wenn nicht getrieben, von seinen Führern, deren doktrinäre Einseitigkeit keine Rücksicht kannte, bewegte sich sein politischer Sinn in Extremen und verlor es den Blick für das nächstliegend Erreichbare. Geschreckt durch Vorspiegelungen imaginärer Gefahren, die seine geistigen und materiellen Güter zu vernichten drohten, büßte es das nüchterne Urteil ein und täuschte es sich über die wirklichen Gefahren hinweg, die mit jeder unüberlegten Handlung verbunden sein mußten. Durch wirksame Propagandamittel bis zur Leidenschaftlichkeit verhetzt, kehrte man seinen Haß gegen die bestehende Ordnung der Dinge und richtete seinen Glauben auf ein neues politisches Zukunftsideal. Jedes staatlichen Zusammengehörigkeitsgefühls beraubt, löste man sich in zwei Lager auf, welche der tiefe Gegensatz der politischen Gesinnung und des religiösen Bekenntnisses, die Macht des Vorurteils und der Sonderinteressen, der Mangel gegenseitigen Verständnisses trennte. Über beiden Gruppen lag aber der Druck des gesteigerten Hasses. Er bildete allein das gemeinsame Merkmal und erzeugte eine Spannung, die zur Lösung drängte.

Ist die Tagsatzung stark genug, um sie zu finden? Dies war die große Frage, mit der die ganze Eidgenossenschaft, Radikale, Ultramontane, Liberalkonservative, Parteilose den Zusammentritt der Tagherren erwartete. Zweifel, Siegeshoffnung und pessimistische Ahnungen verbanden sich mit der Ungeduld, mit welcher man dem Entscheid der obersten eidgenössischen Instanz entgegensah. Sie war erklärlich, diese geteilte Stimmung; hatte doch die Tagsatzung während der Krisen der letzten Jahre nicht jene kraftvolle Haltung eingenommen und einnehmen können, welche imstande gewesen wäre, eine Beruhigung herbeizuführen. Wenn auch anzunehmen ist, daß gewisse politische Kreise noch in letzter Stunde zu vermitteln versucht haben, so kamen diese Bemühungen gegenüber den starren Forderungen der Parteien nicht zur Geltung, geschweige denn zu einem Resultat, das den Ausgangspunkt zu weitern Verhandlungen hätte bilden können. Mit dem Bewußtsein, allein die Sache des Rechtes zu vertreten und geneigt, in jeder Berührung der kantonalen Souveränität einen Bundesbruch zu erblicken, überzeugt von

den kriegerischen, antikatholischen Absichten der Gegner und mit dem festen Willen, das Äußerste zu wagen gegen jeden Versuch, ihre kirchlichen und politischen Rechte zu verkürzen, traten die Gesandten der ultramontanen Stände auf den Kampfplatz. An Zahl nicht stark, hatten sie doch den Vorteil geschlossener Einheit für sich, während die Kraft ihrer Gegner, obwohl stärker an Zahl, durch Spaltungen herabgemindert war. Die Überzeugung, daß die Anwesenheit der Jesuiten im katholischen Vorort die Interessen des Bundes benachteilige, war das lose Band, welches die Gegner der Ultramontanen zusammenhielt. Während der eine aber ohne bundesrechtliche Bedenken mit größter Schonungslosigkeit die ultramontane Politik, den „Jesuitismus", „Romanismus", „Obskurantismus" bekämpfte, die Jesuiten aus der ganzen Schweiz verjagen wollte und dafür selbst die Verwendung von Freischaren für berechtigt hielt, forderte der andere wenigstens das Freischarenverbot. Eine weitere Gruppe wiederum suchte die Jesuitenausweisung auf Luzern zu reduzieren, und noch Gemäßigtere glaubten ihr staatsrechtliches Gewissen am wenigsten zu belasten, wenn sie einem zwingenden Beschluß die bloße Einladung an den Stand Luzern vorzogen[1]). Was man daher von der Tagsatzung erhoffte und mit welchen Gefühlen die radikalen Kreise dem voraussichtlichen Ausgang der Verhandlungen entgegensahen, brachte der Kommentar der Berner Zeitung in folgenden Worten zum

[1]) Eine Zusammenstellung der verschiedenen Instruktionen möge ein Bild dieser Zersplitterung geben:

1. Ausweisung aller Jesuiten aus der Schweiz, nötigenfalls mit Waffengewalt, — kein Freischarenverbot von Seite des Bundes: Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Waadt.
2. Ausweisung aller Jesuiten aus der Schweiz — Freischarenverbot von Seite des Bundes (verschiedene Abstufungen): Bern, Glarus, Graubünden, Solothurn, Thurgau, Zürich.
3. zwingender Beschluß bloß gegen Luzern — Freischarenverbot: Schaffhausen (nur im Notfalle unter Ratifikationsvorbehalt Ausweisung aller Jesuiten).
4. Einladung an Luzern ohne Zwang — Freischarenverbot: Genf; Basel-stadt, das ein Ansuchen an Luzern stellen will, doch ausdrücklich bemerkt, „daß es dem völligen Ermessen Luzerns anheimgestellt bleibt"; Tessin (in erster Linie Einladung an Luzern, dann, wenn erfolglos, eine Aufforderung und erst, wenn die Ruhe des Landes es erfordert,

Ausdruck: „Eine Majorität von mindestens 16 oder 17 Ständen, Bern obenan, werden sich um das arme bedrohte Luzern sammeln und zu seiner Beruhigung die „Volkserhebung verdammen". Freilich kocht einem das Blut, wenn man an diesen bittern Hohn denkt, aber so ist es: die Tagsatzung wird die Jesuiten nicht ausweisen, aber die Freischaren verbieten. Es ist ja der Beruf dieses aristokratischen Körpers, die Volkskraft zu lähmen und zu unterdrücken. Aber es fragt sich, ob die Volkskraft sich lähmen und unterdrücken läßt, ob die freie Schweiz schlafen geht, wenn die Tagsatzung sie schlafen schickt. Wir hoffen nicht. Die Jesuitenfrage ist und bleibt eine Existenzfrage, die gelöst werden muß. Kann und will die Tagsatzung nichts tun, so wird das Volk entscheiden. Darauf kann man sich gefaßt machen." [1])

Mit einer derart gefärbten Volksstimmung im Rücken traten am Montag, den 24. Februar, die Ehrengesandten auf dem Zürcher Rathause unter dem Vorsitz des Amtsbürgermeisters Heinrich Mousson zusammen. Der Tagsatzungspräsident hatte Gründe genug, um in seiner Eröffnungsrede für die kommenden Sitzungen an die Gerechtigkeit, Mäßigung und an das brüderliche Entgegenkommen der Tagherren zu appellieren. Wie wenig aber diese aufrichtigen Ermahnungen imstande waren, der Parteileidenschaft die Spitze zu nehmen und eine nüchterne, von vaterländischer Gesinnung getragene Auffassung der Lage zu erzielen, bewiesen die nun beginnenden Beratungen. Schon die Frage der Priorität der Beratungsgegenstände löste den Kampf aus. Den heftigen und gut begründeten Einwendungen der Ultramontanen, Liberalkonservativen und Konservativen gelang es nicht, die Priorität der Freischarenfrage durchzusetzen. Mit 12½ gegen 8½ Stimmen gewann der radikale Antrag, die Jesuitenfrage als ausschlaggebendes Moment an die Spitze der Traktanden zu stellen, die Mehrheit.

Tagsatzungsbeschluß für Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz); St. Gallen (erkennt die Kompetenz des Bundes an, will aber für den Augenblick Luzern nur freundeidgenössisch und dringend einladen).

5. Jesuitenangelegenheit reine Kantonalsache: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Appenzell I.-Rh. und Neuenburg.

[1]) Berner Zeitung vom 24. II. 1845.

In der nun eintretenden Diskussion wurde nach dem Antrag Baselstadts die Ernennung einer vorberatenden Kommission verschoben und vorerst jeder Stand zur Begründung seiner Instruktion eingeladen. In zweimaliger Umfrage, welche fünf Sitzungen vom 27. Februar bis 5. März in Anspruch nahm, erhielten die Gesandten Gelegenheit, ihren Standpunkt zu fixieren und dem Rat ein detailliertes, allseitig beleuchtetes Bild von der Lage in der Eidgenossenschaft zu geben. In erster Linie handelte es sich um die Frage, ob die Tagsatzung kompetent sei, in der Jesuitenangelegenheit einen Entscheid zu fällen, und dann um die Angelegenheit selbst. Von nahezu allen Gesandten mußte die hohe Bedeutung der Jesuitenfrage anerkannt werden, obwohl sie in ihren Ausführungen zu ganz verschiedenen Schlußfolgerungen gelangten und dadurch einen Ausgleich immer unwahrscheinlicher werden ließen. Die Jesuitengegner stempelten die Jesuitenfrage zum vornherein zur politischen und wiesen zur Bekräftigung ihrer Auffassung auf die Haltung der katholischen Stände Solothurn und Tessin, welche gegen die Jesuiten stimmten, und auf das ganz protestantische Neuenburg hin, das jede Bundesintervention ablehnte. Eine politische Frage von dieser Tragweite verlange aber eine bundesrechtliche Behandlung. Auf ultramontaner Seite dagegen stellte man sich samt und sonders auf den Standpunkt, daß es sich um eine rein konfessionelle Frage handle, die das Erziehungswesen eines Kantons betreffe und deshalb nicht im Bereiche der bundesrechtlichen Gewalten, sondern ausschließlich in der Kompetenz der Kantone liege. Nicht ohne Erbitterung kämpfend und oft mit unverhüllten Drohungen operierend, maßen sich die Wortführer der Parteien im Ratsaale der Tagsatzung[1]). Die zweite Umfrage fand ihren Abschluß, und schon schien die eingehende Debatte eine objektive Beurteilung der besprochenen Materien so weit ermöglicht zu haben, um darüber Beschluß fassen zu können. Zu einer definitiven Abstimmung kam es indessen nicht, da Bern die

[1]) Zu den hervorragendsten Votanten der Radikalen gehörten: Neuhaus (Bern); Munzinger (Solothurn); Luvini (Tessin) und Aug. Keller (Aargau).

Unter den Erklärungen der Ultramontanen machte die geschriebene Rede Siegwarts den stärksten Eindruck.

Aufstellung einer Kommission zur Formulierung von Anträgen verlangte. Über die Opposition der ultramontanen Gesandten hinweggehend und ihrer Obstruktion anläßlich der Wahl der Kommissionsmitglieder ungeachtet, schloß sich das Plenum mit 12½ Stimmen[1]) dem bernischen Antrag an, und in der Sitzung vom 6. März entschied man sich für eine Siebenerkommission bestehend aus: Mousson (Zürich), Neuhaus (Bern), Munzinger (Solothurn), Kern (Thurgau), Frey (Basel) und Druey (Waadt).

Obwohl damit die Prüfung der Angelegenheit in der Hauptsache in die Hände von Jesuitengegnern gelegt wurde, sahen die Radikalen der Arbeit der Kommission mit wenig Vertrauen entgegen. Namentlich die Wahl Frey's erschien ihnen als ein Mißgriff, da dadurch ein Minderheitsantrag zu erwarten war, „der dann zum Zankapfel der Tagsatzungen und der Instruktionsbehörden werden wird"[2]). Die Absicht der ultramontanen Opposition, die Jesuitenfrage so rasch als möglich zu erledigen und ohne entscheidenden Beschluß auf sich beruhen zu lassen, hatte man dagegen durch das Einsetzen einer Kommission vereiteln können. Welch' geringe Hoffnung im übrigen die Arbeit der Tagsatzung bei den Radikalen auslöste, ging daraus hervor, daß man am Gedanken der Selbsthilfe festhielt und den Plan noch nicht aufgegeben hatte, „Luzern inzwischen bei schwankenden Umständen stetsfort militärisch und terroristisch zu zernieren, damit dort Erbitterung, Abrüstung und Desertion einen Einfall erleichtern"[3]).

Während die extrem radikalen Gesandten hinter den Kulissen mit solchen Gedanken spielten, trat die Tagsatzung in die Behandlung der Freischarenfrage ein. Mehr noch als in den bisherigen Debatten gewann jetzt der Ton persönlicher Anfeindung die Oberhand, wirkte doch die Erinnerung an die Ereignisse vom letzten Dezember noch zu sehr nach, um sich nicht in den heftigsten Vorwürfen und Anklagen zu ergehen. Namentlich auf ultramontaner Seite (Bernhard

[1]) Bern, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Baselstadt u. -Land, Glarus, Waadt, Tessin u. Zürich.

[2]) Berner Zeitung vom 10. III. 1845.

[3]) Gesandtschaftsberichte von Dr. Hug v. 4. III. (Pol. C 8[3], St.-A. B'land).

Meyer) versäumte man nichts, um die volle Verantwortung für das Geschehene und die Schuld an den unglücklichen Verhältnissen in der Eidgenossenschaft auf die Radikalen abzuwälzen. Aber auch sie ließen die parlamentarischen Kampfmittel nicht unbenützt und gingen bald von der Verteidigung zum Angriff über. Die Diskussion drehte sich um die Annahme oder Verwerfung des vorörtlichen Antrages gegen die Freischaren und ergab trotz der Bemühungen der aargauischen und basellandschaftlichen Vertreter[1]) eher eine dem Freischarenverbot günstige Stimmung. Obwohl die Ultramontanen alles daran setzten, sie für einen sofortigen Bundesbeschluß auszunützen, fand in der Schlußabstimmung der Antrag Berns, die Freischarenangelegenheit der Prüfung einer Kommission zu übertragen, eine Mehrheit von 12½ Stimmen. Ebenso scheiterte der Versuch der ultramontanen Minderheit, wenigstens durch Aufstellung einer besondern Kommission die Vorberatung der Freischarenfrage den Händen der Radikalen zu entwinden.

Die Verzögerungstaktik der Radikalen hatte damit einen neuen Erfolg zu verzeichnen, der ihren Berechnungen entsprach; „denn daß die Tagsatzung nichts Entscheidendes beschließt, konnte erwartet werden, und anderseits hätte man bis auf den heutigen Tag keinen Schlag ausführen können wegen der Witterung und dem Schnee; endlich verblutet sich Luzern selbst durch die Fortdauer seiner Rüstung und erzeugt dadurch unter seiner eigenen Brust Mißmut und Ungehorsam. — Wenn die Epoche zum Losschlagen einmal durch die Notwendigkeit der Umstände vorhanden sein wird, so darf an der allgemeinen Teilnahme um so weniger gezweifelt werden, weil dann gerade mit desto sichererem Erfolg und um so schneller die Krisis entschieden sein wird[1])".

[1]) Beide verteidigten offen die Freischaren: „Wenn auch diese Erscheinung in unserm Volksleben", äußerte Regierungsrat Wieland, „gegen das positive Recht verstoße, so biete sie doch dem unbefangenen Beobachter ihre entschuldbare, ja ihre schöne Seite dar", und der basellandschaftliche Gesandte motivierte die Instruktion seines Standes damit, daß ein Freischarenverbot, bevor man die Ursache der gegenwärtigen Aufregung beseitigt habe, so überflüssig sei, als wenn man Revolutionen verbieten wollte.

[2]) Gesandtschaftsberichte von Dr. Hug vom 6. III. (Pol. C 8³, St.-A. Baselland).

Obwohl vom Vorort nicht auf das Traktandum der Tagsatzung gesetzt und daher auch von verschiedenen Ständen in ihren Instruktionen nicht berücksichtigt, wurden in der Sitzung vom 11. März die durch die Petition der Luzernerflüchtlinge und durch Beschlüsse der Volksversammlungen aufgeworfene Amnestiefrage, sowie, von Schaffhausen angeregt, das luzernische Konkursdekret vom 7. Januar 1845 behandelt. Mit 12 ½ Stimmen, gegen diejenigen der Ultramontanen, von Baselstadt und Neuenburg (8 ½), erhielt die schon eingesetzte Kommission auch die Amnestiefrage zur Prüfung überwiesen; in der Konkursdekretangelegenheit dagegen kam keine Einigung zustande, so daß sie als unerledigt aus Abschied und Traktanden fiel.

Nach der ersten Phase der Beratungen trat eine Pause ein, ohne daß bis jetzt die Ungeduld des Volkes durch ein entscheidendes Resultat befriedigt worden wäre. Die Befürchtung, daß die oberste Bundesinstanz nicht Kraft genug besitze, um die große und schwierige Aufgabe einer dauernden Pazifikation der Schweiz zu lösen, war zur Gewißheit geworden, und jeder Optimismus konnte nur noch auf höchst unwahrscheinlichen Voraussetzungen beruhen. Die schwerwiegende Frage, ob Krieg oder Frieden, blieb deshalb so offen wie zu Beginn der Tagsatzungsverhandlungen, und auch die nun beginnenden Kommissionsberatungen ließen nur Anträge erwarten, welche auf Beseitigung der unmittelbarsten und dringendsten Gründe der Aufregung hinzielten, ohne eine definitive Erledigung des Prinzipienstreites zu bringen.

Die Sitzungen der Kommission fanden am 12., 13., 15. und 16. März statt und führten trotz der Bemühungen, einen gemeinsamen Beschlussesentwurf aufzustellen, zu keiner Einigung. Nur in der Amnestiefrage, und auch hier nur mit gewissen Einschränkungen, kam ein einstimmiger Antrag zustande, während in den Hauptfragen die Stimmenzersplitterung bestehen blieb. Zum Berichterstatter ernannte die Kommission Dr. Kern (Thurgau). Sein am 17. März unter die Gesandtschaften erteilter Bericht enthielt folgende Anträge:

A. *Majoritätsantrag* (Neuhaus, Munzinger, Dr. Kern, Druey): Die eidgenössische Tagsatzung, in Erwägung, daß in Anwendung des Art. 1 und 8 des Bundesvertrages der

Tagsatzung das Recht zusteht, in der Jesuitenfrage diejenigen Maßregeln zu treffen, welche sie für die gefährdete innere Sicherheit der Eidgenossenschaft notwendig findet, beschließt:

1. Dem hohen Stande Luzern ist die Einführung des Jesuitenordens von Bundes wegen untersagt. Der Große Rat dieses Standes ist demnach aufgefordert, sein Dekret über die Berufung der Jesuiten vom 24. Oktober 1844 zurück zu nehmen. Dem hohen Stande Luzern wird im fernern dringend empfohlen, wegen politischer Vergehen, welche sich auf die Ereignisse vom Dezember 1844 beziehen, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu erteilen. Diese Schlußnahme soll dem Großen Rate von Luzern durch drei von der hohen Tagsatzung zu wählende Repräsentanten persönlich eröffnet werden. Die hierauf bezügliche Schlußnahme des Großen Rates des hohen Standes Luzern ist dem Vorort zu Handen der gegenwärtigen außerordentlichen Tagsatzung innert Monatsfrist — vom Tag angerechnet, mit welchem dieser Beschluß in Kraft tritt — mitzuteilen.

2. Sollte dieser Schlußnahme (§ 1) von Seite des hohen Standes Luzern nicht entsprochen werden, so behält sich die Tagsatzung die weitern Maßregeln vor.

Die gegenwärtige außerordentliche Tagsatzung ist bis Montag, den ..... vertagt.

3. Die Stände Schwyz, Freiburg und Wallis werden freundeidgenössisch und dringend eingeladen, den Jesuitenorden aus ihrem Gebiete zu entfernen und ihre Entschließungen darüber dem hohen Vorort zu Handen der eidgenössischen Stände frühzeitig genug zu eröffnen, damit es denselben möglich wird, nötigenfalls neue Instruktionen für die diesjährige ordentliche Tagsatzung zu erteilen. Der Vorort wird diesen Ständen die auf sie bezügliche Schlußnahme zur Kenntnis bringen.

4. Jede weitere Aufnahme des Jesuitenordens in schweizerischen Kantonen ist von Bundes wegen untersagt.

5. Sollte sich in der Jesuitenfrage keine Mehrheit für irgend einen Antrag bilden, so wird die außerordentliche Tagsatzung sich bis Montag, den ..... vertagen und die eidgenössischen Stände einladen, über die obwaltende Frage neue Instruktionen zu erteilen.

B. *Minoritätsantrag* (Mousson, Dr. Näf, Frey): Die eidgenössische Tagsatzung, in Berücksichtigung der Aufregung, welche die Einberufung der Jesuiten nach Luzern in einem großen Teile der schweizerischen Bevölkerung zur Folge hatte; — in der Absicht, die wünschbare Beruhigung auf gütlichem Wege herbeizuführen, beschließt:

1. Es wird an den hohen Stand Luzern die freundeidgenössische und dringende Einladung gerichtet, mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung, als einer der drei Vororte, auf die Berufung der Jesuiten Verzicht zu leisten[1]).

2. Dem hohen Stand Luzern wird hier dringend empfohlen, im fernern wegen der politischen Vergehen, die sich auf die Ereignisse vom Dezember 1844 beziehen, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu erteilen[2]).

3. Diese Beschlüsse sind durch zwei eidgenössische Kommissarien dem Großen Rat des hohen Standes Luzern persönlich zu eröffnen und nach besten Kräften zu unterstützen. Der hohe Vorort wird diese Kommissarien ernennen und denselben für Erfüllung ihres Auftrages geeigneten Zeitpunkt bezeichnen.

4. Der hohe Stand Luzern wird ferner eingeladen, seine Antwort durch den hohen Vorort den eidgenössischen Ständen so mitzuteilen, daß dieselben nötigenfalls für die nächste ordentliche Tagsatzung neue Instruktionen erteilen können.

C. *Eventueller Beschlussesentwurf* (von Neuhaus, Munzinger, Kern, Druey und Näf vorgelegt für den Fall, daß die beiden andern Anträge keine Mehrheit erhalten): Die eidgenössische Tagsatzung, in Berücksichtigung der Ereignisse, welche durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern in diesem Kanton veranlaßt wurden, und der Aufregung, welche dieselbe in einem großen Teile der schweizerischen Bevölkerung zur Folge hatte; — in Erwägung, daß es in der Pflicht der Tagsatzung liegt, für die gefährdete Sicherheit im Innern der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, beschließt:

---

[1]) Frey wünschte hier den Zusatz: „mit welcher Einladung die Tagsatzung die Erklärung verbindet, daß die Entschließung hierüber dem freien Ermessen Luzerns überlassen bleibe."

[2]) Frey stimmte diesem Artikel nicht bei.

1. Es wird an den hohen Stand Luzern die freundeidgenössische und dringende Einladung gerichtet, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten.

2. Dem hohen Stand Luzern wird im fernern dringend empfohlen, wegen politischer Vergehen, welche sich auf die Ereignisse vom Dezember 1844 beziehen, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu erteilen.

3. Dieser Beschluß der Tagsatzung, sowohl in Beziehung auf die Jesuitenfrage als die Amnestie, ist durch drei von der hohen Tagsatzung zu wählende Repräsentanten dem Großen Rat des hohen Standes Luzern persönlich zu eröffnen. Die Repräsentanten werden zu diesem Zwecke auf möglichst beförderliche Einberufung des Großen Rates bei der hohen Regierung des Kantons Luzern hinwirken und der gegenwärtig versammelten außerordentlichen Tagsatzung unverzüglich über die Entschließungen des Großen Rates Bericht geben.

D. *Antrag über die Amnestie* (Mousson, Neuhaus, Munzinger, Kern, Näf und Druey): Die eidgenössische Tagsatzung, nach Prüfung des Berichtes und Antrages der am 5. März niedergesetzten Kommission, beschließt:

1. Den hohen Ständen Aargau, Tessin, Wallis wird dringend empfohlen, wegen politischer Vergehen, welche sich auf die Ereignisse beziehen, die in den letzten Jahren in diesen Kantonen stattgefunden haben, allgemeine Amnestie oder Begnadigung zu erteilen.

2. Der eidgenössische Vorort ist beauftragt, diesen Beschluß den betreffenden hohen Ständen zur Kenntnis zu bringen.

E. *Antrag über die Freischaren* (Mousson, Neuhaus, Munzinger, Kern, Näf und Frey)[1]: Die eidgenössische Tagsatzung, nach Prüfung des Berichtes und Antrages der am 5. März niedergesetzten Kommission, beschließt:

1. Die Bildung bewaffneter Freikorps (Freischaren), sowie jedes Auftreten solcher Korps ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Kantonsregierung, ist nach dem Sinn und Zweck des Bundesvertrages unzulässig.

[1]) Druey verwahrte sich in der Überzeugung, daß der Bundesvertrag genüge, gegen jeden Schritt der Tagsatzung.

2. Die eidgenössischen Stände sind demnach eingeladen, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß solche Korps sich nicht bilden und daß keinerlei Gebietsverletzungen durch solche Freischaren oder durch einzelne bewaffnete Zuzüger stattfinden.

3. Die Kantone werden eingeladen, zu diesem Zwecke angemessene Strafbestimmungen zu erlassen.

4. Der hohe Vorort ist beauftragt, diesen Beschluß sämtlichen hohen Ständen zur Kenntnis zu bringen[1]).

In der Sitzung vom 18. März wurde die erste Umfrage über die Anträge in der Jesuiten- und Amnestieangelegenheit eröffnet und hierauf die Abstimmung darüber vorgenommen. Wie zu erwarten war, blieb die Opposition in ihrer ablehnenden Haltung unerschütterlich. Siegwart erhob sich mit bitterm Hohne gegen den „Radikalismus" des Majoritätsantrages und des eventuellen Beschlussesentwurfes, ebenso gegen den Minoritätsantrag und versicherte, daß sich der Große Rat von Luzern nicht mehr mit der Jesuitenangelegenheit befassen werde. In der Amnestiefrage ließ er nur eine einfache Empfehlung gelten, da sie wirksamer sei, als die Delegation von eidgenössischen Repräsentanten. Von den übrigen ultramontanen Vertretern in gleich verwerflichem Sinne beurteilt und von den Radikalen nur schwach unterstützt[2]), schien den Kommissionsanträgen kein günstiges Schicksal bevorzustehen. Die beiden Schicksalskantone waren St. Gallen und Genf. Jenes erklärte seine Zustimmung zum Minderheitsantrag oder, falls sich sonst keine Mehrheit ergebe, zum eventuellen Beschlussesentwurf. Genf (Syndic Demole) dagegen weigerte sich, sowohl den Mehrheitsantrag als den eventuellen Beschlussesentwurf zu unterstützen, teils wegen der Erwägung, teils wegen der Fristbestimmung. Die zweite Umfrage änderte das Bild nicht mehr. Außer einigen Repliken war sie gekennzeichnet durch die Bemühungen Thurgaus und Glarus', eine Mehrheit zustande zu bringen. Genf und St. Gallen jedoch hielten an ihrem Standpunkt fest.

[1]) Bericht der am 5. III. 1845 von der Tagsatzung niedergesetzten Kommission (Abschiedsbeilage Lit. J. Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1845).

[2]) Baselland erklärte sich sogar ohne weiteres gegen den Majoritätsantrag, da es das Übel bei der Wurzel ausgerottet wissen will.

In der nun folgenden Abstimmung wurden zunächst die bei der Eröffnung der Instruktionen gestellten, die Jesuitenfrage betreffenden Anträge erledigt. Da keiner der Anträge die reglementarische Mehrheit erreichte[1]), schritt man zur Abstimmung über die Kommissionsanträge. Es stimmten:

1. für den Antrag A: Bern, Solothurn, Aargau, Waadt, Thurgau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Glarus und Zürich (7 2/2 Stimmen). Tessin, Schaffhausen, Graubünden behielten sich das Protokoll offen.

2. für den Antrag B: Genf (1 Stimme); St. Gallen und Tessin behielten sich das Protokoll offen.

3. für den Antrag C: Solothurn, Schaffhausen, Tessin, Thurgau, Graubünden, Appenzell A.-Rh. und Glarus (6 1/2 Stim-

---

[1]) Die Abstimmung ergab folgendes Bild:

1. für Nichteintreten in die Jesuitenfrage wegen Inkompetenz der Tagsatzung: ultramontane Stände und Neuenburg (8 1/2 Stimmen). Dagegen: 11 2/2 Stimmen.
2. für den Antrag, daß die Jesuitenfrage als Bundessache zu betrachten sei: 10 2/2 Stimmen. Dagegen: ultramontane Stände und Neuenburg (8 1/2 Stimmen).
3. daß gegenwärtig der Zeitpunkt vorhanden sei, auf eidgenössischem Wege gegen den Jesuitenorden zu intervenieren: 10 2/2 Stimmen.
4. daß die Jesuiten von Bundes wegen aus der Schweiz auszuweisen seien: 7 1/2 Stimmen (für den Zusatz: „nötigenfalls mit Waffengewalt“: Baselland).
5. daß den Kantonen die Aufnahme des Jesuitenordens untersagt sei: 3 Stimmen.
6. daß die weitere Aufnahme des Jesuitenordens von Bundes wegen untersagt sei: 9 2/2 Stimmen (für Berns Zusatz; „unter welchem Namen er auch erscheine“: 5 2/2 Stimmen).
7. den Stand Luzern gemäß des dem Bunde zustehenden Rechtes aufzufordern, den Jesuitenorden nicht aufzunehmen: 8 1/2 Stimmen.
8. den Stand Luzern einzuladen, mit Rücksicht auf seine hohe eidgenössische Stellung seine Berufung des Jesuitenordens zurückzunehmen: 2 Stimmen (Genf und Tessin); auf die Jesuitenberufung zu verzichten (Antrag St. Gallen): 3 Stimmen; für den Zusatz Genfs: „die Tagsatzung spricht die Erwartung aus, Luzern werde schnell genug antworten, um nötigenfalls für die nächste ordentliche Tagsatzung neue Instruktionen erteilen zu können“: 2 Stimmen (St. Gallen und Genf).
9. daß die Berufung der Jesuiten nach Luzern jedenfalls eingestellt bleibe: 2 Stimmen (Aargau und Zürich).

men). Zürich, Bern und Waadt behielten sich das Protokoll offen[1]).

Die Abstimmung über den Antrag D führte ebenfalls zu keinem Resultat, und auch der Antrag Genfs, in den Antrag D noch eine Amnestieempfehlung an Luzern aufzunehmen, vereinigte nur $8^1/_2$ Stimmen auf sich (Schaffhausen, St. Gallen, Genf, Graubünden, Appenzell a. Rh., Glarus, Zürich, Thurgau und Waadt).

Die Diskussion über die Freischarenanträge der Kommission und des Vorortes wurde in der 12. Sitzung am 19. März eröffnet. Sie förderte nichts wesentlich Neues mehr zutage und endete mit folgender Abstimmung:

1. dafür, daß man gegen die Freischaren gar nichts beschließe: Aargau, Waadt, Solothurn und Baselland.

2. für Art. 1 und 2 des vorörtlichen Antrages[2]): sämtliche ultramontanen Stände nebst Zürich ($8^1/_2$ Stimmen). Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Appenzell A.-Rh. behielten sich das Protokoll offen.

3. für Art. 3 des vorörtlichen Antrages[3]): dieselben Stände ohne Zürich.

---

[1]) Zürich stellte seine Zustimmung in Aussicht, wenn sich dadurch eine Mehrheit erzielen lasse, und Bern erklärte, daß es darüber neue Instruktionen einholen wolle.

[2]) 1. Jedes bewaffnete, ohne amtliche Mitwirkung einer Kantonsregierung aufgestellte Korps (sog. Freischar) wird im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft als unzulässig und verboten erklärt. Die sämtlichen eidgenössischen Stände werden eingeladen, diesen Grundsatz in ihre Kantonalgesetzgebung aufzunehmen, und Vorkehrungen zu treffen, daß solche Scharen sich nicht bilden und das Gebiet eines andern Kantons nicht verletzen.

2. Diejenigen Kantone, aus welchen dessen ungeachtet derartige bewaffnete Scharen oder auch einzelne bewaffnete Individuen, in der Absicht, die gesetzliche Ruhe und Ordnung daselbst zu stören, in das Gebiet eines andern Kantons einfallen, sind verpflichtet, die von einem solchen Zuge Zurückkehrenden bestrafen zu lassen. Die Festsetzung der Strafbestimmungen ist Sache der Kantonalgesetzgebung.

[3]) 3. Derjenige Stand, von dessen Gebiet aus die Verletzung des Gebietes eines andern Kantons durch bewaffnete Freischaren stattgefunden hat, ist gegen den letztern zu Schadenersatz verpflichtet. Findet über den Betrag der Entschädigung kein gütliches Einverständnis statt, so entscheidet das eidgenössische Recht nach Art. 5 des Bundesvertrages.

4. für Art. 1 des Kommissionsantrages: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Genf, Baselstadt und Appenzell I.-Rh. (11 ½ Stimmen). Schaffhausen, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Appenzell A.-Rh. behielten sich das Protokoll offen. Nachträglich stimmte Wallis diesem Artikel noch zu, womit er zum Beschluß erhoben wurde.

5. für Art. 2 des Kommissionsantrages: Zug, St. Gallen, Genf, Baselstadt, Freiburg, Schwyz, Luzern und Unterwalden, (7½ Stimmen); dafür, daß es in diesem Artikel heiße „verpflichtet" statt „eingeladen": obige Stände nebst Uri, Wallis, Appenzell I.-Rh. (9 ½ Stimmen).

6. für den Antrag 3 und 4 des Kommissionsantrages: obige Stände nebst Zürich (10 ½ Stimmen).

7. für den ganzen Kommissionsantrag: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, St. Gallen, Tessin, Wallis, Genf, Appenzell I.-Rh. und Baselstadt (11 ½ Stimmen). Schaffhausen, Thurgau, Graubünden, Neuenburg und Bern [1]) behielten sich das Protokoll offen. In der letzten Sitzung, vom 20. März, stimmten davon noch Graubünden und Thurgau zu, wodurch der Kommissionsantrag über das Freischarenwesen mit 13 ½ Stimmen unverändert zum Beschluß erhoben wurde.

Diese 13. und letzte Sitzung, welche dem harrenden Volke noch das Freischarenverbot bescherte, fand am Gründonnerstag statt, ohne Ehrenwache und bei geschlossener Tribüne, um alles Aufsehen zu vermeiden. Man hatte sich nicht mehr viel zu sagen und hätte nach Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolles und der Annahme des Freischarenverbotes entsprechend dem Beschlusse vom 19. März, die Tagsatzung auf unbestimmte Zeit zu vertagen, auseinandergehen können. Den Gesandtschaften sollte jedoch noch zum Bewußtsein gebracht werden, wie gravierend die Situation geworden war. Aargau, wie Bern, Solothurn, Baselland und Waadt, von der Teilnahme am Freischarenbeschluß ferngeblieben, gab, gleichsam das Fazit aus der Arbeit der Tagsatzung ziehend, folgende nicht mißverständliche Erklärung

[1]) Dieses entgegen seiner Instruktion, die sich bekanntlich gegen die Freischaren aussprach.

ab: „Indem die Gesandtschaft von der Ansicht ausgeht, daß die Ursache der gegenwärtigen Wirren im Vaterland in der Reaktion des Jesuitismus gegen das freisinnige Prinzip zu suchen sei, daß aber in den Ergebnissen der gegenwärtigen Tagsatzung weder die Hauptfrage der Zeit, noch die Lage des Vaterlandes, noch auch die Stimme der Nation ihre richtige Würdigung gefunden habe, verwahrt sie im innigen Gefühle des Bedauerns über solche Ergebnisse, die bei mehr bundesbrüderlichem Entgegenkommen hätten vermieden werden können, nicht nur die Rechte ihres Standes, sondern erklärt denselben auch von aller Verantwortlichkeit frei, welche die Politik der Bundesversammlung gegenüber der Nation und der Zukunft auf sich genommen hat." Ebenso symptomatisch für die Tendenz der aargauischen Politik, als auch für die zukünftige Entwicklung der Ereignisse, konnte diese Erklärung ihren Eindruck nicht verfehlen. Er war tief genug, um wenigstens einen Teil der Gesandten von der Unzulänglichkeit der geleisteten Arbeit zu überzeugen, und auch der Tagsatzungspräsident schien unter ihm zu stehen, als er Sitzung und Session mit der Ermahnung schloß: „Manche unter Ihnen, meine Herren, scheiden unbefriedigt. Dieselbe Stimmung wird sich auch unter einem großen Teil des Schweizervolkes kundgeben. Allein um so dringender ergeht die Aufforderung der Pflicht an Sie, Ihr Möglichstes dazu beizutragen, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werde und der Parteieifer nicht die Oberhand gewinne über die Interessen des Vaterlandes. Luzern bleibt frei in seinen Entschließungen. Ich kann aber nicht umhin, diesem hohen Stande die teuersten Interessen der Eidgenossenschaft wiederholt dringend ans Herz zu legen. Entschieden zu verfechten, was man als sein Recht anerkannt hat, verdient Achtung; aber es liegt eine höhere Ehre darin, sich selbst zu überwinden, wenn die allgemeine Wohlfahrt eine solche Selbstüberwindung erheischt. Möge die Schweiz auf Wechselfälle gefaßt und stark genug sein, ihre Ehre und ihre Freiheit unter allen Umständen aufrecht zu erhalten" [1]).

[1]) Abschied der a. o. Tagsatzung vom Jahre 1845.

Repertorium der Abschiede der Tagsatzungen vom Jahre 1845—1848 (Bd. I, p. 432—459).

Die Beratungen der Tagsatzung standen jedoch nicht nur unter dem Eindrucke der radikalen Drohungen und einer unverhüllten Obstruktion gegenüber den Bemühungen, den Frieden durch einen Freischarenbeschluß zu sichern, sondern auch unter demjenigen der diplomatischen Intervention, welche sich die Mächte in Form von Noten an den Bundespräsidenten erlaubten, um damit die innere Politik der Eidgenossenschaft zu beeinflussen. Die Haltung der Mächte der Schweiz gegenüber entsprach der Annahme, daß in den Stipulationen der Wiener Kongreßakte gleichsam ein Kontrollrecht über die politischen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft begründet sei und vor allem jede innerpolitische Neugestaltung der Zensur der Garantiemächte unterliege. Die radikale Bewegung in der Schweiz nun, deren Zweck in letzter Linie staatsrechtlicher Natur war und die sich wegen der Jesuitenfrage noch steigerte, ferner das Auftreten von Freischaren, welche nicht nur den innern Frieden der Eidgenossenschaft bedrohten, sondern durch den Einfluß auf die Stimmung in den Nachbarstaaten von allgemein europäischem Interesse zu sein schienen, waren bestimmend für eine diplomatische Aktion der Mächte.

Schon am 22. Februar 1845 war der Vorort im Falle, den Ständen den Inhalt einer englischen Note zu übermitteln [1]), worin sich der englische Minister des Auswärtigen, Aberdeen, gegenüber dem englischen Gesandten in der Schweiz, Morier, zu Handen des Vorortes über die Jesuiten- und Freischarenfrage aussprach. Er drückte sein Bedauern aus über die bestehende Aufregung und ihre möglichen Folgen für die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz zum Auslande und verband den Wunsch gegenseitiger Nachgiebigkeit der Parteien mit der Mahnung, daß sonst eine Auflösung des Bundes erfolgen und diese bis zur Anerkennung eines neuen Bundes eine Reihe von Verwicklungen, sowie die Einmischung fremder Mächte nach sich ziehen könnte. Während so die englische Note nur von entfernteren Möglichkeiten sprach, berührte sie die eigentliche Tagesfrage so wenig, daß sie sogar das Wort „Jesuiten“ vermied. Ohne

[1]) Kreisschreiben des Vororts vom 22. II. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).

Zweifel geschah es in der Absicht, das Gefühl der Unabhängigkeit nicht zu verletzen; wußte man doch wohl, daß selbst die leiseste Andeutung der Jesuitenfrage nur allzu leicht als ungehörige Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz ausgelegt werden könnte, was man in jeder Weise vermeiden wollte.

Weniger gewählt in der Form, doch bestimmter in den Forderungen und jeder Rücksicht auf nationale Empfindlichkeit entbehrend, war die Depesche, welche der französische Geschäftsträger, Graf von Pontois, am 3. März von Guizot, dem Minister des Äußern, erhielt und als Verbalnote am 6. März dem Tagsatzungspräsidenten übermittelte. Auch dieses diplomatische Aktenstück vermied jede Erörterung der Jesuitenfrage, sondern machte in erster Linie auf die Gefahren der bewaffneten Anarchie, der Bildung von Freischaren, aufmerksam, welche die Ruhe und selbst den Fortbestand der Eidgenossenschaft bedrohen. Aus diesem Grunde ward dem Gesandten, da sich die Tagsatzung gerade zur Behandlung der Freischarenfrage anschickte, der spezielle Auftrag gegeben, die ernsteste Aufmerksamkeit des Tagsatzungspräsidenten auf das ungesetzliche Gebaren der Radikalen und die unberechenbaren Gefahren einer Freischarenorganisation zu lenken (d'appeler la plus sérieuse attention de M[r] le Président de la Diète sur l'illégalité radicale et les incalculables périls d'une telle organisation). Der Schwerpunkt der Note aber lag in dem Passus, wo der Gesandte angehalten wird, in den bestimmtesten Ausdrücken („dans les termes les plus expressifs") die tiefe Überzeugung der französischen Regierung auszusprechen, daß es für die Tagsatzung eine gebieterische Pflicht sei, vor ihrem Schluß die entschiedensten und wirksamsten Maßregeln zu treffen, um die Wiederholung der Auftritte, welche die Verwirrung in den Schoß der Eidgenossenschaft geworfen haben, zu verunmöglichen [1]). Die Absicht Guizots war wohl die, mit Hilfe einer solchen Sprache, die durch keine ernste Interventionspolitik diktiert war, die wiederholten radikalen Drohungen gegen die Ultramontanen zu dämpfen und die radikale Partei vor dem Drucke

[1]) vgl. Kreisschreiben des Vororts vom 7. III. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).

der Großmächte zum Weichen zu bringen. Wie sehr ihm sein Plan mißlang, bewies vorerst der Nachhall, den die Note in der Schweiz auslöste. Obwohl Graf Pontois anläßlich der Übergabe der Note ihren Charakter mit der mündlichen Versicherung zu mildern suchte, es liege nicht in der Absicht des französischen Ministers, sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz einzumischen, und daß nur die alte Freundschaft Frankreichs gegen die Schweiz diesen Schritt veranlaßt habe, wurde sie doch von der großen Mehrheit des Schweizervolkes als eine offene Provokation empfunden. Selbst in ultramontanen Kreisen, wo man ohne Zweifel eine stille Genugtuung über die Intervention der Mächte empfand, mußte man den verletzenden Ton der französischen Note öffentlich zugeben. „Der Ton der Note war einem Befehl an die Tagsatzung gleichkommend und mißfiel um so mehr, je freundlicher und zarter die englische Depesche gelautet hatte [1])".

Der Präsident der Tagsatzung aber sah sich bewogen, in entsprechender Form zu antworten. Am 17. März erließ er eine Depesche an den schweizerischen Geschäftsträger in Paris zu Handen Guizots, in welcher er darauf hinwies, daß die Mitteilung der französischen Depesche gerade in dem Augenblicke, wo die Tagsatzung im Begriffe war, sich mit den Freischaren zu beschäftigen, und eine den Interessen der Schweiz angemessene Lösung der Frage in Aussicht stand, die Nationalempfindlichkeit reizen mußte, um so mehr, als einzelne Ausdrücke eher für einen drohenden Befehl als für einen guten Rat paßten („semblent être plutôt celles d'une injonction que d'un simple conseil bienveillant"). Ferner wurde auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß die Unruhen, welche in letzter Zeit in der Schweiz vorkamen, den internationalen Beziehungen auch nicht den kleinsten Abbruch getan hatten; denn „die Eidgenossenschaft wird sorgfältig alles vermeiden, was diese Beziehungen kompromittieren könnte; aber sie erachtet auch, daß ihr Recht, als unabhängiger Staat ihre innern Angelegenheiten selbst zu ordnen, nicht dem geringsten Zweifel unterstellt werden möchte" („que son droit comme état indépendant de régler ses affaires

[1]) J. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850, p. 215.

intérieures ne saurait être sujet au moindre doute“ [1]). Die Antwort Guizots ließ nicht lange auf sich warten. Am 25. März rechtfertigte er in einer Depesche an Pontois seinen Schritt vom 3. März, der nicht unternommen worden sei, um die Souveränität der Eidgenossenschaft anzutasten, sondern aus den freundschaftlichsten Gefühlen heraus, die Frankreich schon seit 1830 zur Schweiz hege [2]).

Diese begütigenden Kommentare von Seiten Frankreichs vermochten aber die im radikalen Lager entstandene Entrüstung über die französische Intervention vom 3. März nicht zu legen. Von einer Einschüchterung konnte nicht die Rede sein. Die radikalen Führer hatten im Gegenteil einen neuen Grund gefunden, einen nationalen, um die Parteileidenschaften aufzustacheln und den Krieg gegen die Ultramontanen zu predigen, die man sogar offen beschuldigte, die fremden Noten erbettelt zu haben. In der Tagsatzung selbst aber hatte die diplomatische Intervention Frankreichs ihr Nachspiel.

Vorerst beschäftigte sich die Tagsatzungskommission anläßlich der Beratung der Freischarenfrage damit. Sie war einstimmig der Ansicht, „daß zu solchen in einer das schweizerische Nationalgefühl verletzenden Sprache gemachten Eröffnungen um so weniger Veranlassung vorhanden gewesen sei, als die gegenwärtig die Tagsatzung beschäftigenden Fragen ihrer Natur nach nur die innern Angelegenheiten der Schweizerkantone unter sich berühren, und von Seite der Schweiz weder eine Verletzung noch Gefährdung internationaler Beziehungen vorliege noch auch für die Zukunft zu befürchten sei [3])“. Im Plenum der Tagsatzung aber erhob sich am 19. März bei der Beratung der Kommissionsanträge über die Freischaren der bernische Gesandte Neuhaus „im Namen einer heftigen Opposition“ zu scharfem Protest gegen die fremden Noten. Selbstbewußt und in nationalstolzer Art wies er die Interventionsversuche des Auslandes energisch zurück und verglich die Forderungen Guizots mit der Sprache

[1]) Kreisschreiben des Vororts vom 25. III. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).

[2]) Kreisschreiben des Vororts vom 8. IV. 1845 (Regierungsratsakten, St.-A. Bern).

[3]) Bericht der am 5. III. von der Tagsatzung niedergesetzten Kommission (Abschiedsbeilage Lit. J. Abschied der a. o. Tagsatzung von 1845).

eines Ministers des Innern, der einen Präfekten wegen Vernachlässigung seiner Pflichten tadle. Die französische Depesche habe deshalb nicht nur das Nationalgefühl tief verletzt, sondern auch den Nationalgeist geweckt [1]).

Noch standen die Tagherren unter dem Eindrucke der Neuhausschen Rede, als der Tagsatzungspräsident schon die Übermittlung einer neuen Note bekannt gab. Am 19. März teilte ihm der österreichische Geschäftsträger, von Philippsberg, eine vom 13. März datierte Depesche Metternichs mit, welche eine Art Manifest gegen die radikalen Regierungen in der Schweiz, namentlich die aargauische, und eine Erklärung zugunsten der bedrohten Kantonalsouveränität darstellte. Die Depesche unterstützte im allgemeinen nicht nur die Schritte Englands und Frankreichs, sondern erklärte auch eine Regierung, welche nicht imstande sei, mit bewaffneter Hand Raub und Mord auf dem Gebiete eines ruhigen Nachbarn zu verhindern, geradezu als eine solche, die den Namen einer Regierung nicht verdiene und vom ganzen gebildeten Europa ausgestoßen werden müsse. Die Note schloß mit dem bedeutungsvollen Satz: „Die nächste Zukunft wird uns lehren, ob und wie weit die Mandatarien des Schweizervolkes ihr Vaterland vor den unberechenbaren Übeln (maux incalculables) zu bewahren gewußt haben, welche unfehlbar eintreten würden, wenn den niedrigen und zerstörenden Leidenschaften des Tages freier Lauf gelassen würde“ [2]).

Der diplomatischen Intervention Englands, Frankreichs und Österreichs schloß sich auch Rußland an, doch gelangte der Vorort erst nach Schluß der Tagsatzungsverhandlungen in den Besitz der vom 15. März datierten russischen Note. Sie machte den Standpunkt der Legitimität geltend und wies unter Bezeugung des Wohlwollens für die Schweiz einfach auf die verhängnisvollen Folgen hin, welche ein anarchischer Zustand, ferner Mangel an Gerechtigkeit und friedlicher Gesinnung zwischen den Eidgenossen nach sich ziehen könnten [3]).

Mochten die Politiker trotz des ernst gestimmten Tones der ausländischen Noten von ihrer Harmlosigkeit überzeugt

[1]) vgl. Rede Neuhaus' über die französische Note (Separatabdruck), p. 1-14.
[2]) Kreisschreiben des Vororts vom 21. III. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).
[3]) Kreisschreiben des Vororts vom 29. III. 1845 (E. E. 10. St.-A. Basel).

sein und ihren Inhalt durch patriotische, reine und sachliche Argumente widerlegen, mochte die Presse in einer vom Parteitiradenstil wenig abweichenden Weise den Mächten das Interventionsrecht abstreiten und dem Volke wieder einmal seine angestammte Freiheit zur Selbstbestimmung in Erinnerung rufen, so waren doch Gründe zur Warnung genug vorhanden. Die Verhandlungen der Tagsatzung hatten zu einem Resultate geführt, das nicht geeignet war, zu beruhigen. Die so starke Hoffnung, der Tagsatzung werde es möglich sein, die Entspannung herbeizuführen, machte eine bittere Enttäuschung zunichte, und an Stelle der Ungewißheit über die zukünftige Gestaltung der Dinge griff jetzt die Entschlossenheit Platz, einerseits der Selbsthilfe zu vertrauen und anderseits seine Rechte mit den äußersten Mitteln zu verteidigen. Wohl konnte die Rede des Schultheißen Neuhaus über die fremden Noten den Glauben erwecken, als ob die Schweiz im tiefsten Frieden stehe und daß nichts diesen stören könne [1]); wohl fehlte es nicht an Versuchen, das Volk von der Anwendung von Gewaltmitteln abzuhalten und ihm das Verderben vor Augen zu führen, das ein Bürgerkrieg zur Folge haben mußte [2]). Die Lage war zu sehr von der Kampfstimmung der Radikalen beherrscht, als daß man nach dem fehlgeschlagenen Versuch, eine legale Lösung der Streitfragen zu erzielen, noch an die Wirkung rechtmäßiger Mittel hätte glauben können. Die zu jeder Sitzung der Tagsatzung eingelaufenen Volkspetitionen, sowie alle erdenklichen Bemühungen der radikalen Gesandten und selbst ihre Drohungen hatten die Tagherren nicht von der dringenden Notwendigkeit eines entscheidenden Beschlusses zu überzeugen vermocht. Gegen die Eventualität einer neuen Ruhestörung brauchte man bloße Worte, deren Erfolglosigkeit auf der Tagsatzung selbst zugestanden wurde.

---

[1]) Er erklärte, daß zu Befürchtungen kein Grund vorliege und die Aufregung nur in einigen Zeitungsblättern und unter den Mitgliedern des diplomatischen Korps bestehe. Auch eine Selbstvernichtung durch innere Unruhen sei ausgeschlossen. (Rede Neuhaus).

[2]) vgl. „Adresse de la Société de Paix de Londres aux habitants de la Suisse“ vom 10. III. 1845. (Freischarenakten, St.-A. Luzern).

So führte der verworrene politische Zustand der Eidgenossenschaft zum Kriegszustand, der die beteiligten Kantone in ein militärisches Abenteuer stürzte und alle Momente ausschaltete, welche den unheilvollen Gegensatz zwischen Radikalen und Ultramontanen auf weniger folgenschwerem Wege wenn nicht beseitigt, so doch abgeschwächt hätten. Der bekanntlich mißglückte kriegerische Versuch der Radikalen führte naturgemäß zu einer neuen Komplizierung der Lage, und nach wie vor bot die innere Politik der Eidgenossenschaft das gleiche verhängnisvolle Bild. Die ausschließliche Betonung der Parteigrundsätze bis zur Negierung der gesamtstaatlichen Interessen und infolgedessen einseitigste Orientierung der Gesichtspunkte für die schwebenden Fragen waren wiederum die drastischen Kennzeichen der innerpolitischen Verhältnisse. Ihre Entwirrung war verschoben und löste für die Zukunft neue schwere Kämpfe aus.

Beilage.

Ehrerbietige Bittschrift an die hohe eidgenössische Tagsatzung.

Exzellenz! Hochgeachtete Herren!

Um die Einheit und Existenz des Vaterlandes besorgt, wenden sich die unterzeichneten Bürger und die Einwohner des Kantons ..... an die oberste eidgenössische Bundesbehörde.

Ein fremder Feind ist in die Eidgenossenschaft gedrungen und hat sich die politische und konfessionelle Auflösung des Vaterlandes zur offenen Aufgabe gemacht. Er errichtet sich eine Zwingburg nach der andern, und ein Kanton fällt nach dem andern seiner Herrschaft anheim. Überall macht er seinen verderblichen Einfluß auf Kultur, Verkehr, Moral und Politik geltend.

Die Erneuerung eines goldenen Bundes einiger katholischer Stände, die blutigen Ereignisse am Trient und in

Luzern, die sich täglich mehrenden Störungen der Toleranz jeder Art, die Feindseligkeit der Walliser Verfassung gegen die Protestanten, die konfessionellen Umtriebe in Genf, der konfessionelle Schulstreit in Graubünden, die in so vielen Kantonen und selbst im Bunde angeregten konfessionellen Trennungsfragen, die vielen hundert Bürger, welche, seit Jahren kirchlich-politischen Kämpfen erlegen, in und außer dem Vaterlande, mit und ohne Familie, bereits in der Verbannung leben, und endlich der drohende Ausbruch von gänzlicher Bundesanarchie und Bürgerkrieg, sind Erscheinungen, die, wie gegenwärtig die konfessionellen Zerwürfnisse überall, in der Reaktion des Jesuitismus ihren Grund haben.

Seit der Reformation aber, und älter als der Jesuitenorden, ist die gegenseitige Anerkennung stets eine Grundbedingung der eidgenössischen Konföderation gewesen. Da nun sowohl der Zweck, als auch die tatsächliche Wirksamkeit des Jesuitismus dieser Grundbedingung geradezu widerspricht, so stellt sich der Orden als mit der Eidgenossenschaft durchaus unvereinbar dar, und die Frage über Aufnahme und Duldung der Jesuiten in den Kantonen ist eine eidgenössische Angelegenheit geworden.

Wir schließen daher, im Interesse des vaterländischen Friedens, mit der dringenden Bitte: „Es möchte der hohen Tagsatzung gefallen, den sogenannten Jesuitenorden und die ihm affilierten Gesellschaften, als mit der Wohlfahrt, Einheit und vertragsmäßigen Existenz des Vaterlandes unvereinbar, von Bundes wegen für immer aus der Eidgenossenschaft zu verweisen."

Genehmigen Euer Exzellenz, hochgeachtete Herren, unsere Versicherung der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit.

(Ort und Datum). (Unterschrift).

Literatur.

Quellen.

a) Archivalische:

Staatsarchiv Aargau: Akten die Freischarenzüge betreffend (E. A. 1).
» Basel: » » » » (E. E. 10).
» Baselland: » » » » (Pol C 8 1—7)
» Bern: Regierungsratsakten.
» » Missivenbuch 22.
» » Ratsmanuale von 1845.
» » Diplomatisches Departement Akten.
» » Manual des Militärdepartements.
» » Tagsatzungsakten.
» » Kirchenwesen Akten.
» Luzern Freischarenakten.
» » Jesuitenakten
» » Verhörakten
» » Prozeßakten.
» » Protokoll der prov. Reg. 1847.
Manuskripte: Briefe aus Zofingen. Zeerleder, Der Freischarenzug. do. Die Luzernertage. } (Bürgerbibl. Luzern.)

b) gedruckte:

Kantonsblätter (Aargau, Baselland, Bern, Luzern, Solothurn) 1845.
Verhandlungen des Landrates (Baselland) 1845.
» des Kantonsrates (Solothurn) 1845.
» der Kantonsbehörden (Luzern) 1845.
Tagsatzungsabschiede von 1845.
Großratsverhandlungen (Aargau und Bern) 1845.
Staatskalender (Aargau und Bern) 1845.
Ochsenbein, U. 1. und 2. Bericht über den Kampf der luz. Flüchtlinge und ihrer Freunde.
Sonnenberg, L. v. Bericht über die Gefechte vom 31. III. und 1. IV. 1845.
— Bericht an die Reg. von Luzern.
Billo. Bericht vom 8. April 1845.
Aus den Aufzeichnungen Ochsenbeins (Kath. Schweizerblätter. Organ der schweiz. Gesellschaft für kath. Wissenschaft u. Kunst, Jahrg. 13) (Luzern).

Dierauer, Joh. St. Gallische Analekten, hrsg. v. J. D. Heft 15: Briefe aus der Freischarenzeit (St. Gallen, Zollikofen 1906).
Blösch, E. Ungedruckte Briefe schweizerischer Staatsmänner (Pol. Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft 11, 1897).
Freischarenzug, Sammelband (Stadtbibl. Bern).
Freischarenzüge, Sammlung von Proklamationen, Bulletins und Zeichnungen. 1844, 1845. (Stadtbibl. Bern).
Freischarenzug 1845. Karrikaturen und Zeichnungen (Stadtbibl. Bern).
Jesuitenkampf (Sammelband II; Bibliothek in Zofingen).
(Bannwart, L). Der Freischärler v. 1845 (Bern 1870).
Blösch, E. Der Freischarenloskauf im Jahre 1845 (Berner Taschenbuch 18).
Bluntschli, J. K. Denkwürdigkeiten Bd. I. Nördlingen 1884.
— Geschichte des Jesuitenkampfes. Von einem Zürcher. Zürich 1845.
Bruggisser, P. Geschichtliche Rückerinnerung an den Freischarenzug 1845. (Sarmenstorf.)
Elgger, Fr. v. Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus (Schaffhausen 1850).
Frey-Hérosé, Fr. Autobiographie. Aarau 1883.
Glur. Liebe und Leiden eines Freischärlers (Langental 1845).
— Notizen und Kritiken, den letzten Freischarenzug betreffend.
(Häberli). Die Schicksale der 1. Scharfschützenkompagnie am letzten Freischarenzug. Bern 1845.
Das Landsturmbüchlein (Bern 1845).
(Leemann). Das rote Büchlein oder der Freischarenzug und das Schicksal der Gefangenen in Luzern im April 1845 (Bern 1845).
Leuthy, J. J. Geschichtliche Darstellung der Ereignisse in der Schweiz 1845. Zürich 1845.
(Liebenau). Der Aprilgang der Freischaren, aufgeführt im Jahre 1845 gen Luzern (Luzern 1845).
Meister. 14 Tage in Luzern im April 1845. Liestal 1845.
Meyer, Bernh. Erlebnisse Bd. I. Wien und Pest 1875.
Meyer v. Knonau, L. Lebenserinnerungen. Frauenfeld 1883.
Pfyffer, K. Dr. J. R. Steiger. Luzern 1845.
— Geschichte von Luzern II. Luzern 1861.
— Meine Beteiligung an der Ratsherr Leu'schen Mordgeschichte. Zürich 1846.
— Sammlung einiger kleiner Schriften nebst Erinnerungen aus seinem Leben (Zürich 1866).
Rudolf, J. M. Der Freischarenzug von 1845 gegen Luzern (Zürich 1846).
R(ickli), R(udolf). Erinnerungen aus dem Freischarenzug gegen Luzern im Jahre 1845 (Separatabdruck aus dem „Oberaargauer").
Rüttimann, J. Kleine vermischte Schriften. Zürich 1876.
Schnell, J. Meine Erlebnisse unter dem bernischen Freischarenregiment (Burgdorf 1850).
Segesser, Ph. A. v. 45 Jahre im luz. Staatsdienst, 1841/87. Bern 1887.
— Sammlung kleiner Schriften II. Bern 1877—1887.
— Beiträge zur Geschichte des innern Krieges in der Schweiz. Von einem luz. Milizoffizier (Basel 1848).

Siegwart-Müller, K. Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Eidgenossenschaft und mein Anteil daran. Bd. II. Altdorf 1863.
Steiger, J. R. Erinnerungen an traurige Zeiten (2 Hefte).
Ulrich, J. B. Der Bürgerkrieg in der Schweiz (Einsiedeln 1850).
Wapf, A. Ernste und heitere Bilder aus dem Soldatenleben zur Zeit der Freischarenzüge und des Sonderbundes (Luzern 1878).
— Erinnerung an vergangene Zeiten, von dem alten luz. Milizsoldaten A. Wapf (Luzern 1884).
— Die Freischarenzüge: Erinnerung an traurige Zeiten (Luzern 1876—1878).
Weibel, J. L. Die Freischarenzüge nach Luzern. Ein Rückblick nach 50 Jahren (Luzern 1895).
Weingart. Der Freischarenzug nach Luzern im März und April 1845 (Bern 1845)
(Zeerleder). Der Freischarenzug gegen Luzern im Jahre 1845. Notizen eines Zeitgenossen (Bern 1893).

Allgemeine Augsburger Zeitung 1845.
Allgemeine Schweizerzeitung 1844, 1845.
Basellandschaftliches Wochenblatt 1845.
Basler Zeitung 1845.
Berner Verfassungsfreund 1844, 1845.
Berner Zeitung 1844, 1845.
Eidgenössische Staatszeitung 1845.
Nationalzeitung 1845.
Neue Zürcherzeitung 1844, 1845.
Schweizerbote 1844, 1845.
Schweizerische Dorfzeitung 1845.
Seeländer Anzeiger 1845.
Solothurnerblatt 1844.
Staatszeitung der kath. Schweiz 1844, 1845.
Wochenzeitung v. Zürich 1845.
Guckkastenkalender v. 1845.

Darstellungen.

Allgemeine deutsche Biographie (Snell, Dr. Steiger).
Amiet, J. Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund (Solothurn 1848).
Andermatt, A. Die politischen Ereignisse der Schweiz seit 1840 bis 1849 mit einer geschichtl. Einleitung (Regensburg 1849).
Baumgartner, J. Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850 (Zürich 1865).
Bossard, G. J. Der Kampf zwischen Radikalismus und Sonderbund (Luzern 1847).
Bourqui, J. Le radicalisme en 1844—1845 jugé par ses œuvres (Frybourg 1845).
Bluntschli, J. K. Sieg des Radikalismus über die katholische Schweiz und die Kirche. 1850.
Dändliker, K. Geschichte der Schweiz, Bd. III. Zürich 1900—1904.

Feddersen, P. Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830—1848 (Zürich 1867).

Galerie berühmter Schweizer (Steiger).

Gareis und Zorn. Staat und Kirche in der Schweiz. 1877. Zürich 1877/78

Geschichte des Jesuitentreibens und der Freischarenzüge in der Schweiz. (Berlin 1846).

Henne am Rhyn, Dr. A. Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der Schweiz von 1830—1852. Mannheim 1854.

Hilty, K. Vor 50 Jahren (Pol. Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft 11, 1897).

Imhof, J. Die Jesuiten in Luzern, wie sie kamen, wirkten und gingen (St. Gallen 1848).

Isler. Geschichte des schweiz. Wehrwesens. Zürich 1914/15.

Landolt, S. Die Freischarenzüge und der Sonderbundsfeldzug (Aarau 1870/71).

Leuthy, J. J. Die neuesten Kriegsereignisse in der Schweiz (Zürich 1848).

Liebenau, Dr. Th. v. Der große Freischarenzug von 1845 („Vaterland" 1895, No. 70—78).

Meyer, C. Basel zur Zeit der Freischarenzüge und des Sonderbundes.

Neuhaus (Sammlung bernischer Biographien, Bd. V).

Neuhaus (Eidg. Monatsschrift Heft I). (Zürich 1845/46).

Rudolf, J. M. Geschichte der Ereignisse in der Schweiz seit der aarg. Klosteraufhebung bis zum Sonderbund. Zürich 1848.

— Die Hilfs- und Freischarenzüge der Schweizer. Baden 1847.

Seignobos. Histoire de l'Europe contemporaine. Paris 1897.

Schollenberger. Geschichte der schweiz. Politik, Bd. II. Frauenfeld 1908.

Sutermeister, W. Metternich und die Schweiz 1840—48. Diss. Bern 1896.

Snell, Ludw. Jesuitismus und Ultramontanismus in der Schweiz von 1798 bis 1845. Liestal 1846.

— Progmatische Erzählung der kirchlichen Zustände in der Schweiz, 1. Abt. (Mannheim 1850).

Dr. Ludw. Snells Wirken und Leben. Zürich 1858.

Stern, A. Zur Geschichte des Sonderbundes (Sybels hist. Zschr. Bd. 42).

Tillier. Geschichte der Regeneration oder des sogeheißenen Fortschritts. Bern 1854/55.

Thürig, X. Heimatkunde von Luzern, Abteilung Malters. Luzern 1870.

Zachariae, H. A. Die schweiz. Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision. Göttingen 1848.

Vita.

Ich, *Otto Rudolf Gass,* geboren am 20. Mai 1890 in meiner Heimatgemeinde Liestal, besuchte vom siebenten Altersjahre an während sechs Jahren die dortige Primar- und drei Jahre lang die Bezirksschule. Nach bestandener Aufnahmsprüfung trat ich im Frühjahr 1906 in die Obere Realschule Basel ein und im Herbst 1909, mit dem Zeugnis der Reife versehen, begann ich an der Universität Basel meine Studien in Geschichte, deutscher und französischer Philologie. Daneben hörte ich Vorlesungen über Philosophie und besuchte ich Übungen in der italienischen Sprache. 1911, im Frühjahr, legte ich am Gymnasium Basel die Maturitätsprüfung in Latein ab, und zwei Jahre später, am 20. März 1913, nachdem der Besuch eines Ferienkurses an der Universität Genf meine Kenntnisse in der französischen Sprache noch erweitert hatte, bestand ich die Lehrerprüfung, welche mir das Diplom für die Mittelstufe verschaffte. Seitdem wendete ich mich Spezialstudien in der neuern Geschichte zu.

Ich besuchte die Vorlesungen der Herren Professoren Baumgartner, Bruckner, Geßler, Heman, Hoffmann, Joël, John Meier, Petersen, Schneider, Tappolet, Thommen; der Herren Privatdozenten Drs. Dürr, Häberlin und Vischer. Ferner nahm ich teil an den Uebungen der Herren Baumgartner, Heman, Hoffmann, J. Meier, Schneider, Tappolet, Thommen und Vischer.

Meinen verehrten Herren Lehrern spreche ich an dieser Stelle für all das Empfangene meinen tiefsten Dank aus. Besondern Dank schulde ich Herrn Professor J. Schneider für die Förderung meiner historischen Studien, die freundliche Anleitung bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit und die mannigfache Anregung. Ebenso möchte ich auch des bereitwilligen Entgegenkommens der Herren Archivare in Basel, Bern, Liestal, Aarau, Luzern und Solothurn dankbar gedenken.

Liestal, Dezember 1917.